Prospectus.

Politische Belehrungen.

Zeitfragen,
Geschichte und Persönlichkeiten der Gegenwart.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Monatlich ein Bändchen von 8 Sedez-Bogen
mit einem Portrait
à 5 Ngr. = 15 Kr. C.-Mze. = 18 Kr. Rhein.

Leipzig
Verlag von J. J. Weber.
1848.

209. J.

J. publ. g. 59 s-113

An die Leser.

Je höher die Wogen der Zeit gehen, je rascher die Ereignisse sich überstürzen, je schneller sich Wahrheit und Trug im wirbelnden Tanz drehen, desto allgemeiner und entschiedener wird die Sehnsucht empfunden, aus diesem Strudel sich zu retten und eine Stelle zu gewinnen, von der aus wir mit Ruhe und geordneten Sinnen einen Blick auf das verwirrende Treiben werfen und unterscheiden können, was schwindet und was bleibt. Denn das wissen wir Alle noch, daß die Wahrheit bleibt und das Recht; allein wir lernen im Leben der Parteien das Recht mit dem Wunsche, den Schein mit der Wahrheit, verwechseln. Aus diesem Labyrinthe wollen wir allen Freunden des Rechtes und der Wahrheit einen Faden bieten, durch eine neue Zeitschrift, die unter dem Namen:

Politische Belehrungen

sich mitten in die Zeit stürzen, und anfassen wird, was ihr begegnet, sei es eine streitige Frage, sei es eine verkannte Person, sei es eine entstellte Thatsache, und welche nicht ruhen und rasten wird, bis sie das Trugbild alles Flitterstaates entkleidet und das wirkliche Ding erkannt hat, und wenn auch des Pudels Kern ein Teufel wäre, der sich zum Engel des Lichtes verstellt hätte. Auf der Zinne der Partei kann der Forscher nicht stehen bleiben, der die Wahrheit ergründen und das Recht ermitteln will; er muß hinabsteigen in die Gründe, in denen sie wohnen, denn sie sind oft unscheinbar und versteckt; wer aber mit der Wahrheit auferstehen will, der darf den Moder der Gruft nicht scheuen, aus der sie hervorging, und wer das Recht als Banner erfaßt, der darf die vergilbten Pergamente nicht mißachten, die der unscheinbaren Muschel gleich nicht selten die köstlichste Perle umschließen.

Von diesem Standpunkte aus werden wir über alle

geschichtlichen und staatsrechtlichen Fragen, welche die täglichen Ereignisse anregen, uns mit aller denkbaren Unbefangenheit verbreiten, so daß wir hoffen, nach kurzem Bestehen einen

Politischen Hausschatz

für Alle zu bilden, welche den Personen, Ereignissen und Fragen der Zeit auch nur einige Aufmerksamkeit zuwenden und gleichwohl durch den Gang ihrer frühern Bildung nicht die Veranlassung oder in der Bedrängniß ihrer Geschäfte nicht die Muße finden, selbst zu den Quellen hinabzusteigen, aus denen zu schöpfen wir uns zum Beruf machen. Insonderheit aber wollen wir ein Lehr- und Handbüchlein geben für alle Abgeordnete, denen von geschwätzigen Gegnern Sand in die Augen gestreut und einseitige Auffassungen für allseitige Erwägungen verkauft werden sollen; ein Mahn- und Trutzbüchlein für alle Wähler, die sich ein eignes Urtheil über die An- und Zusprüche bilden wollen, mit welchen um ihre Stimme geworben wird, und welche lebendig das Bedürfniß empfinden, sich von der Bevormundung zu befreien, mit der anmaßliche Vereine weit über das Maß uralten Beamtenthums uns umgarnen; endlich ein Taschen- und Fragebuch für Männer, Frauen und Jünglinge, die überhaupt darnach fragen, wie weit wir denn wirklich auf dem Wege zu dem verheißenen Glück fortgeschritten sind und welches die Früchte der unendlichen Mühe und der nie endenden Sorge sind, in der wir seit Monaten uns bewegen.

So hoffen wir, wenn nicht Allen Alles, doch Vielen Einiges zu sein, und wenn wir im Voraus erklären, daß wir uns nicht für untrüglich halten, so versprechen wir doch Niemanden wissentlich zu täuschen und Nichts zu versäumen, um zu lernen, indem wir lehren.

Die Herausgeber.

J. publ. g. 595-1/3

Subscriptionsbedingungen.

Die politischen Belehrungen erscheinen in Monats-Bändchen, jedes zu 8 Sedezbogen, mit einem Titelbilde. Der Preis eines jeden Bändchens ist 5 Ngr. = 15 Kr. C.-Mze. = 18 Kr. Rhein.

Die drei ersten Bändchen werden enthalten:

I.

Titelbild: Erzherzog Johann von Oestreich, Reichsverweser über Deutschland.

Inhalt: Die Regierungsformen. — Die Reichsgewalt und der Reichsverweser. — Hat der König von Preußen das Recht, die constituirende Nationalversammlung zu verlegen, zu vertagen oder aufzulösen? — Eine oder zwei Kammern? — J. Fröbel's Bericht über seine und R. Blum's Erlebnisse in Wien. — Schleswig-Holstein und Dänemark. — Das unbedingte und das aufschiebende Einspruchsrecht der Krone. — Frankreich und die Republik. — Die Constitution der französischen Republik vom J. 1848.

II.

Titelbild: Franz Joseph I., Kaiser von Oestreich.

Inhalt: Die Unverantwortlichkeit des Staatsoberhaupts. — Die Octoberrevolution in Wien. — Kein deutscher Kaiser. — Wer ist selbständig? — Die preußische Verfassung und ihr Recht. — Die östreichische Frage. — Die Verfassung der Herzogthümer Schleswig-Holstein vom Jahre 1848.

III.

Titelbild: Louis Napoleon, Präsident der französischen Republik.

Inhalt: Die Herrschaft der Mehrheiten. — Der magyarisch-kroatische Streit. — Das Recht auf Arbeit. — Die bürgerliche Ehe. — Ueberfluß oder Mangel, die Grundlage des Staatshaushalts? — Die pragmatische Sanction. — Die schweizerische Staatsverfassung.

Das 1. Bändchen der politischen Belehrungen ist am 15. November 1848 erschienen.

Bestellungen auf die politischen Belehrungen werden in allen Buchhandlungen angenommen.

Leipzig, J. J. Weber.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Die Regierungsformen.

Zwischen dem Wesen der Regierung und ihrem Princip besteht der Unterschied, daß ihr Wesen sie zu dem macht, was sie ist, und ihr Princip ihre Handlungsweise bestimmt. Das Eine ist ihre eigenthümliche Form, das Andere sind die menschlichen Leidenschaften, welche sie in Thätigkeit setzen.

Montesquieu.

Der Staat ist eine Vernunftnothwendigkeit, d. h. etwas aus der Natur des Menschen und aus der Vernunft sich von selbst und unabwendbar Ergebendes, „eine ursprüngliche Ordnung, ein nothwendiger Zustand, ein Vermögen der Menschheit, eines von den die Gattung zur Vollendung führenden Vermögen," wie Dahlmann sagt. Der einzelne Mensch ist niemals im Stande, in gleicher Weise die Hindernisse der Erreichung seiner Bestimmung von sich abzuwenden, und alle Erleichterungen und Unterstützungsmittel zu seiner Vervollkommnung herbeizuschaffen, wie bei einer Vereinigung Mehrerer zu diesem Zwecke möglich ist. Der Staat ist daher dazu bestimmt, seinen Angehörigen durch die Vereinigung alle die Unterstützungen zu ge=

währen, welche dieselben als Einzelne auf dem Wege zu ihrer menschlichen Bestimmung sich zu verschaffen nicht im Stande sind. Wenn aber die Vernunft fordert, daß der Mensch die Bestimmung, für welche er geschaffen ist, zu erreichen strebe, dann fordert sie auch die Begründung und das Dasein von Staaten.

Der Staat bedarf zu seiner Wirksamkeit nothwendig gewisser Kräfte. Wie in den einzelnen Menschen die Handlungen hervorgerufen werden, theils durch den Willen, theils durch eine diesem Willen entsprechende Kraftäußerung, so muß auch im Staate ein Wille und eine Kraft da sein zu Ausführung Dessen, was im Zweck des Staates liegt, und da dieser Zweck Allen gemeinsam ist, müssen auch Alle dem gemeinsamen Willen und der zu Ausführung dieses Willens unentbehrlichen Kraft unterworfen sein. Es gibt daher keinen Staat ohne einen solchen Gesammtwillen und eine solche Gesammtkraft, und keinen Bürger, welcher ihnen nicht untergeordnet wäre. Der mit Vollziehungsgewalt ausgerüstete Wille zu Beförderung der Menschheit nach ihrem gemeinsamen Ziele der Vollkommenheit wird Staatsgewalt genannt und erscheint theils als gesetzgebende, theils als vollziehende Macht. Die Staatsgewalt hat sehr verschiedene Formen erlebt, und danach verschiedene Namen erhalten. Diese Formen aber sind, an und fur sich betrachtet, nur Sache der Zweckmäßigkeit; Bestimmung, Inhalt und Umfang der Staatsgewalt muß unter allen Formen sich gleich bleiben; sie ist jedesmal die einzige gesetzliche Macht zur Verwirklichung des Staatszwecks, darum aber auch die oberste

Politische Belehrungen.

Zeitfragen, Geschichte und Persönlichkeiten

der Gegenwart.

Erstes Bändchen.

Mit dem Portrait des Erzherzogs Johann, Reichsverweser über Deutschland.

Leipzig

Verlag von J. J. Weber.

1848.

wahren, welche dieselben als Einzelne auf dem Wege zu ihrer menschlichen Bestimmung sich zu verschaffen nicht im Stande sind. Wenn aber die Vernunft fordert, daß der Mensch die Bestimmung, für welche er geschaffen ist, zu erreichen strebe, dann fordert sie auch die Begründung und das Dasein von Staaten.

Der Staat bedarf zu seiner Wirksamkeit nothwendig gewisser Kräfte. Wie in den einzelnen Menschen die Handlungen hervorgerufen werden, theils durch den Willen, theils durch eine diesem Willen entsprechende Kraftäußerung, so muß auch im Staate ein Wille und eine Kraft da sein zu Ausführung Dessen, was im Zweck des Staates liegt, und da dieser Zweck Allen gemeinsam ist, müssen auch Alle dem gemeinsamen Willen und der zu Ausführung dieses Willens unentbehrlichen Kraft unterworfen sein. Es gibt daher keinen Staat ohne einen solchen Gesammtwillen und eine solche Gesammtkraft, und keinen Bürger, welcher ihnen nicht untergeordnet wäre. Der mit Vollziehungsgewalt ausgerüstete Wille zu Beförderung der Menschheit nach ihrem gemeinsamen Ziele der Vollkommenheit wird Staatsgewalt genannt und erscheint theils als gesetzgebende, theils als vollziehende Macht. Die Staatsgewalt hat sehr verschiedene Formen erlebt, und danach verschiedene Namen erhalten. Diese Formen aber sind, an und für sich betrachtet, nur Sache der Zweckmäßigkeit; Bestimmung, Inhalt und Umfang der Staatsgewalt muß unter allen Formen sich gleich bleiben; sie jedesmal die einzige gesetzliche Macht zur Verwirk[illegible]ung des Staatszwecks, darum aber auch die oberste

Politische Belehrungen.

Zeitfragen, Geschichte und Persönlichkeiten

der Gegenwart.

Erstes Bändchen.

Mit dem Portrait des Erzherzogs Johann, Reichsverweser über Deutschland.

Leipzig

Verlag von J. J. Weber.

1848.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Indem wir unsern Lesern das erste Bändchen der Politischen Belehrungen überreichen, dürfen wir, was Zweck und Mittel dieses Unternehmens, welches bereits in seinen ersten Anfängen sich eines allgemeinen und entgegenkommenden Beifalls zu erfreuen hatte, anlangt, auf unsere erste Ankündigung Bezug nehmen, und nur über den Inhalt selbst haben wir noch ein paar Worte zur Erläuterung, und wenn man will, zur Entschuldigung zu sagen. Bei der Auswahl unserer Mittheilungen sind wir nämlich von der Ansicht ausgegangen, daß es uns obliege, das Angenehme mit dem Nützlichen zu verbinden, und deshalb haben wir den grundlegenden Besprechungen solche untermischt, welche die bemerkenswerthesten Ereignisse der Tagesgeschichte theils in ihrem innern Zusammenhange, theils in ihren äußern Beziehungen näher beleuchten, und geschlossen haben wir mit einer der wichtigsten Urkunden der Neuzeit, dem erneuerten Versuche Frankreichs, sich zur Republik zu gestalten, ein Versuch, den wir aus den vorausgeschickten Gründen als einen verfehlten betrachten, wie wir denn in der gesicherten Wahl Louis Napoleon's lediglich die Vorbereitung zum Uebergang zur Monarchie erblicken, die allerdings nicht das unbedeutende Werkzeug, sondern in naher oder entfernter Zeit die schuldlosen Opfer schwerer Verschuldung mit dem Diadem zu schmücken sich beeilen wird.

Lernen wir von unsern Nachbarn; verfallen wir aber nicht in den entgegengesetzten Fehler, unsere Revolution zu dem kläglichen Ausgange zu führen, über sechsunddreißig Stammesfürsten den siebenunddreißigsten zu setzen und zu den erdrückenden Lasten der Jetztzeit eine neue Civilliste und außer der unentbehrlichen Reichsversammlung der Staaten und Volksvertreter, einen entbehrlichen Reichsrath mit einer end=

losen Reichsbeamtenschaft zu fügen; es möchten sonst die Tage Rehabeam's sich erneuern und der beabsichtigten Ueberbürdung dürfte durch eine neue, unausfüllbare Trennung gewehrt werden.

Ist es noch Zeit, so werden wir die Frage von der Unverantwortlichkeit des Staatsoberhauptes und von der Rathsamkeit, zu einer durch die Zeit entwurzelten Staatsform in verschlimmerter Gestalt zurückzukehren, im nächsten Bändchen behandeln, uns aber bei der Auswahl der Stoffe nicht ängstlich von dem festgestellten Plane fesseln lassen, sondern mehr den raschen Gestaltungen der Zeit selbst die Fragen ablauschen, auf deren Beantwortung sie dringt, und so weit es nur möglich ist, dem aufkeimenden Wunsche die reiflich erwogene Antwort entgegenbringen, so daß wir es uns zu einer Hauptaufgabe machen, in einen lebendigen Wechselverkehr mit unsern Lesern zu treten.

Und weil es uns bei dem besten Willen unmöglich sein wird, alle Bedürfnisse zu errathen, jeder Frage zuvorzukommen, so bitten wir Alle, die mit unserm Streben und mit unserm Denkspruche: Für Recht und Wahrheit! einverstanden sind, uns Fragen vorzulegen, Wünsche zu verlautbaren, Einwürfe anzuregen, damit wir für deren sorgfältige Beantwortung Sorge tragen; denn wir hoffen unsern Zweck um so sicherer zu erreichen, wenn wir bedacht sind, wirklich vorhandenen und ausgesprochenen Bedürfnissen zu begegnen, anstatt uns blos von unsichern Vermuthungen leiten zu lassen. Je lebendiger der Wechselverkehr zwischen uns und unsern Lesern hergestellt und begründet werden kann, desto lieber soll es uns sein, und wir schließen mit der bestimmtesten Versicherung, daß wir uns keine Mühe verdrießen lassen werden, auch die schwierigsten Aufgaben, die überhaupt in den Bereich der Belehrungen gezogen werden können, in der befriedigendsten Weise zu lösen.

Leipzig, im November 1848.

Die Herausgeber.

JOHANN ERZHERZOG VON OESTREICH

Reichsverweser über Deutschland.

Gewalt über Alle, welche dem Staate angehören. Wenn sie das nicht wäre, so würde sie keine Staatsgewalt und der Staat kein Staat mehr sein. Eine kurze Aufzählung der wesentlichsten Hoheitsrechte, welche der Staatsgewalt innewohnen, wird dies deutlicher machen.

In welcher Form auch der Staat regiert werden mag, ob von einem Einzelnen, einer Körperschaft, oder von der Gesammtheit des Volkes unmittelbar, was nur in sehr kleinen Staaten möglich ist, immer wird es eine Gewalt geben müssen, welche das Staatsgebiet überwacht und vertheidigt, oder zu Staatszwecken über dasselbe verfügt; welcher die Gründung und Erhaltung eines geordneten Rechtszustandes obliegt; welche für die Sicherheit, das leibliche und geistige Wohl der Staatsangehörigen die nöthigen allgemeinen Maßregeln anordnet und ausführt; welche für Erwerbung, Erhaltung und Verwendung des Staatsvermögens sorgt; welche die zur Staatsverwaltung im weitesten Sinne unentbehrlichen Beamten ernennt und beaufsichtigt, den Verkehr des Staats mit andern Staaten führt, die Vertheidigung des Landes gegen äußere und innere Feinde übernimmt; welche die Gesetze verkündigt, und theils selbst ihre Ausführung leitet, theils ihre Befolgung überwacht. Denn in diesen Verrichtungen besteht der Zweck und die Lebensthätigkeit des Staates, und es ist schlechterdings unmöglich, sich einen Staat ohne dieselben zu denken. Es ist also auch unmöglich, sich Staatsbürger zu denken, welche der Staatsgewalt nicht in allen diesen Lebensäußerungen unterworfen wären. Allen Verfügungen, die zu Ausführung dieser Verrich-

tungen des Staates unentbehrlich sind, müssen die Staatsangehörigen ohne Ausnahme Gehorsam leisten, und den Beschränkungen, welche daraus hervorgehen, sind die Menschen in jedem Staate ausgesetzt, er mag so frei gestaltet sein, wie er will.

Da aber diese Staatsgewalt die einzige und oberste gesetzliche Macht im Staate ist, da sie ferner auf einer Vernunftnothwendigkeit beruht, so versteht sich von selbst, daß sie keine andern Grenzen haben kann, als den Staatszweck und die Volksrechte.

Unter den Volksrechten sind diejenigen Rechte zu verstehen, welche den Staatsbürgern als einzelnen Personen zustehen. Da nämlich der Staat nicht den Zweck hat, die Persönlichkeit des Einzelnen zu vernichten, sondern im Gegentheile ihm die Gelegenheit und die Mittel zu seiner möglichsten Vervollkommnung zu gewähren, so muß er auch den Einzelnen alle diejenigen Rechte gewährleisten, welche zur Erhaltung ihrer Persönlichkeit und zu Erreichung ihrer menschlichen Bestimmung nothwendig sind. So stehen die Staatsgewalt und die Volksrechte neben einander als zwei gleich wesentliche und nothwendige Mittel zu Erreichung eines und desselben Zieles. So wenig aber ein Staat ohne Staatsgewalt gedacht werden kann, so wenig kann er ohne Volksrechte gedacht werden.

Die Regierungsformen können an dem Bestande und Inhalte dieser Rechte durchaus nichts ändern; sie sind nur der Inbegriff derjenigen Gestalten, unter denen diese beiden Rechtsgruppen äußerlich erkennbar und wirksam in das Leben treten. Sie sind aber unter einander

sehr verschieden, je nachdem die Staatsgewalt oder die Volksrechte dadurch mehr oder weniger gesichert sind, oder auch das eine oder das andere ausschließend hervorgehoben wird. Hiervon hängt auch der größere oder geringere Grad ihrer Vollkommenheit ab, und die vollkommenste Regierungsform ist diejenige, in welcher die Staatsgewalt sowohl als die Volksrechte durch angemessene Organe und im richtigen Verhältnisse zu ihrer Bedeutung vertreten sind.

Mag also in dieser oder jener Regierungsform mehr Bürgschaft für Anerkennung der Volksrechte oder gegen Misbrauch der Staatsgewalt gegeben sein, so liegt es doch auf der Hand, daß die Regierungsform allein die Rechte weder erweitern noch beschränken, sondern höchstens ihren Gebrauch erleichtern oder erschweren kann. Die Geschichte bestätigt diesen Satz; denn sie lehrt uns, daß es unbeschränkte Monarchien gegeben hat, in denen für die Volksrechte weit besser gesorgt war, als in manchen Republiken, z. B. in der jetzigen französischen Republik, wo die Preßfreiheit, das Versammlungsrecht, die Unabhängigkeit der Rechtspflege und sogar das wichtigste aller Volksrechte, das Wahlrecht, schon angetastet worden ist. Hieraus folgt, daß es eine Täuschung ist zu glauben, in der einen oder andern Regierungsform liege an und für sich, und abgesehen von ihrer Handhabung, mehr Freiheit als in den übrigen, oder in den republikanischen Formen sei der einzelne Bürger so mächtig und ungebunden, daß er keine höhere Regierungsgewalt über sich anzuerkennen habe.

Betrachten wir nunmehr die einzelnen Regierungs-

formen, so ist die Staatsgewalt, was den Inhaber derselben betrifft, entweder einem Einzigen übertragen oder Mehreren zugleich. Was aber die Ausübung der Staatsgewalt betrifft, so steht dieselbe dem Inhaber entweder einzig und ausschließend oder unter gewissen Beschränkungen zu. Hiernach ist der Staat entweder Monarchie, wenn die Staatsgewalt einer einzigen Person lebenslänglich als persönliche Würde und persönliches Recht zusteht, oder Aristokratie, wenn die Staatsgewalt einer Mehrheit von Personen, jedoch nicht dem ganzen Volke, sondern nur einem Theile desselben als ein besonderes Standesvorrecht verliehen, und die im Besitze der Souverainetät befindliche Körperschaft dem Volke nicht für die Handhabung ihrer Gewalt verantwortlich ist; oder Demokratie, wenn das ganze Volk als Inhaber der Staatsgewalt erscheint und dieselbe auch selbst ausübt, sei es unmittelbar durch die Gesammtheit der Bürger, sei es mittelbar durch Vertreter, welche vom Volke gewählt und ihm verantwortlich sind. Eine Abart der Demokratie ist die Ochlokratie oder Pöbelherrschaft, in welcher die Mitwirkung der Einzelnen bei Handhabung der Staatsgewalt nicht organisch geregelt ist, sondern wirklich Alle herrschen wollen, so daß hieraus eine Tyrannei der Massen entsteht. Eine Abart der Monarchie ist die Theokratie, welche auf der Annahme beruht, Gott selbst sei das unsichtbare unmittelbare Oberhaupt des Staates und habe gewisse Menschen zu seinen Stellvertretern eingesetzt; diese Regierungsform ist nach den bisherigen Erfahrungen immer auf Priesterherrschaft

hinausgekommen. Alle diese verschiedene Regierungsformen können wieder mit mancherlei Abänderungen ausgeführt werden. Die Monarchie ist eine unbeschränkte, wenn der Regent durch kein Grundgesetz bei Ausübung der Souverainetätsrechte gebunden und außer Gott und seinem Gewissen Niemandem verantwortlich ist; oder eine beschränkte, wenn dem Volke verfassungsmäßig eine gewisse Mitwirkung bei Handhabung der Staatsgewalt zugesichert ist; sie ist ferner Erbmonarchie oder Wahlmonarchie, je nachdem die Inhaber der Staatsgewalt nach den Gesetzen des Erbrechtes oder durch Wahl des Volkes auf einander folgen. Ebenso ist die Aristokratie entweder beschränkte oder unbeschränkte, je nachdem die regierende Körperschaft an die Mitwirkung oder Einwilligung des Volkes oder gewisser Vertreter desselben gebunden ist oder nicht. Sie ist ferner Wahlaristokratie, wenn die Mitglieder des Regierungscollegiums nach gewissen Gesetzen ernannt werden, und Erbaristokratie, wenn bestimmte Familien sich in dem erblichen Besitze der wichtigsten Regierungsstellen befinden. Die reine Demokratie, bei welcher die Gesammtheit des Volkes sämmtliche Souverainetätsrechte unmittelbar handhabt, ist nur auf einem ganz kleinen Staatsgebiete ausführbar und thatsächlich wohl noch niemals dagewesen, weil sich immer Einzelne zu Führern der Masse aufwerfen. Die beschränkte Demokratie ist diejenige Form, bei welcher die dem Volke zustehenden Souverainetätsrechte von gewissen Repräsentanten des Volkes, die auf gewisse Zeit gewählt und dem Volke oder dessen Ver-

tretern verantwortlich sind, ausgeübt werden. Diese beschränkte Demokratie ist der Aristokratie sehr ähnlich, und von derselben nur dadurch verschieden, daß der Besitz der Staatsgewalt kein Standesrecht ist, daß also die Inhaber derselben kein Standesinteresse geltend machen dürfen, sondern dem Volke verantwortlich sind, und daß ihre Zahl nicht nach den Ständen, in welche das Volk gegliedert ist, sondern rein numerisch nach der Gesammtzahl des Volkes bestimmt wird. Der Begriff Republik ist ein höchst schwankender. Gewöhnlich bezeichnet er den Gegensatz der Monarchie, und dann muß sowohl die aristokratische als die demokratische Regierungsform darunter verstanden werden. In neuester Zeit unterscheidet man die reine und die rothe Republik. Jene ist die, worin die Rechte der Staatsgewalt mittelbar durch das Volk in verschiedenen Gliederungen ausgeübt, das Gesetz aber als oberster Herrscher anerkannt wird. Die rothe Republik fügt zu der Pöbelherrschaft noch die Gewaltthätigkeit der rohen Massen, die kein Gesetz achten, welches ihre Gelüste bindet. Sie ist der unmittelbare Vorläufer der Militairherrschaft und ist überall im Anzuge. Nur hier kann auch die Ansicht aufkommen, daß die Handhabung der Staatsgewalt nicht eine Kunst sei, welche Kenntnisse und Erfahrungen fordere, nicht ein Beruf, in welchem die höchsten und edelsten Aufgaben des menschlichen Daseins gelöst werden müssen und den bis jetzt die größten Geister aller Nationen für so hoch gehalten haben, daß sie ihn zur Aufgabe ihres Lebens machten — nein, die rothen Republikaner betrachten die Staatskunst als eine

Sache des thierischen Instinktes, welcher auch der roheste und ungebildetste Mensch ohne Weiteres gewachsen sein soll.

Ueber den Begriff Republik herrscht überhaupt große Unklarheit, und kein Irrthum ist lächerlicher, als die Meinung, daß in der Republik die größte Freiheit der einzelnen Bürger anzutreffen sei. Die Geschichte selbst hat diese Meinung, mit welcher heut zu Tage das Volk am wenigsten zu Zwecken des Heils geführt werden soll, Lügen gestraft. Die Polen nannten z. B. ihr Königreich eine Republik, weil es ein Wahlreich war. Wie wenig aber in diesem Reiche von einer Theilnahme des Volkes an der Staatsgewalt und überhaupt von Volksfreiheit die Rede gewesen, wie vielmehr die drückendste Adelsherrschaft das übrige Volk in Fesseln geschlagen hatte, ist allbekannt. Venedig und Genua waren ebenfalls berühmte Republiken, aber die Willkührherrschaft war nirgends mehr zu Hause, als gerade dort. Oder sollen wir an die französische Republik von 1792 mit der Schreckensherrschaft eines Robespierre erinnern; sollen wir nachweisen, wie in neuerer Zeit auch in einigen schweizerischen Republiken die persönliche Freiheit den härtesten Bedrückungen der Parteiherrschaft und der Willkür des Pöbels unterlag?

Die Frage: welche Staatsform die beste sei, ist in dieser Allgemeinheit eine ziemlich überflüssige; ihre Beantwortung hängt von dem sittlichen und materiellen Zustande des Volkes, von der Lage und Geschichte des Staates ab. Nur so viel ist gewiß, daß unter gebildeten Völkern die beschränkte Monarchie als die vollendetste sich ausgewiesen hat, weil sie die Vorzüge aller

Regierungsformen, der monarchischen wie der republikanischen, in sich vereinigt, von ersterer die Kraft und Einheit in der Vertretung der Staatsgewalt, von letzterer die sichere Gewähr der Volksrechte; weil sie ferner die Gerechtigkeit und einzig wahre Gleichheit der Bürger dadurch vermittelt, daß sie die Theilnahme derselben an der Staatsgewalt nach den Fähigkeiten und Kräften eines Jeden ordnet, und weil sie die einzige Form ist, welche ausreichende Bürgschaften gegen den Misbrauch der Staatsgewalt gibt. In der unumschränkten Monarchie fehlen diese Bürgschaften ebenso wie in der reinen Demokratie, und selbst in der beschränkten Aristokratie wird die Verantwortlichkeit wegen Misbrauchs der Staatsgewalt eine unlösbare Aufgabe bleiben. Die constitutionelle Monarchie hat das große Verdienst, die Volksrechte neben der Staatsgewalt als gleichberechtigte Grundlagen des Staatslebens ausdrücklich anzuerkennen, beide in ein ebenmäßiges Verhältniß zu einander zu bringen und durch die scharfe Grenzbestimmung die Staatsgewalt in ihrer vollen Würde aufrecht zu erhalten, ohne die Freiheit der Einzelnen zu verletzen. In der unbeschränkten Monarchie ist zu wenig Gewähr für den Schutz der Volksrechte gegeben, in der Demokratie wird die Staatsgewalt und der Staatszweck durch die Selbstsucht der Einzelnen gefährdet und an die Stelle der Freiheit für Alle, Parteiherrschaft gesetzt. Sehr bezeichnend ist daher der vor Kurzem in Frankreich gefundene Ausdruck: „Monarchie mit republikanischen Einrichtungen.“ In der That lassen sich mit dieser Staatsform alle Volksrechte, welche in der Republik bestehen können, vereinigen; nur sind bei

Ausübung derselben die Schwierigkeiten und Gefahren beseitigt, welche daraus entspringen, daß die Republik das Volk, wie eine unvernünftige Heerde, nach der Stückzahl behandelt. Denn die constitutionelle Monarchie betrachtet das Volk als organisches und beseeltes Wesen, gruppirt die einzelnen Theile desselben nach ihren gemeinschaftlichen Interessen, Fähigkeiten und Rechten und gelangt auf diese Weise zu einer höhern Regel, nach welcher die Freiheit der Bürger in ihren mannichfaltigen Schattirungen weit einfacher und doch weit sicherer geschützt wird, als in der Republik durch die vom Zufall beherrschte Entscheidung der Kopfzahl.

Die deutsche Reichsgewalt und der Reichsverweser.

Ewig aus der Wahrheit Schranken
Schweift des Mannes wilde Kraft,
Unstät treiben die Gedanken
Auf dem Meer der Leidenschaft.
Was er schuf, zerstört er wieder,
Nimmer ruht der Wünsche Streit,
Nimmer, wie das Haupt der Hyder
Ewig fällt und sich erneut.

Schiller.

Als unter den Donnern der Märzrevolution das morschgewordene Gerüst unserer Staatseinrichtungen zusammenbrach, als die Volksfreiheit allgemeine, rasche und vollständige Triumphe feierte, sprach sich sogleich in allen Gauen Deutschlands die übereinstimmende Ueberzeugung aus, daß der Sieg der guten Sache in den Einzelstaaten nur dann von Dauer sein könne, wenn er seine höchste und letzte Bürgschaft in einer Bundesverfassung erhielte, welche das gerade Gegentheil der bestehenden wäre. Diese letztere, vorzugsweise zur Erhaltung der Sicherheit, Macht und Ehre nach außen zu begründet, hatte keinen dieser Zwecke erfüllt.

Ohne Widerspruch hatte sich der Bund einen Theil von Luxemburg entreißen und sich dafür ein Stück von Limburg ankleben lassen, ohne das völkerrechtliche und bundesmäßige Verhältniß dieses Landestheils genügend festzustellen; den Vorgängen in Schleswig-Holstein sah man jahrelang schläfrig und theilnahmlos zu; bei allen großen Fragen der europäischen Politik kam Deutschland gar nicht in Betracht, und selbst die beiden bedeutendsten Bundesglieder, welche die abgesonderte Stellung von Großmächten ansprachen, ermangelten jedes kraftvollen Auftretens. In der Fremde war der Deutsche ein wahres Jammerbild und der Spott anderer Völker. Keine gemeinsam deutschen Gesandten und Consuln waren zu seinem Schutze bereit; die der einzelnen Staaten meist unkräftig oder ungeneigt, sich ihrer verletzten Landsleute anzunehmen. Kein deutsches Kriegsschiff ließ seine Wimpel auf fremden Meeren wehen, um unserm Namen Achtung, unserm Interesse Unterstützung zu verleihen. Ebenso wenig erblickten wir im Innern auch nur eine That der deutschen Bundesversammlung, welche die Freiheit, die Wohlfahrt, das Recht der deutschen Völker gefördert und eine wohlthuende Erinnerung hinterlassen hätte. Es war ein Bund der Fürsten zur unverkümmerten Erhaltung ihrer Herrscherrechte und zur Unterdrückung der Freiheit der Völker. Was halfen Verfassungen, welche mitunter recht zweckmäßige Bestimmungen enthielten, die freie Presse, das Vereinsrecht, die Sicherheit der Person gewährleisteten, wenn es in der Macht des Bundes lag, dieses Alles unwirksam zu machen? das, was in das Gebiet der

Gesetzgebung und Rechtspflege der einzelnen Staaten gehörte, willkürlich anzutasten? selbst unsern Schulen Gesetze vorzuschreiben, die Wissenschaft in Fesseln zu schlagen und uns durch kostspielige zahlreiche Heere zu erdrücken, die ihre Waffen nur gegen das Inland gerichtet hielten?

Dieser Bund war der bequeme Schirm, hinter den sich jede Regierung flüchtete, wenn sie durch die Klagen des Volks und seiner Vertreter gedrängt wurde, hinter dem sie sich aber allesammt die Hände reichten, um dieser Klagen zu spotten. Kann es Wunder nehmen, daß bei solcher Lage der Dinge die heftigsten Angriffe sich gegen eine Staatsanstalt richteten, die selbst kein Wort zu ihrer Vertheidigung vorzubringen vermochte? Der badische Gesandte gestand in dem Bericht, welchen er am 9. März l. J. im Namen eines vom Bundestage niedergesetzten Ausschusses erstattete, daß der Bund, fehlerhaft in seiner Einrichtung, dem öffentlichen Hasse gleichsam absichtlich bloßgestellt wurde, indem man ihm jede nützliche Wirksamkeit entzogen und ihm nur solche Maßregeln zugewiesen habe, welche alle Volksgefühle verletzten. Von seinen oft mühsam zusammengebrachten Beschlüssen seien gerade nur diejenigen zur Ausführung gekommen, welche Misfallen erregen mußten; andere hingegen seien nicht veröffentlicht oder für unverbindlich erklärt worden. Nationalvertretung am Bunde war daher das Losungswort in Volks- und Gemeindeversammlungen; es fehlte in keiner Adresse; 51 Männer, meist Mitglieder süddeutscher Kammern, nahmen am 5. März zu Heidelberg diese

Angelegenheit selbst in die Hand und setzten einen Ausschuß von sieben Mitgliedern zur fortgesetzten Leitung derselben nieder, von dem die Einladung zu einem Vorparlament auf den 21. März in Frankfurt ausging. Diese formlos zusammengesetzte Versammlung beschränkte ihre Thätigkeit auf die Wahl und Berufung von Nationalvertretern und die Niedersetzung eines Ausschusses von funfzig Männern, welcher die Vollziehung dieses Beschlusses überwachen und für den Zusammentritt einer verfassunggebenden Reichsversammlung wirken sollte, die dem zufolge auch am 18. Mai 1848 in der Paulskirche zu Frankfurt wirklich eröffnet wurde.

Der abgestorbene Baum des Bundestages konnte jedoch keine frischen Zweige treiben, selbst als eine Erneuerung seiner Säfte dadurch versucht worden war, daß man die zeitherigen Gesandten der Einzelnstaaten durch freisinnige, des allgemeinen Vertrauens würdige Männer ersetzte. Allgemein wurde die Nothwendigkeit gefühlt, eine starke Centralgewalt zu gründen, welche der Träger und Schwerpunkt der deutschen Einheit werden sollte. Ueber die Form bei Ausführung der Sache gingen jedoch die Ansichten sehr auseinander. Eine wenig zahlreiche republikanische Partei wollte, da sie mit dem Versuch scheiterte, die Monarchie in den Einzelstaaten zu stürzen, mindestens der Bundesverfassung eine republikanische Spitze geben. Ein auf gewisse Zeitdauer gewählter Präsident ward von ihnen als Oberhaupt für einen Bund monarchisch regierter Staaten auserséhen, die, wenn sie auch auf breitester demokratischer Unterlage ruhten, dennoch unmöglich die

Grundpfeiler und Stützen einer republikanischen Bedachung werden konnten. Ein solcher Präsident wäre wie ein rother Lappen auf einem weißen Kleide gewesen, abstechend durch seine Farbe, nicht passend zu dem Ganzen und das Auge verletzend. Zwei Dinge wären solchen Falls nur möglich gewesen: entweder hätte das Dach, wenn es schwer genug gewesen wäre, seine Pfeiler erdrückt, oder wäre es zu luftig gewesen, so würde der nächste Sturm es abgehoben und uns schirmlos dem Wetter wieder preisgegeben haben. Gleichartig müssen die Theile einer Maschine sein, die zweckmäßig arbeiten soll, und es hieß dem deutschen Volke wenig gesundes Urtheil zutrauen, indem man es wagte, ihm einen solchen Vorschlag zu empfehlen, der nur einen Zustand fortwährend fieberhafter Bewegung unterhalten, uns aber weder zum ruhigen Genuß der Freiheit, noch zu Wohlfahrt, Macht und Größe bringen konnte. Wenn wir seitdem mit Unmuth bemerken mußten, wie schwer es dem fürstlichen Reichsverweser gemacht wird, sich Gehorsam im Innern und Anerkennung bei fremden Mächten zu verschaffen, so können wir daraus die gründliche Ueberzeugung schöpfen, daß es für einen auf kurze Zeit zum Staatsoberhaupt gewählten Privatmann eine baare Unmöglichkeit gewesen wäre, seinen Befehlen Folge, seiner Würde Achtung, seiner Macht Dauer zu erwirken.

Einem andern Vorschlage zufolge sollte die Staatsgewalt von drei Gliedern ausgeübt werden, und Oestreich das eine, Preußen das andere, Baiern das dritte ernennen. Hierbei wäre für die Ränkesucht ein weiter

Spielraum eröffnet worden, Uebereinstimmung in den Entschlüssen, Kraft und Nachdruck verloren gegangen. Jeder hätte nach der vorwaltenden Macht gestrebt, die dem Tüchtigsten, dem Gewandtesten zugefallen, was aber Alles wieder nicht ohne innere Erschütterungen abgegangen wäre. Ein Wechsel unter den deutschen Fürsten, den Andere wollten, würde selbst den Unbegabtesten und Machtlosesten auf eine Stufe gehoben haben, auf der er weder durch persönliche Eigenschaften, noch durch äußere Mittel sich würdig behaupten konnte; auch besorgte man, daß jeder die Zeit seiner Regentschaft zu Erlangung gewisser Vortheile für sein Land und seine Dynastie misbrauchen könnte. Die Wahl den Fürsten zu überlassen, erregte bei Vielen das Bedenken, daß hierdurch Parteiungen hervorgerufen, der Bestechung und Käuflichkeit ein Feld geöffnet und alle Nachtheile erneuert werden würden, welche unzertrennlich von den frühern Kaiserwahlen waren, die zu Doppelwahlen, zu Bürgerkriegen führten. Eine in der Presse stark vertretene Partei kämpfte für die Hegemonie — obere Leitung, Oberherrschaft — eines der beiden größten Staaten, nur schwankte die Wahl zwischen Oestreich und Preußen. Gegen die geschichtlichen Ansprüche, die noch lebendigen Ueberlieferungen im Volk und die größere Macht des erstern, wendeten Andere ein, daß Oestreich nie eine deutsche Politik verfolgt, das Reich jederzeit den Interessen seines Staats aufgeopfert habe und durch seine überwiegend nichtdeutsche Bevölkerung sich in einer schwierigen Stellung befände, wohinein Deutschland nothwendig

mit verwickelt werden müßte. Preußen sei dagegen mit Ausnahme eines unbedeutenden Theils von Posen ein rein deutscher Staat und durch sein zahlreiches wohlgerüstetes Heer am besten geeignet, den kräftigsten Schutz gegen Ost und West zu bieten. Die Abneigung, welche sich gegen die Person des Monarchen und den muthmaßlichen Erben seines Throns gerichtet hatte, suchte man als an sich unbegründet darzustellen und machte nicht ohne Grund darauf aufmerksam, daß bei Feststellung von Grundsätzen auf Persönlichkeiten keine Rücksicht genommen werden dürfe. Personen wechseln, aber Verhältnisse bleiben, und die Person des Fürsten ist in einem verfassungsmäßigen Staate, in welchem die ausübende Macht in den Händen verantwortlicher Minister liegt, welche die Mehrzahl der Volksvertreter für sich haben müssen, um an der Spitze der Geschäfte bleiben zu können, von geringerer Wichtigkeit. Zwischen diesen verschiedenen Ansichten schwankten die mit großer Lebhaftigkeit, selbst mit Erbitterung geführten Verhandlungen in der Paulskirche, bis v. Gagern am 26. Juni in seiner berühmt gewordenen Rede den kühnen Griff that, sich für die Wahl des Reichsverwesers durch die Nationalversammlung auszusprechen, und dieser Ansicht ein solches Uebergewicht verschaffte, daß drei Tage später sein Vorschlag mit 403 gegen 135 Stimmen zum Beschluß erhoben wurde. Am 28. Juni wurden die stürmischen Berathungen über die Centralgewalt beendet und das Gesetz angenommen, wodurch bis zur schließlichen Begründung einer Regierungsgewalt für Deutschland eine vorläufige — provi-

sorische — Reichsgewalt für alle gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt wird, welche a) die vollziehende Gewalt in allen Angelegenheiten zu üben hat, die die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaats betreffen; b) die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht zu übernehmen und namentlich den Oberbefehlshaber derselben zu ernennen; c) die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung auszuüben und zu dem Ende Gesandte und Consuln zu bestellen hat. Die Errichtung des Verfassungswerks bleibt von den Befugnissen der Centralgewalt ausgeschlossen, dagegen hat diese über Krieg und Frieden mit auswärtigen Mächten, im Einverständniß mit der Nationalversammlung, zu beschließen. Diese Centralgewalt wird einem Reichsverweser übertragen, welcher von der Nationalversammlung gewählt wird und seine Gewalt durch verantwortliche Minister ausübt, wogegen er selbst unverantwortlich ist. Die Verantwortlichkeit der Minister soll durch ein Gesetz bestimmt werden und haben diese das Recht, den Sitzungen der Nationalversammlung beizuwohnen und von derselben gehört zu werden, so wie die Pflicht, auf Verlangen der Nationalversammlung in derselben zu erscheinen und Auskunft zu ertheilen, aber nur in dem Fall ihre Stimme abzugeben, wenn sie zugleich als Mitglieder der Versammlung gewählt worden sind. Die Stellung des Reichsverwesers ist mit der eines Abgeordneten unverträglich. Mit dem Eintritt der provisorischen Reichsgewalt hört die Wirksamkeit der Bundesversammlung auf, doch hat sich jene, so

weit thunlich, mit den Bevollmächtigten der Landesregierungen in Einvernehmen zu setzen. Sobald das Verfassungswerk für Deutschland beendet und in Ausführung gebracht ist, hört die Thätigkeit der vorläufigen Reichsgewalt auf.

Die Nationalversammlung berief am 29. Juli mit 436 gegen 110 Stimmen vorläufig den Erzherzog Johann von Oestreich zu dieser Würde. Die Dagegenstimmenden gehörten den beiden äußersten Seiten des Hauses an. Die Linke widersprach aus den schon vorangezeigten Gründen, die Rechte deshalb, weil sie die Wahl den Fürsten überlassen oder doch von ihrer Zustimmung abhängig machen wollte, in welchem letztern Falle freilich eine bereitwilligere Unterordnung zu erwarten stand. Seiner Macht Ansehen im Innern und Anerkennung im Auslande zu verschaffen, wurde dem Erzherzog Reichsverweser, welcher am 12. Juli diese hohe Würde übernahm und damit den Bundestag auflöste, allerdings schwer gemacht. Zwar erhob sich nirgend offener Widerspruch, aber Vorbehalte, in umfassendster Weise von Hanover, wurden gemacht und den Anordnungen der Reichsgewalt entweder gar nicht oder doch in so beschränktem Umfange nachgekommen, daß man wohl voraussah, die Reichsgewalt müsse von einer starken öffentlichen Meinung getragen werden, wenn es ihr möglich werden solle, den Widerstand zu brechen und den Zweck ihrer Einsetzung — die Einheit des großen gemeinsamen Vaterlandes lebensvoll darzustellen — zu erfüllen. Zu welchen Verwickelungen die mangelnde Anerkennung im Auslande führte, haben

wir in der italienischen Frage und bei den Unterhandlungen über einen Waffenstillstand mit Dänemark gesehen, und die schlimmsten Folgen derselben bestanden noch immer nicht darin, daß der Frieden in Italien durch den schiedsrichterlichen Spruch der deutschen Reichsgewalt nicht schnell genug herbeigeführt, daß die Angelegenheiten Schleswigs nicht sofort gründlich geschlichtet wurden. Um zumal letztern Zweck zu erreichen, blieb der Weg der Unterhandlung noch offen und die seitdem gethanen Schritte lassen eine günstige Lösung hoffen. Weit übler war die Unruhe, die dadurch im Innern von Deutschland hervorgerufen wurde: die von scheußlichen Verbrechen begleitete Empörung am 18. Septbr. zu Frankfurt, welche mit einer weitverzweigten republikanischen Verschwörung in Verbindung stand, und der Einfall der Struve'schen Freischar in Baden, welcher aus der in Deutschland herrschenden Verwirrung Vortheil zu ziehen und bei der weitverbreiteten Misstimmung Erfolg zu finden hoffte. Die unermeßliche Mehrzahl des deutschen Volks war zwar verständig genug einzusehen, daß man nicht ein Uebel durch ein noch weit größeres heilen, sondern die Wunde auf der Stelle, wo sie geschlagen worden war, durch Anwendung der geeigneten Mittel herstellen müsse; aber gerade die Kraft, welche die Reichsgewalt zur Erdrückung gesetzlosen Widerstandes und zur Herstellung von Ruhe und Ordnung unerläßlich erachten mußte, regte den Haß der republikanischen Partei wider sie an.

Es ist leider nur zu wahr, daß bei der nothwendig werdenden Anwendung von Gewaltmitteln häufig

nicht blos das Unrecht gestraft, sondern die Freiheit selbst, die geschützt werden soll, unwillkürlich verletzt wird. Wie der Sturm, der die Luft reinigt, auch die friedliche Hütte zerstört, Felder verwüstet und Früchte von den Bäumen wirft; wie der Arzt, der den kranken Körper heilen will, oft bittere Arznei oder schmerzhafte Mittel anwenden muß, die unerträglicher, als die Leiden der Krankheit zu sein scheinen, welche sie zu beseitigen bestimmt sind: so treffen auch die Anordnungen, welche die Ordnung, den Frieden, die gesetzliche Freiheit herstellen sollen, nicht selten diejenigen am härtesten, welche den Zustand nicht verschuldet haben, gegen den angekämpft wird. Je bereitwilliger sich hierbei die Regierungen zu den Maßregeln herliehen, welche die Reichsgewalt verfügte, um so leichter wurde der Argwohn im Volke rege, daß die gegebenen Veranlassungen nur benutzt würden, um die Willkürherrschaft neu aufzurichten. Von allen Seiten warfen sich die Wühler auf diese wunden Stellen im Leben des Staats; wie ätzendes Gift träufelten sie die Verdächtigung hinein und sagten dem Volke, daß diese Centralgewalt nichts anderes als eine Reichspolizeianstalt sei, welche im geheimen Einverständniß mit den Thronen die Gewaltherrschaft herstellen wolle. Während die Reichsgewalt anfänglich ihre heftigsten Gegner in den Fürsten fand, findet sie jetzt den meisten Widerstand bei jener äußersten Partei, welche aufgehört hat, die Einheit zu fördern, welche jetzt eben so heftig die Sondergelüste der Einzelstaaten fördert, welche überhaupt Alles nur in dem Sinne fördert, wodurch sich Verwirrung und Auflösung herbeiführen läßt.

Der besonnene Theil der Nation muß es um so mehr als seine Aufgabe erkennen, die Reichsgewalt, durch welche Deutschland allein ein einiges und mächtiges Reich werden kann, nach beiden Seiten hin zu schützen und die Gefahr abzuwenden, den Trotz zu brechen, mögen beide von oben oder von unten herkommen. Ruhe und Ordnung sind freilich nicht die Freiheit selbst, aber sie sind der einzige Boden, in welchem der Baum derselben Wurzel faßt und gedeiht. Noch nie, so lange die Geschichte schreibt, haben wir wahrnehmen können, daß aus gesetzlosem Treiben und blutiger Gewaltthat wahre, segenbringende Freiheit hervorgegangen ist; jene waren immer nur die Drachenzähne, aus denen geharnischt die Tyrannei erwuchs und mit eisernem Fuß Gutes wie Böses niedertrat.

Durch unsern Tadel wollen wir keineswegs jene verständige, wohlmeinende Opposition brandmarken, welche eine Hüterin der Freiheit ist und ihre Warnungsstimme ertönen läßt, so oft dieser Gefahr droht. Die Reichsgewalt ist nicht unfehlbar, sie wird durch Menschen geübt, welche sich aus Leidenschaft oder Unverstand in den Mitteln vergreifen, welche selbst auf dem rechten Wege das Ziel überspringen und weiter gehen können, als es nothwendig und gut ist. Der mahnende Ruf freisinniger Männer, mit Scharfblick und Einsicht ausgerüstet, muß die auf Irrwege gerathene Gewalt zurechtweisen oder ihren allzu ungestümen Lauf hemmen; immer aber wird der Freund des Vaterlandes, er möge die Absichten der Reichsgewalt fördern oder bekämpfen,

auf beiden Wegen nur dahin trachten, sie zu unterstützen, nicht sie zu vernichten.

Wir haben im Eingange schon darauf hingewiesen, daß die Freiheit in den Einzelstaaten nur dann gesichert ist, wenn sie durch eine gute Bundesverfassung geschützt wird. Die meisten dieser Staaten sind so klein und schwach, daß sie sich aus eigener Kraft nicht gegen fremde Einflüsse wahren können; diese Kraft gewinnen sie erst aus der Vereinigung und zwar aus der Vereinigung in einem solchen Bunde, der auch den Starken zwingen und ihn von Uebergriffen nach innen und außen abhalten kann. Aber auch dem Auslande kann Deutschland nur in einem solchen Bunde als eine große Macht gegenübertreten, Sicherheit, Schutz für seinen Handel und seine Gewerbthätigkeit nur in seiner Vereinigung finden, durch Zwietracht und Auflösung dieser Bande muß es der Spott und die Beute seiner Nachbarn werden.

Prägen wir es uns alle daher tief ein: ohne Einheit gibt es für uns keine Freiheit, keine Selbständigkeit, keine Sicherheit, keine Wohlfahrt! Müßten wir sogar dieser Einheit zu gefallen — was nicht nöthig werden wird — einen Theil unserer Freiheit opfern, uns mit einem bescheidenern Maße derselben begnügen, so müßten wir dazu bereit sein, wie der Schiffer, der im Sturme einen Theil seiner kostbaren Ladung über Bord wirft, um das Fahrzeug selbst zu retten. Aber, wir wiederholen es, dies wird wenigstens nicht bleibend erforderlich sein. Die Reichsgewalt ist eine Schöpfung der öffentlichen Meinung: sie kann

ihren Ursprung nie vergessen und nie verläugnen; sie kann ihre Wurzeln nicht aus dem Boden reißen, der sie nährt, ohne zu verdorren. Wie sie der Hort des Volkes ist, ist das Volk ihr Hort: beide sind aneinandergewachsen, wie jene japanischen Zwillinge. So oft man daher die Wurzeln dieser Macht bloßlegen oder untergraben will, geschehe dies von den Regierungen der Einzelstaaten, geschehe es von denen, welche sich die Freunde des Volks nennen, und doch nur die Würmer sind, die von seiner Fäulniß sich nähren, so wollen wir alle, die wir gut und verständig sind, Erde herbeitragen und die Wurzeln bedecken; sollte aber der von uns gepflanzte Baum Wassertriebe oder Wurzelschößlinge treiben, die seinen Wuchs behindern, so wollen wir diese eben so unerbittlich ausschneiden. Damit zerstören wir nicht den Baum, wir pflegen ihn, und er bedarf der Pflege um so mehr, je mehr an seinem Stamme gerüttelt wird, je mehr sich Ungeziefer auf seine Blätter und Blüthen setzt.

Verlangen wir aber auch nicht, daß er vorzeitig Früchte trage. Ist er doch noch so jung und schwach und muß erst kräftig im Lichte der Sonne, das heißt in der Oeffentlichkeit gedeihen. Die Heere, welche die Regierungen jetzt zur Verfügung der Reichsgewalt stellen, werden sie ihr auch künftig überlassen müssen, und sollten sie Widerstand versuchen, so wird das Volk und seine Vertreter ein ernstes Wort darein reden, vor dem jeder Widerspruch verstummt. Das Recht, das Gesetz, die Vernunft, die Wahrheit haben eine unwiderstehliche Gewalt, die man nur geschickt in Bewegung zu setzen

braucht, um des Erfolges sicher zu sein. Wo diese Mächte unterdrückt wurden, geschah es nur, wenn es den Völkern an Selbstbewußtsein fehlte. Ein Volk, in dessen Kopfe Licht, in dessen Herzen Wärme, in dessen Arme Kraft ruht, wird nie und nimmer zum Sklaven werden; nur wenn es frevelnd die Sitte verletzt, wenn sein Verstand sich umnebelt, wenn es sich wahnsinnig geberdet, wird auch die Zwangsjacke nicht fehlen, und ist daheim Niemand, der sie ihm anlegen könnte, so wird es an eifrigen Nachbarn nicht fehlen.

Unsern Lesern sind in dem ersten Aufsatze Winke über die beste Staatsform gegeben worden. Eine solche gibt es freilich nicht, die allen Völkern gleich gut zusagte. Der beste Rock für einen Mann ist derjenige, der ihm am besten paßt, ihn gut kleidet, ihn wärmt und schützt und derjenige, welcher meinem Nachbar vortrefflich sitzt, würde auf meinen Schultern sich schlecht ausnehmen. Dennoch aber lassen sich Vergleiche ziehen, wenn wir den prüfenden Blick auf andere Völker richten. Die Republik ist in Frankreich weit gewaltthätiger bei Unterdrückung der Empörung verfahren, als die Monarchie in Deutschland, und das ist nichts Zufälliges oder durch die Männer bedingt, die hier und dort am Ruder des Staats stehen. In dem Wesen der Monarchie liegt es, daß sie schonender, rücksichtsvoller verfährt und den Boden der Gesetzlichkeit, auf dem sie selbst ruht, nicht untergräbt. In Republiken vertreibt ein losbrechender Sturm rasch und mit einem Male diejenigen, welche den Staat regieren; sie scheuen daher weniger gewaltsame Mittel und suchen die kurze Stunde zu nützen,

die ihnen gegönnt ist; in Monarchien rechnet man auf lange Dauer und meidet gern erschütternde Gewalt, welche dem Grundbau der Throne Gefahr droht. Man ist jetzt in Deutschland darüber her, den Thronen andere Unterlagen zu geben, die willkürliche Macht, auf die sie sich stützten, hinwegzuräumen und durch die Gleichberechtigung der Stände, die Selbständigkeit der Gemeinden, die Theilnahme des Volks an der Staatsverwaltung den Bau unerschütterlich zu machen. Weit einfacher ist das Material, dessen man in den Einzelnstaaten bedarf, aber der Dom, der sich über alle diese hinweg wölben und ihnen allen Schutz gewähren soll, ist von so schwindelnder Höhe, daß er geschickte Bauleute und haltbare Stoffe erfordert. Zur Seite der Reichsgewalt, über die wir bereits gesprochen, dürfen nicht blos die Vertreter der Nation stehen, es müssen auch die Anliegen der Einzelstaaten dort vertreten werden. Es ist dies um so nöthiger, damit nicht die Stimme der zahlreichen Abgeordneten der beiden größeren Staaten dort eine überwiegende Geltung gewinne, welche die kleinern unterdrückt. Wie in der Schweiz ein National- und ein Ständerath zu gleichem Zwecke gewählt worden, so muß auch am deutschen Bunde ein Staatenhaus bestehen, welches jener Ueberzahl ein Gegengewicht bietet und diesen Zweck am besten dadurch erreicht, daß jeder Staat hierzu zwei Abgeordnete sendet, von denen die Regierung einen und das Volk den zweiten erwählt. Auf solche Weise würden alle Interessen versöhnt und ausgeglichen werden: die der Einzelstaaten und die des Gesammtvolkes; die der großen

und der kleinen Staaten; in diesem Rath aber den großen Staaten ein Uebergewicht einräumen, welches sie schon in der Abgeordnetenkammer nach der Zahl der Bevölkerung besitzen, heißt den Starken auf Kosten des Schwachen stärken, es heißt das deutsche Volk um sein höchstes Gut — die Verschiedenheit in der Einheit, um die Selbständigkeit seiner Stämme bringen. Nur auf dem Grunde der Achtung aller Rechte läßt sich ein Bau errichten, welcher der Zeit trotzt, und in der Wirklichkeit in erreichbarem Maße das gewähren würde, was durch falsche Vorspiegelungen und unhaltbare Lehrsätze so oft verheißen wird:

Freiheit, Wohlstand, Bildung für Alle.

Hat der König von Preußen das Recht, die constituirende Nationalversammlung zu verlegen, zu vertagen oder aufzulösen?

> Die Monarchie geht zu Grunde, wenn der Herrscher seine Macht, seine Stellung, die Liebe seines Volkes verkennt und wenn er vergißt, daß ein Monarch sich stets für sicher, ein Despot sich stets gefährdet halten muß.
>
> Montesquieu.

Gewalt geht vor Recht, ist eine gemeine Rede, die gleichwohl nur den Schein der Wahrheit hat; denn die Gewalt vergeht, das Recht bleibt, und tausend Jahre Unrecht machen keine Stunde Recht. Mag daher auch die Gewalt augenblicklich das Uebergewicht erringen, sie ändert das Recht nicht, und die Untersuchung der Rechtsfrage bleibt deshalb auch in solchen Fällen von Wichtigkeit, wo das Recht bedroht ist; ja, sie ist dann von doppelter Wichtigkeit, wenn der, welcher ein vermeintliches Recht mit Gewalt durchzusetzen versucht, eine Krone trägt, und wenn der leidende Theil das Volk ist, welches still und entschieden der Macht des Rechtes vertraut und es verschmäht, der Gewalt Gewalt entgegenzusetzen. Dieses Schauspiel gibt uns in diesem Augenblick das berliner Volk, und wenn es in seiner Haltung beharrt, wenn es auch durch den Uebermuth

seiner Dränger sich nicht zum Ueberschreiten der gesetzlichen Bahnen fortreißen läßt, wenn es die große Wahrheit durch die That besiegelt, daß der gemessene Widerstand gegen die ungesetzliche Gewalt in allen Fällen zum Siege führt, dann gibt es ganz Deutschland ein Beispiel, welches nicht verloren sein wird, und weit über den Sieg in den Tagen des März, der mit Blut befleckt ist, setzen wir den unblutigen Sieg des November; denn zur Freiheit führt kein Weg durch Blut, zur wahren Freiheit führt nur die Selbstverläugnung.

So wahrscheinlich es ist, daß die Rathgeber des Königs von Preußen sich durch den Vorgang von Wien zu ihrem Verfahren haben bestimmen lassen, so entschieden muß doch in Abrede gestellt werden, daß in Berlin und in Wien gleiche Umstände vorliegen. In Wien war ein offener Aufruhr ausgebrochen; das Volk hatte die Truppen angegriffen, die im Begriff waren, ein meuterisches Bataillon zum Gehorsam zu bringen; es war ein scheußlicher, vorbedachter Mord begangen und der Reichstag vom Volke durch offene Gewalt gezwungen worden, für die Mörder Straflosigkeit zu fordern, die Plünderung von Staatseigenthum gutzuheißen und gegen die Verwahrung seines Vorsitzenden einen Ausschuß zu ernennen, welcher sich während drei Wochen eine Reihe von offenbaren Eingriffen in die Regierungsgewalt erlaubte. Dort lag die beglaubigte Anzeige der Gewalt von dem Vorsitzenden und sechsunddreißig Abgeordneten und ihr Antrag auf Verlegung vor; die Verlegung war nur Mittel zum Zweck, und sie trat erst in dem Augenblick ein,

wo die Erklärung der aufrührerischen Stadt in Belagerungszustand nicht mehr zu umgehen war, und gleichwohl wird der Reichstag selbst noch über die Zulässigkeit der Verlegung zu entscheiden haben.

Ganz anders liegen die Verhältnisse in Berlin; hier sind die Abgeordneten in ihrem Sitzungssaale nicht bedroht worden; sie haben nicht unter dem Einfluß äußerer Gewalt rechtswidrige Beschlüsse sich aufdringen lassen, sie haben vielmehr am 31. October einen nach Lage der Sache gerechtfertigten, der Sturmbitte des Volks völlig entgegengesetzten Beschluß gefaßt. Sind nach der Sitzung einzelne Abgeordnete bedroht worden, so sind dies Ueberschreitungen Einzelner, herbeigeführt durch zu späte Berufung der Bürgerwehr, die nichts destoweniger ihre Schuldigkeit gethan hat; die Wiederkehr ähnlicher Vorkommnisse war verhütet durch den Beschluß der Nationalversammlung vom 2. November: das Erbieten der Bürgerwehr zu einer ständigen Schutzwache anzunehmen; auch ist seit jenem Tage keine Ausschreitung wieder vorgekommen, und der königliche Erlaß, welcher von diesen Vorkommnissen den Beweggrund zur Verlegung hernimmt, beruht in soweit auf einer Unwahrheit; denn es hat thatsächlich keine Einschüchterung stattgefunden, und den ausgesprochenen Befürchtungen, über welche noch überdies nur der Versammlung, aber durchaus nicht der Regierung die Beurtheilung zusteht, war bereits in geordneter Weise begegnet.

Daß in der Warnung des Königs vor der Ernennung des Grafen Brandenburg zum Minister keine Ueberschreitung der Befugnisse der Nationalversamm-

lung liegt, geht schon daraus hervor, daß es eben keine Einsprache, sondern nur eine Warnung vor den voraussichtlichen Folgen war; denn so gewiß der König das Recht hat, seine Minister zu wählen, wo er will, so gewiß liegt es im Rechte der Nationalversammlung, auch schon im Voraus zu erklären, ob dieselben auch ihr Vertrauen besitzen, und wenn es unzweifelhaft klüger gewesen wäre, die Versammlung hätte den Grafen Brandenburg vor sich treten und dann durchfallen lassen, so war doch in jedem Falle das eingeschlagene Verfahren nur von dem Verlangen eingegeben, dem König einen Schritt zu ersparen, der seiner Volksthümlichkeit nothwendig Eintrag thun mußte.

Um jedoch den Rechtspunkt richtig zu beurtheilen, ist es nothwendig, die eigenthümliche Stellung der Nationalversammlung scharf in das Auge zu fassen. Es beruht dieselbe auf dem Erlaß des Königs an den vereinigten Landtag vom 2. April, worin es heißt, daß, um die auf der breitesten Grundlage verheißene constitutionelle Verfassung in das Leben zu rufen, die Vereinbarung ihres Inhaltes mit einer beschlußfähigen Versammlung freigewählter Vertreter erforderlich sei; Es ist diese Zusage des Königs von dem vereinigten Landtag in seiner Adresse ausdrücklich angenommen worden, und somit keiner einseitigen Abänderung oder Rücknahme fähig. In dem Dekrete von demselben Tage, bezüglich der Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Verfassung, wird außer dem Inhalt auch deren Form als Gegenstand der Vereinbarung genannt, und in der Eröffnungs-

rede vom 22. Mai bezeichnet der König die Aufgabe der Versammlung als eine doppelte: dem Volk eine ausgedehnte Theilnahme an den Angelegenheiten des Staates zu sichern und zugleich die Bande enger zu schließen, welche seit mehr als vier Jahrhunderten das königliche Haus mit den Geschicken des Landes unzertrennlich verwoben haben. Es wird in dieser Rede überdies hervorgehoben, daß das dringendste Bedürfniß baldiger Feststellung des öffentlichen Rechtszustandes in Preußen keine Verschiebung der Versammlung bis zur Beendigung der Versammlung in Frankfurt gestattet habe, und durch die Erklärung des Ministers Hansemann vom 26. Juni, wodurch das Ministerium ausdrücklich zugesteht, die Befugniß zu außerordentlichen Maßregeln von der Versammlung fordern zu müssen und erklärt, daß auf dem Grunde des Rechts der Thron, die Versammlung und das ganze Volk stehe, wird die letzte Ungewißheit über die Berechtigung der Nationalversammlung gehoben.

Es kann nach dem Allen und da das Ministerium auch keinen Einwand mehr dagegen erhob, daß der von der Regierung vorgelegte Verfassungsentwurf an einen besondern Ausschuß mit dem Auftrag gewiesen würde, denselben nach Befinden anzunehmen, zu verwerfen, oder auch einen neuen entgegenzustellen, schlechterdings nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Regierung und die Versammlung in Bezug auf die Vereinbarung der Verfassung sich als zwei völlig gleichberechtigte Gewalten gegenüberstehen, und nach §. 6 der oben angeführten, unter dem 6. April mit Zustim=

mung des vereinigten Landtags veröffentlichten Verordnung ist nach die gesetzgebende Gewalt schon jetzt zwischen der Regierung und der Nationalversammlung getheilt. Hiernach kann der Krone das Recht nicht zustehen, der constituirenden Versammlung irgend etwas zu befehlen; denn sie würde derselben entgegengesetzten Falles auch die Annahme einer vorgelegten Verfassung anbefehlen können, und dies würde ein Widerspruch in sich sein.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Versammlung, ehe sie bestand, nach jedem andern Orte eben so gut als nach Berlin berufen werden konnte, weil bis zu ihrer Constituirung Niemand ein Recht zum Widerspruch gehabt haben würde. Nachdem sie aber einmal nach Berlin berufen worden ist und hier sich wirklich constituirt hat, ist eine Verlegung nur durch Vereinbarung und folglich nur mit ihrer Zustimmung denkbar, weil sie eben der Regierung gleichberechtigt gegenübersteht, und weil es undenkbar ist, daß sie mit derselben über die Verfassung des Staates sich vereinbaren könnte, wenn sie in irgend einer Beziehung den einseitigen Anordnungen der Regierung unterstünde, welche dann auch das Recht haben würde, sie in eine Festung oder inmitten einer feindlichen Bevölkerung zu verlegen, oder wohl gar sie zur Wandergesellschaft herabzuwürdigen.

Aus ähnlichen Gründen ist es unmöglich, der Regierung das Recht der Vertagung oder Auflösung der Versammlung zuzugestehen; denn diese hat einen Auftrag vom Volke, der unwiderruflich ist und erst mit und durch

die Vereinbarung der Verfassung beendigt wird. Dürfte die Regierung sie ohne ihre Zustimmung vertagen, so würde schon darüber Zweifel entstehen, auf wie lange? denn es könnte der Regierung auch beikommen, sie für immer zu vertagen; und dürfte sie dieselbe auflösen, wo wäre dann die Bürgschaft für die Berufung einer neuen Versammlung? Vertagung und Auflösung sind offenbar der Feststellung der Verfassung gegenüber zugleich das Mindere, und es ist undenkbar Dem, der gebunden ist, mit einem Zweiten sich zu vereinbaren, das Recht zuschreiben zu wollen, die Persönlichkeit des Vereinbarenden vernichten zu dürfen.

Die Nationalversammlung ist daher in ihrem vollen Rechte, wenn sie der Regierung die Befugniß abspricht, sie ohne ihre Zustimmung zu verlegen, zu vertagen oder aufzulösen, und wenn jeder Versuch, die bestehende Verfassung auf gewaltsame Weise zu ändern, Hochverrath ist, so hat sich allerdings das Ministerium Brandenburg des Hochverraths schuldig gemacht; denn was von der neuen preußischen Verfassung besteht, ist eben die constituirende Nationalversammlung mit dem Beruf, den öffentlichen Rechtszustand auf den Grundlagen der Verordnung vom 6. April mit der Regierung des Königs zu vereinbaren. Nach §. 5 eben dieser Verordnung haben die ordentlichen Gerichte über dieses Verbrechen zu entscheiden.

Es darf nie und nimmer außer Acht gelassen werden, daß die constituirende Nationalversammlung kein verfassungsmäßiger Landtag ist, der unter einem bereits gegebenen Gesetz steht und aus dem gegebenen Gesetz

seine Befugnisse und seine Verpflichtungen herleitet. Die constituirende Versammlung erhält ihr Recht und ihre Pflicht lediglich aus dem Zweck, zu dem sie berufen, und aus der Stellung, die ihr durch ihre Berufung eingeräumt worden ist; und diese ist, wie wir oben gesehen haben, die der Vereinbarung. Es ist ihr somit das Recht der Mitwirkung bei allen Maßregeln, die auf Herbeiführung ihres Zweckes gerichtet sind, nicht abzusprechen.

Abgesehen davon, daß die königliche Botschaft vom 8. November, durch welche ihre Vertagung und Verlegung ausgesprochen ist, von einer unrichtigen Voraussetzung ausgeht, und daß die daraus gezogene Folgerung, daß die Versammlung der eigenen Freiheit entbehre, durch den Beschluß vom 31. October thatsächlich widerlegt wird; abgesehen ferner davon, daß der Versammlung ein Schutz für ihre Mitglieder nicht aufgedrungen werden kann und daß der von ihr selbst beanspruchte Schutz der Bürgerwehr sich bis dahin vollkommen ausreichend erwiesen hat; abgesehen endlich davon, daß die Regierung der Versammlung blos als gleichberechtigte Gewalt gegenübersteht und jede einseitige Verfügung in sich null und nichtig ist, war Graf Brandenburg sogar noch nicht als Minister beglaubigt, als er die Verlegung anordnete, indem kein Minister seine eigene Ernennung gegenzeichnen kann, da er erst durch die Ernennung das Recht der Gegenzeichnung erhält. Diese Rechte hat die Versammlung und ihr Präsident mit seltener Umsicht gewahrt und Graf Brandenburg selbst, als er sich

n der Sitzung vom 9. November durch den Präsidenten das Wort entziehen ließ, hat thatsächlich anerkannt, daß ihm in der Versammlung und über dieselbe kein Recht zustehe. Seine spätere Erklärung, daß, weil die Versammlung aufgefordert sei, ihre Berathungen sofort abzubrechen, jede Fortsetzung von ihm für ungesetzlich erklärt werde, ist natürlich ohne die mindeste rechtliche Bedeutung und spricht sogar gegen den Minister, da er durch die Bezeichnung der Fortsetzung als „ungesetzlich" zugibt, daß die Unterbrechung nicht ohne gesetzliche Bestimmung erfolgen könne; zu einem Gesetz aber ist eben die Mitwirkung der Versammlung ganz unzweifelhaft erforderlich. Mit vollem Rechte sind demgemäß von der Versammlung alle Beschlüsse gefaßt, die auf Sicherung ihrer Rechte und der vom Lande ihr mit Zustimmung des Königs übertragenen Befugnisse gerichtet sind. Alle Schritte, die in Folge der Gewalt, unter Wahrung des Rechtes gethan werden, können eben diesem Rechte nichts vergeben, und mag die Gewalt einen augenblicklichen Erfolg haben, sie thut dem Rechte keinen Eintrag; es lebt auch unter dem Drucke der Gewalt fort und tritt in Wirksamkeit, sobald der Druck aufhört.

Und während die Versammlung sich bis jetzt streng auf dem Boden des Gesetzes gehalten, hat die Regierung sich Schritt für Schritt davon entfernt. Schon die Beiziehung der Truppen unter General Wrangel steht mit der Zusicherung des Königs aus der Nacht vom 18. und 19. Mai, worin er sein königliches Wort verpfändet: daß alle Straßen und Plätze sogleich von

den Truppen geräumt und die militairische Besatzung nur auf die nothwendigen Gebäude des Schlosses, des Zeughauses und weniger andern und auch da nur für kurze Zeit beschränkt werden soll, in nicht zu verkennendem Widerspruch; denn nur die gesetzgebende Versammlung oder der Gemeinderath kann den König von seinem Worte entbinden, und mit welchem Vertrauen sollen die neuen Zusicherungen des Königs von der Bevölkerung aufgenommen werden, wenn er für angemessen hält, sich eines Wortes zu entbinden, welches von ihm selbst und ohne alle Vermittlung gegeben ist? Hält der König jene Versprechungen nicht, wie kann er hoffen, Glauben für seine neue Versprechungen zu finden? Und wie geschraubt und von Voraussetzung zu Voraussetzung schreitend erscheint die Verkündigung vom 11. November, der einfachen Zusammenstellung schlagender Thatsachen gegenüber, durch welche die Nationalversammlung ihr Verfahren gerechtfertigt hat?

Gleich ungesetzlich ist die Auflösung der Bürgerwehr; denn diese war nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, den Gewaltmaßregeln der Regierung gegen die Nationalversammlung ihre Zustimmung und Mitwirkung zu versagen, und dies um so mehr, als die Aufforderung mit Uebergehung der allein zuständigen Behörde, des Gemeinderathes von Berlin, an sie erlassen worden war. Fast erscheint die Beziehung auf §. 3 des Bürgerwehrgesetzes als ein Hohn, da es offenkundig an den wichtigen Gründen fehlt, welche die Auflösung rechtfertigen könnten, Gründe, die im Rechtsstaat niemals auf

bloßer Willkür beruhen dürfen. Endlich hat die Regierung den Weg der Gewaltherrschaft, der Revolution von oben, auch in ihren neuesten Schritten festgehalten; denn sie hat weder ein Recht, Berlin oder irgend einen andern Ort ohne Zustimmung der Nationalversammlung in Belagerungszustand zu erklären, wie dies von dem Minister von Pfuel gelegentlich des Belagerungsstandes von Köln ausdrücklich anerkannt worden ist, noch bedingt der Belagerungszustand die angeordnete Ablieferung der Waffen, die Beschränkung der Clubbs und Versammlungen, die Censur der Zeitungen und Plakate, indem die diesfallsigen Zusicherungen des Königs unbedingt gegeben sind. Alle Beschränkungen des Preßgesetzes sind gesetzlich aufgehoben und neue Beschränkungen können nur durch die künftige Verfassung festgestellt und auch vorher nur mit Zustimmung der Nationalversammlung eingeführt werden. Dasselbe gilt von dem Rechte der Preußen, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln und sich zu Gesellschaften, ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß, zu vereinigen. So hat das Ministerium sich in Gewaltmaßregeln über Gewaltmaßregeln verstrickt; es hat den Boden des Gesetzes verlassen und den Glauben und die Würde der Krone gebrochen.

Jetzt gilt es für Preußens Nationalversammlung, dem Rechte unbedingt zu vertrauen und sich auch keinen Fuß breit von dem Boden des Gesetzes verdrängen zu lassen. Von dem Volke aber muß erwartet werden, ob es zu seinen Vertretern steht, ob es der errungenen Freiheit werth ist, die es blutig erkämpft hat und

ob es dieselbe allein durch die Macht des gesetzlichen Widerstandes zu behaupten weiß. Möge sich dasselbe wohl vorsehen und nicht einschläfern, aber auch nicht zur Gewaltthat hinreißen lassen. Noch stehen selbst die verheißenen Befreiungen, die das Volk von unerträglichen Lasten entbürden sollen, erst in ferner Aussicht. Siegt die Gewalt, die hinter dem König steht, siegt der bedrohte Adel, dann wird Bürger und Bauer nur in unerträglichere Fesseln geschmiedet werden; er wird selbst für die Blässe der Furcht aufkommen müssen, welche die Festigkeit der Nationalversammlung auf die geschminkten Wangen der Hoffräulein gejagt hat. Traue doch Niemand schmeichelnden Worten; die Thaten der Zeit strafen sie Lügen, und von allen Versprechungen, obwohl in der Stunde der Angst gegeben, dann aber in voller Freiheit bestätigt, ist noch nicht eine redlich und rückhaltlos erfüllt; ja die Veranlassung, sie mit einigem Schein von Recht zurückzunehmen, ist sichtlich vom Zaune gebrochen worden; und jetzt muß Preußen zeigen, ob es auf dem Boden des Gesetzes zu stehen und zu siegen weiß. Berlin auf dem Boden des Rechts und ganz Preußen seine Hülfe, ganz Deutschland sein Rückhalt!

Eine oder zwei Kammern?

> Wo ein Geist der Umwälzung erwacht, vielleicht weil nothwendige Verbesserungen zu lange verschoben sind, da greift er stets zuerst die Zweizahl der Kammern an.
>
> Dahlmann.

Eine oder zwei Kammern ist die große Frage, die jetzt wieder einmal gelöst werden soll, weil sie unserm politischen Fortschritte muthwilliger Weise in den Weg geworfen worden ist. Die Entscheidung, welche vor kurzer Zeit in den Verfassungen der meisten deutschen Staaten darüber gegeben worden ist, hätte uns wohl genügen können, und einzelne zeitgemäße Verbesserungen des jetzt bestehenden Zweikammersystems würden gewiß dem Bedürfnisse der Gegenwart besser entsprochen haben, als der gänzliche Umsturz in einer Zeit, wo so viele andere Staatseinrichtungen abgebrochen worden sind, um wie im Fluge wieder aufgebaut zu werden. Indessen, was hilft es? Die Frage liegt einmal da, wir können nicht ohne Weiteres darüber hinwegschreiten, als wäre sie gar nicht vorhanden; wir müssen sie aufheben und vollständig mit ihr fertig werden, wenn der politische Fortschritt, den wir erstreben, gedeihen soll.

Zuerst fragen wir: was ist eine Kammer? Antwort: Eine Versammlung von Abgeordneten des Vol-

kes, dazu bestimmt, künftig zu erlassende Gesetze mit der Regierung zu berathen, Wünsche und Anträge im Namen des Volkes an die Regierung zu bringen, die Rechenschaft über die Staatseinnahmen und Ausgaben zu prüfen und zu beglaubigen, die Steuern, welche ausgeschrieben werden sollen, mit der Regierung zu vereinbaren und das Volk vor unnöthigen oder allzu hohen Steuern zu schützen; endlich Beschwerden über die Verwaltung, namentlich über die Handhabung der Verfassung anzubringen und die Regierungsorgane vor den gesetzlichen Behörden geeigneten Falles zur Verantwortung zu ziehen. In manchen Staaten gibt es nur *eine* Kammer, in den meisten Staaten dagegen *zwei* Kammern. Wo zwei Kammern bestehen, sind dieselben verschieden zusammengesetzt. Gewöhnlich sind in der einen Kammer die bleibenden Elemente des Staates, namentlich der Grundbesitz, die größern Herrschaften, die wichtigsten Stadtgemeinden, die Kirchen und Stifter vertreten. In der andern Kammer ist das bewegliche Element hervorgehoben, namentlich Gewerbe, Industrie, Handel, überhaupt die Einsicht im Gegensatze des Grundbesitzes. Daher verhalten sich die beiden Kammern zu einander wie Vernunft und Phantasie, wie Erfahrung und Erfindung, wie Logik und Romantik, wie Ueberlegung und Unternehmungslust sich zu einander verhalten; die eine Kammer vertritt die Erhaltung, Mäßigung, den Schutz des vorhandenen Guten im Staate; die andere Kammer die Kritik, die Prüfung, die Fortbildung, die Einführung des Neuen. Die von beiden Kammern vertretenen Elemente sind

aber für den Staat eines so nothwendig und unentbehrlich, wie das andere, und das gleichmäßige Nebeneinanderbestehen, die Ausbildung und Pflege beider Elemente ist in dem Staate eben so wesentlich, wie für den menschlichen Geist die gleich sorgfältige Pflege der verschiedenen Geisteskräfte. Beide Kammern verhandeln und beschließen abgesondert für sich, gerade so wie die Thätigkeit der Geisteskräfte eine verschiedene, für sich bestehende ist. Eine jede Fähigkeit des menschlichen Geistes hat ihren besondern Wirkungskreis, ihre besondern Bedürfnisse und ihre besondere Bestimmung. Die Erfahrung und die Theorie, als die beiden Haupttriebfedern unserer Willensrichtung, werden auf ganz verschiedenen Wegen gewonnen, gepflegt und ausgebildet; sie müssen aber eine jede zu ihrer vollen Geltung in uns gebracht werden, wenn unsere Willensrichtung eine vernünftige, der menschlichen Bestimmung entsprechende sein soll; nicht eine von beiden allein darf uns beherrschen, so wenig als eine Kraft des menschlichen Geistes von den übrigen getrennt gedacht und ausschließend ausgebildet werden darf. Das gleiche Verhältniß findet statt zwischen den beiden Kammern als den Hauptträgern des Volkswillens. Daher wird nur derjenige Beschluß als ein wirklicher und wirksamer Ausfluß des Voikswillens betrachtet, welcher von beiden Kammern übereinstimmend gefaßt worden ist.

Beide Kammern gehören also unzertrennlich zusammen. Sie vertreten zwar zwei ganz verschiedene Elemente, allein solche Elemente, die erst in ihrer Vereinigung das Wesen des Staates ausmachen, die aber

zugleich von solcher Wichtigkeit sind, daß sie beide eine gleich sorgfältige Pflege und Behandlung verlangen, wenn nicht das Staatswohl gefährdet werden soll. Deshalb ist bei dem Zweikammersystem die Einrichtung getroffen, daß keine Kammer die andere ihren Beschlüssen unterwerfen kann, und daß daher erst derjenige Beschluß als der wahre Ausdruck des Volkswillens betrachtet wird, zu welchem beide Kammern freiwillig ihre Beistimmung gegeben haben. Dabei kommt es freilich manchmal vor, daß die eine Kammer ihren Willen nicht durchsetzen kann, weil die andere nicht beistimmt. Allein dies Verhältniß liegt im Vortheil des Staates und in der Natur der Sache. Es begegnet auch dem einzelnen Menschen häufig, daß Erfahrung und Theorie mit einander in Widerspruch gerathen und doch beide eine gleiche Berücksichtigung fordern. Dann muß eben ein Mittelweg gefunden werden, welcher die widerstreitenden Ansichten versöhnt, aber keines verletzt oder unterdrückt, und wenn die eine oder andere Kammer nicht jeden Wunsch ohne Widerspruch durchsetzen kann, so liegt gerade darin der Vorzug dieser Staatseinrichtung. Diejenigen sind die besten Menschen nicht, die sich nie einen Wunsch versagen können. Das höhere Gesetz der Sittlichkeit fordert manche Entbehrung, und eben die Selbstbeherrschung, welche das Gleichgewicht unter den sich bekämpfenden Trieben im Menschen aufrecht erhält, muß auch der Staat im Interesse des Gleichgewichts seiner Kräfte und der ebenmäßigen Ausbildung aller seiner Elemente von seinen Angehörigen fordern.

Diejenigen, welche solcher Entbehrungen nicht fähig

sind, pflegen das Einkammersystem dem Zweikammersystem vorzuziehen. Denn bei dem Einkammersystem berathen und beschließen die Vertreter aller Staatsinteressen gemeinschaftlich, und was die Mehrheit will, geht ohne Widerspruch durch. Ein Jeder denkt aber, daß seine Partei die Mehrheit erlangen müsse, und darum sind alle selbstsüchtigen Menschen Anhänger des Einkammersystems. Bei diesem System ist freilich für den Fall, wo die beiden Hauptgegensätze des Staates, das stetige und das bewegliche Element, mit einander in Widerspruch gerathen, gar nicht gesorgt, vielmehr wird derjenige Theil, welcher die Stimmenmehrheit für sich hat, jedesmal der Unterdrücker des andern. Bald wird daher ausschließend die eine, bald die andere Partei die Herrschaft führen, und für den Staat ist eines so gefährlich als das andere.

Welche von den beiden Kammern die erste oder die zweite genannt wird, ist vollkommen gleichgültig; denn einen Vorrang vor der andern soll von Rechtswegen keine Kammer haben. Es wäre daher, um Misverständnissen vorzubeugen, zweckmäßiger gewesen, wenn man sie nicht numerirt, sondern gleich gradezu nach ihrer Bestimmung getauft hätte; da würde das Volk gleich an dem Namen gesehen haben, daß von den beiden Kammern keine zu entbehren ist.

Die Leser werden aus dieser Darstellung schon erkennen, daß wir das Zweikammersystem dem Einkammersystem deswegen vorziehen, weil es naturgemäßer ist, und für die harmonische Entwickelung der geistigen und materiellen Staatsinteressen Bürgschaften

gibt, welche das Einkammersystem nun und niemals gewähren kann. Allein darin liegt nicht der einzige Vorzug des Zweikammersystems. Es sei uns daher erlaubt, auch die übrigen in Kürze anzuführen.

Vier Gründe sind es hauptsächlich, welche für das Zweikammersystem sich anführen lassen: das Naturgesetz, die Zweckmäßigkeit, die Beschaffenheit des menschlichen Geistes und die Erfahrung.

Das Naturgesetz sagt: Zwei gleiche Kräfte heben einander auf; Bewegung, Leben, Fortschritt ist nur dann möglich, wenn von zwei sich entgegenwirkenden Kräften die eine das Uebergewicht erlangt. Das gilt auch im Staate. Was die Regierung mit der Ständeversammlung übereinstimmend beschließt, gilt als der Ausdruck des Gesammtwillens im Volke und wird Gesetz. Wenn die Regierung und Ständeversammlung mit einander übereinstimmen, hat es keine Schwierigkeit, den Gesammtwillen zu finden. Was aber soll werden, wenn sie nicht übereinstimmen? Wessen Stimme soll dann als die Stimme des Gesammtwillens gelten? Da muß jedenfalls eine dritte Größe nach der einen oder andern Seite den Ausschlag geben. Diese Größe, welche bei dem Einkammersystem fehlt, weil die Ständeversammlung nur aus einem einzigen Zähler besteht, wird durch das Zweikammersystem hergestellt. Die gesetzgebende Gewalt besteht nämlich bei dem Zweikammersystem aus drei Zählern, der Regierung, der ersten und der zweiten Kammer. Bei jeder Meinungsverschiedenheit müssen demnach zwei Factoren gegen einen stimmen, und dadurch wird entschie-

den, welche der beiden widersprechenden Meinungen das Uebergewicht habe. Vor einiger Zeit wurde ein Bildchen gedruckt, welches einen Wagen vorstellte, der vorn und hinten mit einem Pferde bespannt war. Das eine Pferd zog rechts, das andere links, der Wagen kam nicht von der Stelle, und darunter standen die Worte: „das Zweikammersystem." Dieser Unterschrift lag ein kleiner Irrthum zu Grunde; denn jenes Bild stellte das Einkammersystem dar; die Regierung zieht rechts, die Kammer zieht links, und so lange das Naturgesetz besteht, daß gleiche Kräfte einander aufheben, so lange muß der Staatswagen auf der alten Stelle stehen bleiben; erst wenn eine dritte Kraft hinzukommt, welche nach dieser oder jener Seite das Uebergewicht gibt, wird eine neue Bewegung möglich.

Die Zweckmäßigkeit des Zweikammersystems beruht darauf, daß eine mehrmalige Berathung durch verschiedene Personen und von verschiedenen Standpunkten größere Gründlichkeit und Sorgfalt der Berathung gewährleistet, als die wiederholte Berathung eines Gegenstandes durch dieselben Personen. Sie liegt ferner darin, daß bei dem Zweikammersysteme niemals eine Kammer die andere durch Stimmenmehrheit unterdrücken, also keines der wichtigsten Staatsinteressen durch das andere beherrscht oder tyrannisch werden kann. Sie beruht ferner darin, daß die Regierung bei dem Zweikammersysteme die ihrer einzig würdige Stellung über den Parteien behaupten kann. Gewöhnlich sagen nämlich die Anhänger des Einkammersystems: in monarchischen Staaten sei blos eine Kammer nöthig, weil

in denselben die Regierung das erhaltende mäßigende Princip vertrete. Damit wird jedoch die Regierung selbst zur Partei gemacht und einem großen Theile des Volkes, den beweglichen Elementen, als feindliche Macht gegenübergestellt. Hierin liegt eine Verkennung der Staatsgewalt, als deren Vertreter die Regierungsbeamten zu betrachten sind. Die Staatsgewalt stellt das ganze untheilbare Volk dar und vollzieht den wahren Gesammtwillen, d. h. denjenigen Willen, in welchem sich alle vernünftigen Staatsbürger vereinigen. Wenn dieser Wille gefunden wird, muß der Parteikampf längst vorüber sein; denn er ist eben das Ergebniß des Parteikampfes und enthält dasjenige, was die Parteien nach Austrag des Kampfes als ihr gemeinschaftliches Interesse erkennen. Darum muß die Regierung, als das Organ dieses höchsten vernünftigen Gesammtwillens, außerhalb der Parteikämpfe stehen. Diese Stellung wird ihr aber in dem Zweikammersysteme gesichert; denn hier macht das Volk den Parteikampf unter sich aus, und bringt erst die Ergebnisse desselben zur Kenntniß der Regierung, während bei dem Einkammersysteme die Regierungsorgane erst alle Irrthümer und Einseitigkeiten des Parteistandpunktes zu bekämpfen haben und in die unmögliche Lage versetzt werden, gleichzeitig eine Partei im Staate und die über alle Parteien erhabene höchste gesetzliche Macht zu vertreten. Bei dem Einkammersysteme wird endlich der Regierung ein höchst gefährlicher Einfluß eröffnet, um durch Bestechungen und Einschüchterungen, durch Wahlumtriebe und ähnliche Mittel die Abstimmung im ministeriellen Sinne

zu leiten. Alles dies wird bei dem Zweikammersysteme theils viel schwieriger, theils ganz unmöglich gemacht, weil alle Mittel zur Einwirkung auf den Willen der Abstimmenden bei dem Zweikammersysteme viel weniger denkbar, viel schwerer anzuwenden, viel unsicherer in ihrem Erfolge sind, als bei dem Einkammersysteme.

Die Natur des menschlichen Geistes verstärkt noch die Bürgschaften, welche das Zweikammersystem für unbefangene, gründliche und vielseitige Berathung der öffentlichen Angelegenheiten gewährt. Die Vertheidiger des Einkammersystems wollen die Gründlichkeit der Berathungen dadurch gesichert wissen, daß mehrmalige Berathung desselben Gegenstandes vorgenommen werde. Allein diese Berathung geschieht wieder durch dieselben Personen, von denen nicht zu erwarten ist, daß sie in kurzer Zeit ihre Meinungen ändern, oder daß sie bei den wiederholten Berathungen sich jedesmal auf andere Standpunkte versetzen sollten. Und wenn es Vielen möglich wäre, so würde dabei auf eine Eigenschaft des Menschen gerechnet, die man gewöhnlich nicht zu seinen Tugenden zählt: auf die Veränderlichkeit. Auf der andern Seite ist es eine bekannte Schwäche des Menschen, daß er häufig lieber auf einem einmal ausgesprochenen Irrthume beharrt, ehe er seine Fehler eingesteht und seine Abstimmung ändert. Das Bewußtsein aber, ein gewisser Gegenstand werde von keiner andern Person weiter geprüft werden, also auch ein etwaiger Fehler unentdeckt bleiben, ist schon an sich geeignet, Manche zu einer minder sorgfältigen Prüfung der Berathungsgegen-

stände zu verleiten. Alles dies ändert sich bei dem Zweikammersysteme, wo die wiederholte Berathung nicht minder tüchtiger Männer unzweifelhaft in Aussicht steht und zu desto größerer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit anspornt.

Die Erfahrung endlich räth uns dringend, dem Zweikammersysteme vor dem Einkammersysteme den Vorzug zu geben. Es ist unbestrittene Thatsache, daß alle Verfassungen, welche auf dem Einkammersysteme beruhten, zum Unglück des Landes gedient haben und bald wieder verschwunden sind. In Frankreich stürzte die Verfassung von 1791 und 1793, und noch mitten in der Revolution griff das durch die Schreckensherrschaft bei dem Einkammersysteme bis zur Verzweiflung getriebene Volk wieder zu dem Zweikammersysteme, welches auch in den spätern Verfassungen von 1814 und der durchgesehenen Charte vom 7. August 1830 beibehalten wurde. Wohin es die jetzige Republik in Frankreich bringen wird, haben wir zu erwarten; die Aussichten sind nicht günstig. Die Freistaaten von Nordamerika werden als die Heimath der politischen Freiheit geschildert. Allein nicht blos die Gesammtverfassung der Vereinigten Staaten, sondern auch die Grundgesetze aller einzelnen Staaten haben dort das Zweikammersystem angenommen. Pensylvanien und Georgien hatten sich zwar ursprünglich im Jahre 1776 für das Einkammersystem entschieden, bald aber wurden sie durch die Erfahrung dahin geführt, im Jahre 1791 ihre Verfassungen zu Gunsten des Zweikammersystems abzuändern. Diese Aenderung aber geschah, wie die Gründung aller nordamerikanischen Verfassungen, aus

freier Wahl, ohne allen fremden Einfluß. Die Cortesverfassungen in Spanien und Portugal waren so ohnmächtig, daß sie bald der Willkür des Herrschers unterlagen und nach kurzer Dauer mit dem Zweikammersysteme vertauscht werden mußten. Auch Griechenland hatte nach der Verfassung vom 17. Mai 1827 das Einkammersystem; sehr bald aber kam die Verfassung außer Wirksamkeit, und das Volk, welches in der bekannten Nacht vom 14. zum 15. November 1843 durch seine kraftvolle Erhebung ohne Schwertstreich eine Constitution eroberte, entschied sich am 6. Februar 1844 mit 159 gegen 37 Stimmen für das Zweikammersystem. Nur eine Partei, die Napisten, bot Alles auf, um das Einkammersystem durchzubringen, aber eben diese Partei stand bekanntlich unter dem Einflusse einer östlichen Macht, die uns nicht als eine constitutionelle bekannt ist. Belgien, eines der glücklichsten und freiesten Länder in Europa, besitzt ebenfalls zwei Kammern, und auch hier ist die Verfassung nicht unter fremden Einflüssen, sondern durch das Volk selbst entstanden. Nach Losreißung der zehn belgischen Provinzen vom Königreiche der Niederlande ernannte die vorläufige Regierung zu Brüssel unterm 6. August 1830 einen Verfassungsausschuß; am 25. Februar 1831 genehmigte der Nationalcongreß den von diesem Ausschuß angelegten Verfassungsentwurf, und erst als das ganze Werk fertig war, wurde der jetzige König von Belgien gewählt, welcher keine Sylbe daran ändern konnte, sondern die Verfassung so annehmen und beschwören mußte, wie sie das Volk ihm vorgelegt hatte. Und

dieses freie selbständige Volk hat sich für zwei Kammern entschieden; seine Verfassung aber hat sich so trefflich bewährt, daß Belgien unter allen europäischen Staaten von den Folgen der französischen Revolution am wenigsten berührt ward und innerlich ohne Zweifel am glücklichsten ist. In England besteht seit 1343 das Zweikammersystem; auch dieser Staat hat mit dem Einkammersystem Erfahrungen gemacht und kann sich glücklich preisen, daß das unselige Rumpf-Parlament unter Karl I. nur von kurzer Dauer war. In der neuesten Zeit endlich hat sich auch die schweizerische Republik mit der Bundesverfassung vom 8. April 1848 für zwei Kammern entschieden, und daß bei diesem Volke keine andere Rücksicht vorgewaltet habe, als das Streben nach den sichersten Bürgschaften der Freiheit, wird uns gewiß ohne Widerspruch geglaubt werden. Eine schlimme Erfahrung über das Einkammersystem liegt uns in der kurhessischen Verfassung sehr nahe; denn Kurhessen war mit der freiesten Verfassung der unfreiste Staat in Deutschland.

Diese Gründe werden die Ansicht rechtfertigen, zu der wir uns bekannt haben, und wir hoffen, daß mancher Leser uns beistimmen wird, wenn wir erklären: „es gibt für Deutschland keine politische Freiheit ohne das Zweikammersystem", und schließlich für unsere Meinung uns noch auf die gewichtige Stimme des größten und freisinnigsten Staatsmannes, von Stein, berufen, welche in einem Berichte über die badische Verfassung sich in folgender Weise ausspricht:

„Die Nothwendigkeit zweier Kammern in einer re-

präsentativen Versammlung ist durch Geschichte und Erfahrung dargethan. In den ersten Anfängen der gesellschaftlichen Verfassung unsers Volkes zeigt sich Verschiedenheit der Stände und Verschiedenheit der Theilnahme derselben an dem Berathen und Beschließen über Nationalangelegenheiten.

„An der Spitze der deutschen Völkerstämme stand der König, aus adeligem Geschlecht — regem ex nobilitate sumunt, das Volk bestand aus Adel, Priester, Freien; in der Versammlung erschienen Alle, über die gewöhnlichen Sachen beschlossen die Vornehmsten, über die wichtigen Angelegenheiten Alle, nachdem sie durch die Optimaten waren vorbereitet worden.

„Verfassungen bilden, heißt bei einem alten Volk wie das Deutsche, das seit zweitausend Jahren eine ehrenvolle Stelle in der Geschichte einnimmt, nicht sie aus Nichts erschaffen, sondern den vorhandenen Zustand der Dinge untersuchen, um eine Regel aufzufinden, die ihn ordnet; und allein dadurch, daß man das Gegenwärtige aus dem Vergangenen entwickelt, kann man ihm eine Dauer für die Zukunft versichern, und vermeiden, daß die zu bildende Institution nicht eine abentheuerliche Erscheinung werde, ohne eine Bürgschaft ihrer Dauer zu haben, weder in der Vergangenheit noch in der Zukunft.

„Diejenigen, die nur eine Kammer vorschlagen, wollen Alles nivelliren, den Nachkommen der Zähringer, den Fürsten Fürstenberg, gleichsetzen dem Emporkömmling von gestern; sie wollen Alles verwirren, Alles demoralisiren, sie vergessen, daß das Land, dem sie eine Verfassung geben wollen, die Geschlechter, die sie zu

unterdrücken, die Stände, die sie durcheinander zu mischen die Absicht haben, eine Geschichte besitzen, die tief in ihrem Gedächtniß eingeprägt ist.

„Das Großherzogthum Baden umfaßt in seinem Innern seit seiner Entstehung als souverainer Staat mehrere fürstliche Häuser, drei reichsritterschaftliche Cantons, die brißgauischen Stände und mehrere angesehene Städte, Residenzen, Reichsstädte, Universitäten ꝛc.

„Soll dieses nun Alles gleich behandelt, Alles aufgelöst, und dann das Ungleichartigste zusammengeschmolzen werden, ohne Rücksicht auf die Verschiedenheiten des Standes, der Erziehung, des Berufs, des Vermögens, der Vergangenheit und der Zukunft; will man einen solchen politisch-chymischen Proceß vornehmen, der Erfahrung zu trutz, die man seit 1789 über die Nichtigkeit solcher papiernen Constitutionen gemacht hat —?

„Was Geschichte als herkömmlich, und von denen Vorfahren gebildet und der Nachkommenschaft hinterlassen, darstellt, das läßt sich aus allgemeinen Vernunftgründen als nothwendig zur Erreichung der Zwecke einer verständigen Staatsverfassung darthun.

„Zahlreiche Versammlungen lassen sich durch Rednerkünste, oft durch Eindrücke des Moments, oft durch einen Geist des Systems, der Einseitigkeit hinreißen, und Vorschriften allein über die Formen der Deliberation sind unvermögend, diese nachtheilige Erscheinungen zu verhindern, denn die Bestandtheile, woraus dieselbe Versammlung zusammengesetzt ist, bleiben unverändert, dieselben Personen beherrscht derselbe Geist.

„Es ist ferner nicht hinreichend, daß eine Kammer

sich nicht zu übereilten Entschlüssen hinreißen lasse, und daß ihre definitive Eigenschaft von der Zustimmung einer besondern Abtheilung abhängig gemacht werde; es ist auch erforderlich, daß eine Institution gebildet werde, die eine solche Stellung im Volk erhält, und deren Inneres so verfaßt ist, daß ihre Selbständigkeit und ihr Einfluß in den öffentlichen Angelegenheiten gehörig gesichert sei. Bedeutendes Grundeigenthum, geschichtliche Existenz, Familienehre, geben der Versammlung, die diese Vorzüge besitzt, einen Einfluß auf die öffentliche Meinung und eine Selbständigkeit, die sie in den Stand setzt, die Verfassung gegen die Neuerungssucht, die Eindrücke des Augenblicks, der Nation oder eines Theils der Versammlung und gegen die Uebermacht einzelner Minister zu schützen.

„Die Vereinigung der großen Grundeigenthümer sichert die Person und die Würde des Regenten, die den Angriffen ausgesetzt ist des neuernden Unternehmungsgeistes des Mittelstandes, der stets dahin strebt, seine Eitelkeit zu befriedigen durch Herabwürdigung der obern Stände, und ebenfalls Gefahr läuft durch die Habsucht des Pöbels, dem nach dem Vermögen der Reichen gelüstet. Von seinen öffentlichen Beamten darf in großen Verwicklungen der Regent keinen kräftigen Schutz erwarten, denn wir sehen den großen Haufen derselben sich vor der Uebermacht beugen, dem Sieger huldigen.

„Der Geschlechts- und Güteradel ist in Deutschland einmal vorhanden, ihm geben Geburt, Vermögen, dem Vaterland in der Vergangenheit und in der Gegenwart

geleistete Dienste, Ansehen und eine höhere Stellung in der öffentlichen Meinung, ihm muß daher auch eine ausgezeichnete Stelle in der Staatsverfassung angewiesen werden. Will man ihn nivelliren, ihm einen Platz bestimmen, der seine Gefühle kränkt, so wird er sich aller Theilnahme an denen öffentlichen Geschäften entziehen, dem Genuß oder für die häuslichen Verhältnisse leben, und sein Beispiel von Zurückgezogenheit wird nachtheilig auf die Volksmasse wirken.

„Das kurze Resultat dieser Betrachtungen ist, daß die Institution der Herrenkammer aus der Geschichte der Nation, von ihren frühesten Anfängen her, hervorgeht, der Ständeversammlung Würde und Stetigkeit, dem Regenten Sicherheit verschafft, und als vermittelnde Anstalt zwischen Regierung und Volk dasteht und wohlthätig wirkt."

Wenn hier gleich noch eine reine Kammer des Adels und großen Grundbesitzes vertreten ist, für welche es jetzt zu spät ist, obschon sie damals vielleicht noch geeignet gewesen wäre, Deutschland einer friedlichen Umgestaltung entgegenzuführen, so sind doch die Gründe, die zu Gunsten zweier Kammern angeführt werden, allgemeine und aus der Natur der Sache entnommen; sie haben fortdauernde Gültigkeit und von ihrer Berücksichtigung ist die Ehre des deutschen Volkes und die Dauer der Einrichtungen bedingt, die wir uns zu geben im Begriffe sind.

J. Fröbel's Bericht über seine und R. Blum's Erlebnisse in Wien.

Ein braver Mann denkt an sich selbst zuletzt.
Schiller.

Die Erzählung, welche Julius Fröbel in der Sitzung der deutschen Nationalversammlung vom 18. November über seine und R. Blum's Erlebnisse in Wien gab, lautet vollständig:

„Meine Herren, Sie haben beschlossen, den Bericht, welchen ich Ihrer Versammlung angeboten habe, anzuhören. Befürchten Sie nicht, daß ich in demselben weitläufig sein und mich auf Schilderung von Einzelheiten, die nicht in directem Zusammenhange mit der Hauptsache stehen, einlassen werde. Es ist ein einziger Punkt, welcher vor diese hohe Versammlung gehört: ob und in wiefern das Reichsgesetz vom 30. Sept. durch die Verwickelungen, in die ich in Wien in Gemeinschaft mit Robert Blum gekommen bin, verletzt worden ist. Ich werde meine ganze Darstellung in diesem einzigen Punkte concentriren, und von den Einzelheiten nur das anführen, was Sie in den Stand setzt, genau zu sehen, in wiefern das später Erfolgte motivirt war. Es ist Ihnen bekannt, ich brauche darüber kein Wort zu verlieren, was die Veranlassung meiner und Blum's Reise nach Wien war. Ich habe die Bekanntschaft damit voraussetzen zu können geglaubt. Wenn

das nicht der Fall ist, werde ich in der Kürze diese Veranlassung erzählen. Nachdem der Antrag des Abgeordneten Berger gefallen war: daß die Nationalversammlung aussprechen solle, die Stadt Wien habe sich durch ihre letzte Erhebung um das Vaterland verdient gemacht, beschloß die linke Seite dieser Versammlung, von sich aus eine Deputation nach Wien zu senden, um die Erklärung ihrer Sympathie mit der Wiener Revolution auszusprechen. Die beiden Fractionen der Linken, welche im „Donnersberg" und im „Deutschen Hof" ihre Zusammenkünfte halten, vereinigten sich zu diesem Zwecke. Von der einen wurde Robert Blum, von der andern ich gewählt, um eine kurze Adresse im Sinne dessen, was ich gesagt habe, nach Wien zu bringen. Zwei andere Mitglieder, die HH. Hartmann und Trampusch, haben uns begleitet und sich unserer Deputation angeschlossen. Wir sind am 13. von hier abgereist und am 17. in Wien angekommen. Dort haben wir diese Adressen dem permanenten Ausschusse des Reichstags, dem Obercommando, dem Gemeinderathe und dem Studentenausschusse mitgetheilt. Der permanente Ausschuß des Reichstags hat noch am gleichen Tage, eine Stunde später, in seinem täglichen Rechenschaftsberichte unsere Adresse dem Reichstage selbst mitgetheilt, der dieselbe mit allgemeiner Acclamation aufgenommen hat. Nachdem wir die Tage des 17., 18. und 19. October dazu verwendet hatten, unsern Auftrag zu vollziehen, waren wir am 20. bereit, Wien wieder zu verlassen. Ich muß auf diesen Umstand aufmerksam machen. Ich selbst bin mit Robert Blum

bei dem sächsischen Gesandten gewesen, wo sich Blum einen Paß hat geben lassen, was auch ich beabsichtigte, weil mir die Legitimationskarte als Mitglied der Nationalversammlung nicht sichernd schien, da selbst Wiener Abgeordnete wegen dieser Eigenschaft auf der Reise vom Militair mishandelt worden waren. Der Paß wurde mir verweigert, weil ich kein Sachse sei. Ich bin hierauf zum Obercommando gegangen und habe mir für mich und meine drei Begleiter Passirscheine erbeten, die auf drei Tage lauteten und die ich bei mir führte, weil wir immer mit dem Gedanken umgingen, Wien zu verlassen. Wir führten ihn nicht aus, da wir fortwährend hörten, daß es unmöglich sei, ohne Mishandlung durch das Heer zu kommen. Die Tage vom 20. bis zum 26. vergingen auf diese Weise in der Ungewißheit, ob es möglich sei abzureisen. Ich werde in meinem Berichte ganz offen sein, auch in den Beziehungen, welche mich bei der rechten Seite dieses Hauses in ein nachtheiliges Licht stellen. Ich bemerke also offen, daß, nachdem wir uns überzeugt hatten, wie es nicht möglich sei, abzureisen, ich mich entschlossen habe, an dem Kampfe theilzunehmen. Ich bin in der weitern Erwartung der Dinge gewesen, und es war am 26., wo Blum und ich durch einen Hauptmann außer Diensten, Namens Hauk, welcher beordert war, ein Elitencorps zu bilden, aufgefordert wurden, diesem Corps beizutreten. Durch den genannten Commandanten dieses Corps, welches aus vier Compagnien bestand, sind wir zu Hauptleuten ernannt worden. Blum hatte die erste, ich die dritte Compagnie. Nach

dem Organisationspatent war dieses Corps dazu bestimmt, die Ruhe und Ordnung in der Stadt zu sichern. Es war dies eine höchst wichtige und nicht minder gefährliche Aufgabe als den Truppen gegenüberzustehen. Schon Tags vorher ist aus mehrern Häusern auf Vorübergehende geschossen worden, man stürmte die Häuser, ergriff Personen, welche man in ihnen fand, und wollte sie ohne weiteres aufhängen. Es wurden an jenem Tage alle Männer, die unbewaffnet auf den Straßen angetroffen wurden, aufgegriffen und gezwungen, in irgend ein Corps der mobilen Garde zu treten. Auf diese Weise war Aussicht vorhanden, daß in der Stadt selbst Unruhen ausbrechen würden, und die Aufgabe unsers Corps, Ruhe und Ordnung zu handhaben, forderte, wie ich schon erwähnte, eben so viel Muth und Energie, als selbst vor den Truppen zu stehen. Wir glaubten als Fremde, welche in der schwerbedrängten Stadt sich als Gäste aufhielten, die Pflicht zu haben und es unserer Ehre schuldig zu sein, an den allgemeinen Lasten theilzunehmen, und namentlich da man uns gesagt hatte, daß man zur Unterstützung der Absicht auf unsere Namen Werth lege. Das Corps wurde aber sogleich auf andere Weise verwendet, die uns selbst in hohem Grade überrascht hat. Blum und ich wurden von einander getrennt. Wir kamen an die äußersten entgegengesetzten Punkte der Stadt, wo Barrikaden gebaut waren, an die gefährlichsten Orte, die überhaupt möglich waren. Ich will Sie nicht mit den Details dieser einige Tage andauernden militairischen Laufbahn unterhalten, son-

dern zur Hauptsache übergehen. Wir hatten die Ueberzeugung, die sich nachher als richtig bestätigt hat, daß die Stadt sich nicht werde halten können, weil sie verrathen war. Ich brauche diesen Ausdruck ohne Rücksicht auf irgend eine Partei, einfach zur Bezeichnung einer Zweideutigkeit in der Leitung der Dinge, welche nicht bestritten werden kann. Ich will Ihnen nur einige Thatsachen anführen und Sie werden beistimmen, daß es kein anderes Wort gibt, um dieses Verfahren zu bezeichnen, als das Wort Verrath. Robert Blum stand den Kroaten gegenüber. Er hatte fünf Kanonen, aber den strengsten Befehl in der Tasche, sie nicht zu gebrauchen. An der Barrikade, wo ich stand, hatte man meinen Leuten Patronen ohne Kugeln ausgetheilt. Ich selbst habe Kanonenpatronen abgeliefert, die mit Sägspänen gefüllt waren. Nach solchen Thatsachen können Sie wohl denken, daß wir von dem Kampfe abstehen wollten. Unsere Activität hatte am 26. begonnen; am 28. Abends beschlossen wir unsere Dimission einzureichen. Am 29. früh 6 Uhr ist dies von uns schriftlich geschehen, und die Dimission ist von dem Commandirenden des Corps angenommen worden. Nachdem dieses vorüber war, haben wir an dem, was weiter geschah, keinen Antheil genommen. Ich muß Sie hierauf aufmerksam machen, weil ich gehört habe, daß in Zeitungsnachrichten gesagt wurde, Blum hätte noch nach der Capitulation und während der Einnahme der Stadt unter Waffen gestanden und gefochten; das ist eine Unwahrheit. Wir haben die ganze Zeit vom 29. October bis zum 4. November in unserm Gast=

hause zugebracht, mit wenigen Ausgängen in die Stadt. An dem ersten Tage nämlich haben wir es noch mehrmals gewagt, auf die Straße zu gehen. Da aber in der Stadt Gräuel verübt wurden, und man Gefahr laufen konnte, massacrirt zu werden, da man eine Physiognomie hatte, die den Soldaten nicht gefiel, entschlossen wir uns, nicht mehr auszugehen, und haben uns ruhig zu Hause gehalten. Wir haben während dieser Zeit, ich habe das Datum nicht, es wird wahrscheinlich am 2. Nov. gewesen sein, ein Schreiben an den General Czoritch gerichtet, von dem wir hörten, daß er Commandant der Stadt geworden sei. In diesem Schreiben erklärten wir, daß wir in Wien durch die Ereignisse gegen unsere Absicht zurückgehalten seien und so schnell als möglich nach Frankfurt zurückreisen möchten, und wir baten ihn um den nothwendigen Geleitschein, um die Reise mit Sicherheit machen zu können. Wir erhielten als Antwort ein Schreiben, welches uns an den General Cordon wies. Wir richteten hierauf am 3. Nachmittags unsere Bitte an Letztern, und am Morgen des 4. um 6 Uhr erschien ein Beamter der Stadthauptmannschaft in Begleitung von einem Hauptmann mit sechs bis acht Mann Soldaten vor unserer Thüre. Als wir öffneten, wurde uns der Verhaftbefehl vorgezeigt, der auf der Rückseite unsers Briefes an den General Cordon geschrieben stand. Wir haben unsere Eigenschaft als Mitglieder der deutschen Nationalversammlung durch eine kurze mündliche Erklärung geltend gemacht, aber die Antwort erhalten, daß der Befehl zu unserer Verhaftung keine Rücksicht

auf diese Protestation zulasse, worauf wir uns ruhig in das Gefängniß im Stabsstockhause haben abführen lassen. Dort haben wir vom 4. bis zum 8. Abends bei einer ziemlich rücksichtsvollen Behandlung zugebracht. Wir haben alle Bequemlichkeiten gehabt, die man in einer solchen Lage erwarten kann. Wir hatten das beste Zimmer des Hauses inne, welches eigentlich kein Gefängniß war. Am 8. Nachmittags 4 Uhr gaben wir einen Protest an die Central-Untersuchungscommission ein, in welchem wir unsere Eigenschaft als Deputirte noch einmal schriftlich geltend machten und die Rechte dieser Versammlung feierlich gegen unsere Verhaftung und das weitere gerichtliche Verfahren gegen uns wahrten. Ich muß hier etwas nachholen. Wir haben am 5. ein Schreiben an das Präsidium dieser Versammlung abgehen lassen. Es ist der Commission eingehändigt worden. Ich glaube aber nicht, daß es hier angekommen ist. In diesem Schreiben haben wir unsere Verhaftung angezeigt, die wahrscheinlichen Gründe derselben angegeben, und die Versammlung aufgefordert, ihre Rechte in Bezug auf uns geltend zu machen. Der Protest aber, den wir am 8. eingegeben haben, bildet eine entscheidende Wendung in der Sache. Dieser Protest ist allerdings berücksichtigt worden. Sie sehen es in dem Tode Blum's, auf welche Weise. Blum's Tod ist die augenblickliche Antwort auf diesen Protest. Der Protest wurde geschrieben um 4 Uhr, um 6 Uhr wurde Blum zum Verhör gerufen, um 8 Uhr war das Verhör aus, am andern Morgen um 6 Uhr früh wurde ihm das Urtheil ver-

kündigt, und er um 7 Uhr erschossen. Ich habe Blum nicht wieder gesehen von dem Augenblicke, wo er zum Verhör geführt wurde, mit Ausnahme einer halben Minute, während der er in das Zimmer trat. Er wurde aber sogleich wieder abgeführt. Ich habe in Bezug auf den Protest noch etwas zu bemerken. Sie mögen selbst beurtheilen, welcher Werth darauf zu legen ist. Wir waren bis zum 8. früh in dem Gefängniß allein, da wurde ein anderer Gefangener zu uns hereingethan, der uns erklärte, er sei Generaladjutant von Messenhauser gewesen, er sei auch in Untersuchung, und da im Hause kein Platz mehr sei, habe man ihn zu uns gethan. Dieser Mann benahm sich sehr auffallend, er verlangte vielerlei von den Profosen, welche die Aufsicht über uns führten, und seinen Forderungen wurde auf sonderbare Weise Folge geleistet. Dieser Mann führte das Gespräch fortwährend auf die Zeit, wo wir die Waffen geführt hatten, und trotz der Andeutungen, die ich Blum machte, war dieser offenherzig und theilte ihm vieles mit. Unter anderm fragte er Blum, ob wir auch als Hauptleute Feldbinden getragen, und wo er die seinige habe liegen lassen — kurz, es schien mir, als suche er gegen uns Beweismittel zu finden. Dieser Mann legte es Blum dringend ans Herz, daß wir einen Fehler begangen, indem wir nicht energisch genug protestirt und unsere Eigenschaft als Deputirte nicht genug in den Vordergrund gestellt hätten. Sie kennen, sagte er, die östreichischen Behörden nicht. Wenn Sie energisch auftreten, so werden Sie sehen, daß Sie morgen frei sind. Ich war hier-

über mit Blum verschiedener Meinung, und der Protest, welchen Blum aufsetzte, war mir nicht recht. Bei der Copie wurde auf meine Veranlassung am Schluß eine Stelle weggelassen, welche eine Drohung enthielt. Ich habe den Protest abgeschrieben und mir eine Copie behalten, die ich, trotzdem, daß mir alle Effecten genommen wurden, in meiner Brieftasche behalten hatte, bis zu dem Augenblicke, wo mir das Urtheil gesprochen und ich freigelassen wurde. Als ich zum Urtheil abgeführt wurde, hatte ich meine Papiere und Kleinigkeiten, die man mir gelassen hatte, in meinen Hut gethan, und ich fragte den Profosen, der die Thüre des Gefängnisses offen stehen ließ, ob ich die Sachen liegen lassen sollte, worauf er es bejahte. Ich ging mit ihm fort, und als ich, nachdem mir die Freiheit gegeben war, wieder in das Gefängniß trat, um meine Effecten zu holen, waren alle Dinge da, mit Ausnahme der Copie des Protestes. Dies ist der Grund, warum ich Ihnen den Protest nicht nach seinem Wortlaute mittheilen kann.

Ich fahre im Hauptfaden der Erzählung fort. Am 8. um 4 Uhr hatten wir den Protest abgegeben. Die Zeit von zwei Stunden ist ungefähr das, was nothwendig war, um den Protest nach Hetzendorf zum Fürsten Windisch-Grätz zu bringen und einen Befehl als Antwort zu erhalten. Zwei Stunden darauf wurde Blum verhört und am andern Tage früh erfolgte das Urtheil und die Execution. Was mich selbst betrifft, so mußte auch ich die Folgen des Protestes empfinden, denn Sie werden in der Art, wie ich behandelt wurde,

eine gewisse Raffinerie bemerken, die ich so auslege, daß man mit einem Opfer schon genug zu haben glaubte, daß man aber mich wenigstens so empfindlich als möglich zu strafen suchte. Ich sehe sonst nicht ein, warum Robert Blum mild behandelt wurde bis zum letzten Augenblicke, während ich in die härteste Gefangenschaft kam und vier Tage absichtlich in der Meinung gelassen wurde, daß ich den Tod durch den Strick zu erwarten habe. Ich wurde aus dem Gefängnisse, in dem ich mit Blum gemeinschaftlich gewesen war, Nachts 12 Uhr plötzlich herausgenommen, der Stabsprofos in voller Uniform, begleitet von vier Soldaten, führte mich hinab zu einem vor der Thüre haltenden Wagen, zwei Soldaten setzten sich hinein, mir gegenüber, der Profos neben mich, und ein Mann kam auf den Bock und einer hinten auf den Wagen. Wir fuhren durch die Stadt, ohne daß ich wußte wohin. Wir kamen an ein Haus, ich mußte absteigen und wurde zu einem Beamten geführt, dem ein versiegelter Befehl übergeben wurde. Was den Inhalt des Papieres betrifft, so kann ich diesen nicht errathen. Es war aber eine solche Consternation auf dem Gesichte des Beamten zu lesen, daß ich das Schlimmste schließen zu müssen glaubte. Der Mann betrachtete mich lange sichtlich erschrocken, ich konnte seitwärts in das Papier sehen, wo ich die Worte: „Um 5 Uhr" las. Aus der Combination der übrigen Verhältnisse glaubte ich, es sei dies am andern Morgen die Zeit meiner Execution. Nachdem dieser Beamte gelesen hatte, schrieb er einen zweiten Befehl. Mit diesem

wurde ich in dem Wagen nach einem andern Gebäude gebracht und dort mit einer Wache innerhalb und einer Wache vor der Thüre in ein Gefängniß gesteckt. Hier mußte ich mich entkleiden, meine Kleider wurden auf das genaueste untersucht, alle meine Effecten, bis auf das allergeringste Papier, wurden mir genommen, und ich hätte nicht die Möglichkeit gehabt einen Zahnstocher zurückzubehalten. In diesem Gefängnisse blieb ich bis zum 10. Nachmittags. Da kam der Stabsprofos aus dem Stabsstockhause zu mir, diesmal in Civil, und forderte mich auf, ihm zu folgen, mit der Bemerkung, wir würden frei und ohne Begleitung durch die Stadt gehen. So wurde ich auch wirklich von ihm durch die Stadt geleitet, und wir kamen in das frühere Haus zurück, wo ich in ein sehr kleines Gefängniß gebracht wurde. In diesem war ich ein paar Stunden, als ich zum Verhör abgeholt wurde. Das Verhör war am 10. Abends 6 Uhr. Ich muß Ihnen das Wesentlichste von demselben mittheilen. Der Gesichtspunkt, auf den die Fragen gestellt waren, war der, ob ich nach dem 23., d. h. nachdem Fürst Windisch-Grätz, außen vor der Stadt angelangt, die Stadt in Belagerungszustand erklärt hatte, die Waffen geführt habe, und da ich das augenblicklich eingestand, wurde bemerkt, das wäre das Wesentliche, auf das Uebrige komme es nicht an. Ich machte hiergegen die Einwendung, daß die Erklärung des Belagerungszustandes in der Stadt nicht publicirt worden war, daß der Gemeinderath erklärt habe, die wenigen Exemplare, welche an den Straßenecken angeschlagen zu sehen ge-

wesen sind, seien ihm gestohlen worden, und daß der Reichstag diese Maßregel als eine ungesetzliche erklärt habe. Es wurde mir geantwortet, ob ich nicht wisse, was ein Belagerungszustand bedeute, und daß mit ihm alle Civilbehörden, mithin auch die Autorität des Reichstages, aufhöre. Nachdem die Sachen so standen, bemerkte ich den Richtern, daß ich, wenn keine mildernden Umstände vor diesem Forum in Betracht kämen, nichts mehr zu sagen habe. Ich erhielt aber als Antwort die humane Aufforderung, weiter zu sprechen und Alles, was zu meinem Gunsten sein könne, zu sagen. Ich habe mich nun vertheidigt, so gut ich konnte, ohne auf der einen Seite meinen Principien etwas zu vergeben und ohne auf der andern Seite die Unvorsichtigkeit zu begehen, meine Richter zu reizen. Bei der Vertheidigung bezog ich mich darauf, daß ich vor einigen Monaten in Wien gewesen sei, viel gesprochen habe und auch einiges habe drucken lassen, und daß die conservative Presse mich als einen Mann von gemäßigten Ansichten anerkannt habe. Ich machte auf eine Broschüre: „Wien, Deutschland und Europa“ aufmerksam, in welcher ich den Gedanken durchgeführt, daß die östreichisch-deutsche Frage nicht durch die Theilung Oestreichs, sondern durch eine Verbinduug des ganzen östreichischen Ländercomplexes mit Deutschland gelöst werden müsse. Als ich diese Bemerkung machte, sagte der Oberstlieutenant, welcher der Vorsitzende des Gerichts war, daß dieses ein sehr wichtiger Punkt in meiner Vertheidigung sei, und daß ich es zu Protokoll geben möge. (Theilnehmende Be-

wegung in der Versammlung.) Ich dictirte also Alles, was ich mündlich gesagt hatte, ins Protokoll, und bezog mich namentlich auf die genannte Broschüre. Es war, da es ein Standgericht war, vor dem ich stand, keine Zeit vorhanden, die Broschüre beizubringen, und es schien als ob die Berufung auf dieselbe nutzlos vorübergehen würde. Da zog ein Mitglied des Gerichts die Broschüre unter den Papieren hervor. Ich hatte dieselbe Blum zu lesen gegeben, und bei unserer Abführung war sie auf dem Tische liegen geblieben, weggenommen worden und zu den Acten gekommen. Ich habe mich auf diese Specialität einlassen müssen, weil ich gehört habe, daß ich die Erlassung der Todesstrafe der erwähnten Broschüre zu verdanken habe. Der Fürst Windisch-Grätz, wurde mir gesagt, habe dieselbe mit mehrern Generalen aufmerksam gelesen, was mehrere Stunden gedauert habe, und darauf habe er die Begnadigung unterschrieben. Ich wurde nach dem Verhör zurückgeführt und blieb bis am nächsten Vormittag ungestört im Gefängniß. Zu dieser Zeit aber wurde ich noch einmal vor die Commission geladen. Die standrechtliche Behandlung läßt 12 Stunden Zeit zu, und diese Zeit war seit dem gestrigen Verhör abgelaufen, so daß ich schon die Hoffnung gefaßt hatte, das Schlimmste sei bereits vorübergegangen. Mit der neuen Vorladung änderte sich die Sache wieder, indem mir die Acten noch einmal vorgelesen wurden, und ich, obschon ich Tags vorher schon unterschrieben, von neuem befragt wurde, ob ich sie anerkenne, so daß ich voraussetzen mußte, daß dieses erst

das Schlußverhör sei, von welchem die Periode zu rechnen sei, innerhalb der ich die Execution zu erwarten habe. Bald darauf klopfte ein Unbekannter leise an meine Thür, fragte mich nach meinem Namen und theilte mir, als ich diesen nannte, das Schicksal Blum's mit. Bis dahin hatte ich nicht erfahren können, was aus ihm geworden war. Am Abend wurde ich endlich vorgerufen, und das Urtheil wurde mir mit den üblichen militairischen Ceremonien publicirt. Sie haben es vielleicht in der Wiener Zeitung officiell mitgetheilt gelesen. Es lautet: „N. N., durch eigenes Geständniß überwiesen, die Waffen gegen die kaiserlichen Truppen geführt zu haben, ist vom Standgericht einstimmig zum Tode durch den Strang verurtheilt worden.“ Unmittelbar nach dem Schlusse folgte ein Satz, der beim Vorlesen sogleich angehängt wurde, und dessen Wortlaut ich nicht genau wiederholen kann. Ich weiß nicht, ob das Wort Begnadigung darin vorkam oder nicht. Das Wesentliche waren ungefähr die Worte: „Der Fürst Windisch-Grätz befiehlt, in Berücksichtigung mildernder Umstände, dem Verurtheilten die Todesstrafe gänzlich zu erlassen und denselben sogleich auf freien Fuß zu stellen.“ Ich habe in meine Erzählung keine Aeußerung des Gefühls einfließen lassen, weil es nicht hierher gehört hätte; aber das Einzige erlaube ich mir zu sagen, daß die Mitglieder des Gerichts mir ihre Freude und eine warme Theilnahme über meine Rettung ausdrückten, und daß mich diese Theilnahme tief gerührt hat. Nachdem mir meine Freiheit erklärt war, wurde ich aufgefordert, mich in Begleitung von einem

Auditor und einem Lieutenant nach der Stadthauptmannschaft zu begeben, wo ich von dem Stadthauptmann die Aufforderung erhielt, sogleich Wien zu verlassen. Es wurde mir ein Polizeibeamter in Civilkleidern beigegeben, der in meiner Gegenwart den Auftrag erhielt, mich mit aller Rücksicht zu behandeln, und mich, ohne mich als Gefangenen zu betrachten, an die sächsische Grenze zu bringen. Mit diesem Beamten reiste ich augenblicklich ab und machte so schnell als möglich die Reise hierher. Der Weg über Breslau wurde mir verweigert. Als ich nach dem Grunde der Verweigerung fragte, wurde mir bemerkt, daß derselbe mir wohl selbst klar sein werde. Meine Herren! Zu diesem Berichte habe ich schlechterdings nichts mehr hinzuzufügen, indem es ganz unpassend sein würde, wenn ich mir erlauben wollte, in dieser Sache eiuen Antrag zu stellen.

Nachschrift. Zur Steuer der Wahrheit halten wir es für unerlaßlich, auf einige Ungenauigkeiten und Irrthümer aufmerksam zu machen. So, wenn S. 64 gesagt ist, Blum und Fröbel hätten am 29. October sich entschlossen, der Soldaten wegen nicht mehr auszugehen; bekanntlich sind die Soldaten erst am 31. October eingerückt. Auch steht es durch vielfache Zeugenaussagen fest, daß R. Blum noch nach der Capitulation die Aula zu entschiedenem Widerstande aufgefordert hat. Ebenso ist das Vorkommen von Sägespänpatronen auch ohne Verrath dadurch erklärt worden, daß die Exercierpatronen mit geplündert und vor der Vertheilung nicht untersucht worden waren.

Schleswig-Holstein und Dänemark.

Nichtswürdig ist die Nation, die nicht ihr Alles
freudig setzt an ihre Ehre. Schiller.

Der Streit des Deutschthums in den Herzogthümern Schleswig-Holstein gegen dänische Uebergriffe war längst vorhanden, als die Erhebung der deutschen Völkerstämme im März d. J. eine völlige Umgestaltung der staatlichen Verhältnisse in den einzelnen Ländern, so wie in der gemeinschaftlichen Bundesverfassung Deutschlands herbeiführte; allein er würde ohne diese Erhebung ein Verzweiflungskampf für unsere Brüder in den Nordmarken geworden sein, der wahrscheinlich mit ihrer Ueberwältigung geendet hätte. Von dem deutschen Bunde in seiner frühern Zusammensetzung würden die Herzogthümer nicht Schutz und kräftige Unterstützung zu erwarten gehabt haben; aber es war der erste Gebrauch, den die Völker von ihren freigewordenen Armen machten, daß sie den Stammesgenossen jenseits der Eider die Bruderhand reichten und die Zusicherung aussprachen, nimmer wieder von ihnen zu lassen.

Der Kampf Schleswigs gegen dänische Uebermacht ist ein uralter, und die Rechte Deutschlands auf diesen Boden wurden zuerst durch die Siege Kaiser Heinrich's I. festgestellt, der im Jahre 931 König Horn von Dänemark bekriegte und es erzwang, daß Schleswig

als ein deutsches Markgrafenthum anerkannt wurde. Neue Ueberfälle der Dänen riefen Kaiser Otto den Großen in die Waffen, der 948 die deutschen Ansprüche siegreich behauptete. Die Kriege der deutschen Kaiser in Italien schwächten Deutschlands Macht daheim; das schutzlos gelassene Schleswig fiel wieder den Dänen zu, und Kaiser Konrad II. erkannte im Jahre 1027 die Eider als Grenze des Reichs an. Dennoch erhielt sich deutsche Sitte und Sprache in dem Lande, da Schleswig nicht in Dänemark einverleibt, sondern meist zur Ausstattung der jüngern Linie des dänischen Königshauses bestimmt wurde. König Alaw III., der keine männlichen Erben hatte, belehnte in Anerkennung des in Deutschland geltenden Erbrechts 1386 den Grafen Gerhard von Holstein mit Schleswig, und von diesem Zeitpunkte stammt die Vereinigung beider Herzogthümer zu einem untrennbaren Ganzen her, die, ungeachtet späterer Theilungen unter mehrere Söhne, dem Rechtsbegriffe nach festgehalten wurde. Mit Herzog Adolph starb 1459 der Hauptstamm des regierenden Hauses aus, und mit Uebergehung der erbberechtigten Nebenlinien übertrugen die Stände der Herzogthümer die Regierung an den Schwager ihres letzten Fürsten, König Christian I. von Dänemark, jedoch unter der Verwahrung, daß beide Herzogthümer ungetrennt beisammen bleiben und nicht als zum Königreich Dänemark gehörige Länder betrachtet werden sollten. Im J. 1523 gelangte der herzoglich holsteinische Mannesstamm durch die Wahl des Volkes auf den dänischen Thron. Zwar kam die Linie Holstein-Gottorp vorübergehend in den

Besitz von Holstein, wurde jedoch 1720 zur völligen Abtretung an Dänemark genöthigt. Bei dieser Gelegenheit versäumten es die Stände von Schleswig, ihre Rechte ausdrücklich zu wahren, und obgleich es vorauszusetzen ist, daß sie die Erbhuldigung auf Grund bestehender Verträge leisteten, so findet sich dies doch nicht klar ausgesprochen.

Dänemark verschaffte sich noch die Gewährleistung seiner Ansprüche auf die deutschen Herzogthümer von Seiten Frankreichs und Englands, doch haben neuerlichst beigebrachte Urkunden bewiesen, daß hierdurch weder die Rechte der Herzogthümer, noch der erbberechtigten Fürstenhäuser gekränkt werden sollten. In dieser Lage blieben die Dinge so lange, bis die Befürchtung des Aussterbens der regierenden Linie in Dänemark König Christian VIII. zu dem Versuch antrieb, die weibliche Erbfolge in den Herzogthümern und die gänzliche Verschmelzung derselben mit der dänischen Krone zur Anerkennung zu bringen. Heftig sträubten sich die Stände, heftig das ganze Land, doch drohte der König, diesen Widerstand durch ein Machtgebot niederzuschlagen. Der offene Brief, den er in dieser Absicht am 8. Juli 1846 ergehen ließ, hatte inzwischen die gerade entgegengesetzte Wirkung und entzündete nur einen noch kräftigern Widerstand, den alle Gewaltmaßregeln nicht besiegen konnten. Unter dem vergeblichen Ringen nach diesem Ziele starb Christian VIII. am 19. Januar d. J., vererbte jedoch seine Pläne auf seinen Sohn Friedrich VII., welcher nur in Verfolgung derselben einen andern Weg einschlug. Er machte am 28. Januar die Grundzüge

einer freisinnigen Verfassung bekannt, deren nähern Ausbau er mit den Abgeordneten seiner Völker vereinbaren wollte; doch widerstanden die Herzogthümer auch diesem Köder, der verlockend genug war zu einer Zeit, wo willkürliche Herrschaft in Deutschland noch in voller Blüte stand, und die Aussicht auf eine Aenderung dieser Verhältnisse noch keineswegs so nahe bevorstehend erschien. Diese treue Gesinnung fand ihren Lohn; der bald darauf losbrechende Völkersturm ließ Schutz für Recht und Freiheit erwarten, und die Herzogthümer nahmen durch Errichtung einer vorläufigen — provisorischen — Regierung eine entschiedene Stellung gegen Dänemark an. Das Vorparlament in Frankfurt begrüßte die Abgeordneten Schleswigs mit Jubel, sprach sich gegen nur eine Stimme für die Aufnahme dieses Landestheils in den deutschen Bund aus, verfügte seine Vertretung im Funfzigerausschuß und bei der Nationalversammlung, und selbst der Bundestag erkannte die provisorische Regierung dadurch an, daß er nach Austritt des frühern dänischen Gesandten, Freiherrn von Pechlin, den Gesandten derselben, Herrn v. Madai, in seinen Schoß aufnahm. Ungeschreckt durch die vereinigte Macht Deutschlands, und vielleicht auf die alte Zerrüttung rechnend, griff Dänemark zu den Waffen und überschwemmte rasch das nicht hinreichend gerüstete Schleswig. Sie zogen am 23. April in Schleswig, am 25. April in Flensburg ein. Preußens Krieger eilten zuerst dem schwer heimgesuchten Lande zu Hülfe, ihm folgten Truppentheile der zehnten Heerabtheilung, und da gütliche Unterhandlungen nichts fruchteten, so

befahl der Bund die Anwendung von Gewalt. Vor dem Angriff deutscher Tapferkeit verschwand das feindliche Heer bald von dem gewonnenen Boden, und nichts hätte die vollständige Besetzung der jütischen Halbinsel hindern können. Aber unsere schmachvolle Unmacht zur See und die Eifersucht fremder Mächte hinderten es, den Siegespreis unaufhaltsam zu erringen. England, Frankreich, Rußland erinnerten sich plötzlich ihrer alten Verträge, denen sie eine, den deutschen Ansprüchen höchst nachtheilige Deutung gaben, und das von letzterer Macht gewonnene Schweden gab sich den Anschein, als sähe es in einem Angriff auf das Gebiet des Königreichs Dänemark die Gefahr einer Störung der Machtverhältnisse im Norden. Die Aussicht auf die dänische Erbschaft, welche König Oskar eröffnet wurde, mochte ihn wohl vornehmlich zu dem Bündniß gegen Deutschland verlocken. Am tadelnswerthesten war Frankreichs Auftreten, welches durch Verwerfung der Verträge von 1815 den geschichtlichen Rechtsboden verlassen und die Selbstbestimmung der Völker als das unveräußerliche Recht derselben anerkannt hatte. Es zeigte sich seine ganze alte, unverbesserliche Natur, als es, diesem Grundsatze entgegen und mit sich selbst zuerst im Widerspruch, seine Mitwirkung anbot, um Schleswig wie ein Ackerland zu vertheilen, ohne auf die Forderung seiner Bewohner Rücksicht zu nehmen, die Deutsche bleiben und sich nicht zu Dänen machen lassen wollen. Allein es fürchtet die Erstarkung Deutschlands und sein Streben nach einheitlicher Macht; diese Befürchtung theilen England und Rußland,

und es erscheint daher keineswegs unwahrscheinlich, daß alle diese Staaten sich zu einem widernatürlichen Bündniß gegen Deutschland vereinigt haben würden, wenn wir im stolzen Gefühl unsers Rechts und unserer Kraft die in unsern Streit mit Dänemark hineingreifenden Hände zurückgestoßen und rücksichtslos unsere Bahn verfolgt hätten. Einem so übermächtigen Angriff von allen Seiten her würde Deutschland aber um so weniger zu widerstehen vermocht haben, als es, in sich uneins, durch einen heftigen Kampf der Meinungen und Interessen zerrissen war. In Baden erhob die Republik ihr Haupt, und eine damit einverstandene Partei in allen Theilen unsers Vaterlandes wirkt offen auf dieses Ziel hin. Die Macht des Gesetzes, die Bande des Gehorsams haben sich überall gelöst und örtliche Aufstände kommen fortwährend zum Vorschein. Regierungen und Völker stehen einander mistrauisch gegenüber; Oestreich war in einen gefährlichen Krieg in Italien verwickelt; zu einem allgemeinen Kriege sind wir nicht gerüstet, und bei der Erschöpfung aller Staatskassen, so wie dem gänzlich zerstörten Vertrauen fehlt es an den Mitteln hierzu.

Zu diesen Uebelständen gesellte sich die Wegnahme unserer Schiffe, die Sperrung der Häfen, die Vernichtung des Handels. Preußen allein berechnet, wohl übertrieben, die Opfer des dänischen Krieges auf mehr als 34 Millionen Thaler, wobei der Verlust der übrigen Uferstaaten und der entgangene Gewinn, den Fabriken, Gewerbe und der Verkehr im Allgemeinen erlitten, noch gar nicht angeschlagen sind.

Unter solchen Umständen blieb nichts Anderes übrig, als das Schwert in die Scheide zu stecken und die Feder zur Hand zu nehmen, die freilich in den Angelegenheiten Deutschlands schon oft das verdorben hat, was jenes errungen. Unterhandlungen wurden unter Leitung preußischer Bevollmächtigter angeknüpft, wobei England seine Vermittelung anbot. Der Entwurf eines Waffenstillstandes, der daraus hervorging, entsprach aber so wenig den Erwartungen der Herzogthümer, so wie denen von ganz Deutschland, daß nicht daran zu denken war, ihn zur Ausführung zu bringen. Die öffentliche Meinung in Schweden und Norwegen hatte sich inzwischen bedeutend geändert. Die Rechtsfrage war besser bekannt geworden; man fürchtete den steigenden Einfluß Rußlands, gegen welchen Deutschland vielmehr Schwedens natürlicher Bundesgenosse ist. Der anfänglich gezeigte Eifer erkaltete und machte einer Gesinnung Platz, welche nicht ohne Einfluß auf die Entschlüsse König Oskar's bleiben konnte. Diesen Umschwung benutzte Preußen, um die Unterhandlungen, zu deren Wiederaufnahme es durch eine an gewisse Bedingungen geknüpfte Vollmacht des deutschen Reichsverwesers ermächtigt wurde, unter schwedischer Vermittelung fortzuführen.

Man darf die Schwierigkeiten der preußischen Bevollmächtigten nicht verkennen. Sie hatten die Stimmen der Gesandten aller dabei betheiligten fremden Mächte wider sich und wurden durch den allgemeinen Nothruf der Seeleute zu einem Abschluß gedrängt. Dennoch hätten sie entschiedener auftreten sollen. Angesichts

des bestimmt ausgesprochenen Willens Deutschlands, unterstützt durch eine bedeutende Heeresmacht, welche durch Zuzug aus allen Theilen des Vaterlandes beträchtlich verstärkt worden war, konnten sie auf weniger schwankenden Bedingungen beharren, welche das künftige Schicksal Schleswigs keinem fernern Zweifel ausgesetzt hätten. Der am 26. August zu Malmöe abgeschlossene und ohne weitere Rückfrage von Preußen bestätigte Vertrag eines Waffenstillstandes mit Dänemark regte daher, als sein Inhalt bekannt wurde, sowohl in der Paulskirche zu Frankfurt als in vielen Theilen Deutschlands einen Sturm des Unwillens an, der für eine ruhige Erwägung keinen Raum ließ. Wenn aber Besonnenheit überall nöthig ist, so ist dies ganz vornehmlich in den Beziehungen zum Auslande der Fall. Ein protziges Verwerfen des Waffenstillstandes würde, wie gering auch die Kriegslust aller Mächte ist, diese dennoch in Harnisch gebracht haben, und wäre es auch nur bei Drohungen geblieben, so würden sie doch unsererseits unermeßliche und höchst kostspielige Rüstungen erfordern, um nach allen Richtungen hin dem Feinde die Stirn bieten zu können. Alles, was geschehen konnte, war eine ruhige Erwägung sämmtlicher Punkte des Waffenstillstandes, um dadurch festzustellen, welche als wesentlich nachtheilig einer Aenderung unterworfen, welche als unausführbar beseitigt werden mußten.

Die Punkte, welche den meisten Widerspruch hervorriefen, waren, daß

1) Preußen die ihm ertheilte Vollmacht überschritten; daß es

2) den Waffenstillstand auf die Dauer von sieben Monaten abgeschlossen habe;

3) Männer zur einstweiligen Regierung der Herzogthümer bestellt worden seien, welche das öffentliche Vertrauen nicht besaßen, und unter diesen namentlich Graf Karl Moltke, der Berather Christian's VIII. bei allen gewaltsamen Schritten desselben;

4) die Aufhebung aller seit dem 17. März erlassenen Gesetze und Verordnungen, und endlich

5) die Trennung der Truppen beider Herzogthümer.

Den ersten Punkt entschuldigte Preußen mit der Unmöglichkeit, die geforderten Bedingungen zur Anerkennung zu bringen und mit den gelungenen Bestrebungen, wodurch in manchen Punkten größere Zugeständnisse erwirkt worden waren. Die längere Dauer des Waffenstillstandes ist ganz unschädlich, denn die vorgespiegelte Hoffnung, auf dem Eise des Winters den Belt mit einem Heere zu übersetzen, ist eine baare Täuschung. Höchst selten friert der Belt so fest zu und jedenfalls thaut er wieder auf, so daß ohne eine Flotte, wie solche Karl Gustav von Schweden im Jahre 1658 zu Gebote stand, das deutsche Heer im Frühjahr in die größte Gefahr gerathen könnte. Der dritte Punkt mußte beseitigt, die beiden übrigen abgeändert werden. Hätte das Reichsministerium dies klar erkannt und der Versammlung gegenüber entschieden erklärt, daß die Reichsgewalt, da die Vollmacht Preußens unzweifelhaft überschritten war, zur Genehmigung des Vertrags allerdings nicht gebunden sei, daß man aber dieselbe in der Voraussetzung ertheilen wolle, daß Preußen in gutem

Glauben gehandelt habe, und hätte es zugleich sich verpflichtet, bei dem Friedensschlusse die ungeschmälerten Rechte der Herzogthümer und die Friedensverhandlungen unmittelbar in die eigene Hand nehmen zu wollen, so würde es sich eine Niederlage und der Reichsversammlung einen schmählichen Widerspruch erspart haben. An dessen Statt brachte der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Heckscher, welcher völlig den Kopf verloren zu haben schien, die Frage vollkommen unreif vor die Versammlung, und diese spaltete sich am 4. September durch den mit geringer Mehrheit gefaßten Beschluß, die Räumung Schleswigs zu verschieben. Das Reichsministerium trat dem zufolge zurück, aber es war der aus sehr entgegengesetzten und nur zufällig in einem Beschlusse zusammengetroffenen Mehrheit der Versammlung unmöglich, ein neues Ministerium zu bilden.

Eine ruhigere Betrachtung der Verhältnisse kehrte zurück und führte am 16. September zu dem Beschlusse: den Waffenstillstand in seiner ursprünglichen Form zu verwerfen, seine Vollziehung aber, in soweit solche nach der vorhandenen Sachlage noch möglich sei, nicht ferner zu hindern; durch die Reichsgewalt eine Verständigung mit der dänischen Regierung, die hierzu ihre Bereitwilligkeit zu erkennen gegeben, zu erwirken und die Friedensunterhandlungen schleunigst einzuleiten.

In dessen Folge sind von Seiten der Reichsgewalt der Abg. Stedtmann, von Seiten Dänemarks der Kammerherr von Reedtz mit Ueberwachung der Ausführung des Waffenstillstandes beauftragt worden, und Beide gemeinschaftlich haben, nach dem Rücktritt einer von

Dänemark einseitig aufgestellten Immediatcommission, eine Regierung für beide Herzogthümer ernannt, welche dieselben während der Dauer des Waffenstillstandes im Namen des Herzogs, jedoch vollkommen unabhängig von demselben, verwaltet. In ihre Hand war auch das Recht gelegt, von den seit dem Monat Februar sowohl vom König=Herzog als von der vorläufigen Regierung erlassenen Gesetzen und Verordnungen diejenigen zu bezeichnen, welche während des Waffenstillstandes in Kraft bleiben sollten; und sie haben dieses Recht in einem für die Herzogthümer höchst günstigen Sinne ausgeübt, indem sie die Beschlüsse und Erlasse der dänischen Regierung über die Trennung der Herzogthümer und die Einverleibung Schleswigs der verdienten Vergessenheit überlassen, hingegen fast alle Erlasse der vorläufigen Regierung, die nicht ihrer Natur nach von vorübergehender Geltung waren, neu verkündigt und insbesondere die Wahlen beider Herzogthümer zu der deutschen Reichsversammlung bestätigt und das von den vereinigten Abgeordneten beider Herzogthümer angenommene und von der vorläufigen Regierung bestätigte Verfassungsgesetz als zu Recht beständig anerkannt haben.

Allerdings hat diese, von Dänemark wie es scheint nicht erwartete freisinnige Ausübung der der Waffenstillstandsregierung beigelegten Befugniß von Seiten des dänischen Reichscommissars eine Verwahrung hervorgerufen, der auch der Beauftragte der deutschen Reichsgewalt sich anzuschließen genöthigt war; da sich dieselbe aber nur dagegen ausspricht, daß durch diese

Gesetze den Festsetzungen des künftigen Friedens nicht vorgegriffen werden solle, was die schleswig-holsteinsche Regierung ohnehin sich vorbehalten hatte, so ist diese Verwahrung von keinem nachtheiligen Einfluß auf die Lage der beiden Länder, und dies um so weniger, als der Beauftragte der Reichsgewalt ausdrücklich anerkannt hat, daß seine Verwahrung nicht so verstanden werden solle, als ob dadurch die den Schleswig-Holsteinern beigelegten verfassungsmäßigen Rechte beschränkt oder die Regierung in irgend einer Maßnahme gehindert werden solle, die derselben zur Handhabung der Ordnung dienlich scheine.

Allerdings hat die dänische Regierung von diesen Meinungsverschiedenheiten Anlaß genommen, die durch den Waffenstillstand zugesicherte Räumung der Insel Alsen zu verzögern; auch läßt sich dieselbe zu allerlei Umtrieben im nördlichen Schleswig herbei; inzwischen hat General Bonin auf das Bestimmteste erklärt, vollkommen im Stande zu sein, die nördlichen Grenzen gegen einen gewaltthätigen Einfall der Dänen zu schützen, und erwartet wohl nur den Eintritt der Kälte, um Alsen zu besetzen, was mit Hülfe des Eises jedenfalls leichter ist, als ein Uebergang nach Seeland.

Auf diese Weise ist durch ein vorsichtiges Weitergehen auf den angebahnten Wegen für Deutschland und die Herzogthümer ungleich mehr gewonnen worden, als durch eine stürmische Fortsetzung des Kriegs hätte erlangt werden können, und kann auch das Verfahren Preußens, welches bei diesem Abschluß zunächst blos seine besondere Lage im Auge hatte, unmöglich gerecht-

fertigt werden, so war doch offenbar die Reichsversammlung in größerm Unrecht, als sie einen völkerrechtlich gültigen Vertrag zu vernichten im Begriff stand, anstatt sich an ihren Bevollmächtigten zu halten. Sollte es zu Erneuerung des Krieges kommen, wozu die Aufreizungen Rußlands wohl führen könnten, so wird derselbe doch Deutschland nicht mehr so hülflos zur See finden, wie dies bei der ersten Eröffnung der Fall war; und sollte sich bei einer unparteiischen Umfrage ergeben, daß ganz Schleswig oder auch nur ein Theil desselben die Verbindung mit Dänemark der Verbindung mit Deutschland vorzieht, so würden wir zu stolz sein, eine Bevölkerung, die uns verschmäht, zum Anschluß zu zwingen; denn die Zeiten sind vorüber, wo die Völker wie Schlachtschafe verhandelt wurden, wenn auch, bei der Unmöglichkeit, den Willen jedes Einzelnen zu erfüllen, die Minderheit sich nicht entbrechen kann, dem Gesetze der Mehrheit sich zu fügen.

In jedem Falle hat die Erfahrung weniger Wochen bereits dargethan, daß kein Grund zu jener leidenschaftlichen Hitze vorhanden war, womit diese Angelegenheit in und außerhalb der Paulskirche behandelt worden ist, am wenigsten aber zu jener wahnsinnigen, von den scheußlichsten Verbrechen begleiteten Empörung, womit am 18. September die Straßen Frankfurts besudelt wurden.

Das schleswig-holsteinsche Verfassungsgesetz, welches sich durch manche eigenthümliche Bestimmungen von andern unterscheidet, werden wir in dem nächsten Hefte mittheilen, um so Jedem das Urtheil möglich zu machen, ob der Preis der Mühe lohnt.

Das unbedingte und das aufschiebende Veto.

> Das Recht, ein Gesetz zu hindern, ist nichts Anderes, als das Gesetz machen; darin ist gar kein Unterschied.
>
> Sieyes.

Nach vielen unerquicklichen Beschlüssen hat die Mehrheit der deutschen Reichsversammlung in ihrer Sitzung vom 14. Decbr. sich endlich zu einem Beschlusse zusammengerafft, für welchen jeder wahre Freund des deutschen Vaterlandes derselben nur zu dem wärmsten Danke verpflichtet sein kann: wir meinen den Beschluß, durch welchen sie das vom Verfassungsausschuß für das künftige Oberhaupt des deutschen Bundesstaats in Anspruch genommene Recht, sich über den Reichstag zu stellen und die übereinstimmenden Beschlüsse des Volks- und Staatenhauses durch seinen einfachen Widerspruch zu entkräften, mit einer Mehrheit von 60 Stimmen verworfen hat. Eine kleine Mehrheit allerdings in so wichtiger Frage, allein doch ein Fortschritt auf dem Wege der Besonnenheit und ein günstiges Vorzeichen für die Lösung der Lebensfrage: ob wir in Wahr-

heit vereinigte Staaten von Deutschland oder erbliche Statthaltereien eines über Deutschland gestellten Monarchen haben, ob wir mit einem Worte zu schlimmern als den überwundenen Zuständen zurückkehren oder den Völkern Europas auf der Bahn des Fortschrittes durch eine neue, aus der Lage der Dinge von selbst hervorgewachsene Staatsform vorleuchten sollen.

Je gewichtiger aber die Männer sind, die sich für das Recht des unbedingten Veto ausgesprochen haben, oder wie der Abg. Vogt sehr treffend sich ausgedrückt hat, als geschriebene Bücher auf die Rednerbühne traten und sich selbst ablasen, desto dringender scheint es, die Frage einer beurtheilenden Besprechung vom allgemeinen Standpunkt aus zu unterwerfen und zu ermitteln, auf welcher Seite das Recht, nicht das geschriebene und geschichtlich hergebrachte, sondern ausnahmsweise einmal das Recht sich befindet, welches mit uns geboren ist. Hier tritt uns nun in erster Reihe die auffallende Erscheinung entgegen, daß alle Vertheidiger des unbedingten Veto, und namentlich Welcker, von Vincke und Dahlmann, bei ihrer Vertheidigung sich gar nicht auf den einzig möglichen Standpunkt des Bundesstaates, sondern auf den des Einzelstaates stellten, von dem doch hier gar nicht die Rede sein kann und darf; denn noch ist die große Mehrheit des deutschen Volkes weit davon entfernt, von der freien Höhe ihrer Selbständigkeit hinabzusteigen in die dunkeln Höhlen demüthiger Unterwerfung unter einen Fürsten, den diese Lehrbücher des Staatsrechts sich zum Herrn erkoren haben. Es ist doch gewiß ein großer Unterschied, mit welchen Kam=

mern ein Staatsoberhaupt zu thun hat. Als die Könige von England aus ihrem vollkommenen Schiffbruch das Recht des unbedingten Widerspruchs retteten, ohne welches sie nach Lage der Dinge ganz unbedingt die Diener des Parlamentshauses gewesen sein würden, standen sie zwei Kammern gegenüber, von denen die eine aus einem übermüthigen Adel, die andere aus den Vertretern von Gemeinden gebildet war, die zum großen Theil das Eigenthum der Mitglieder der ersten Kammer und mindestens vollkommen von ihr abhängig waren. Beide waren nach ihrer Zusammensetzung und nach ihren Zwecken die natürlichen Gegner der Krone und standen ihr feindlich entgegen, sodaß das Veto als ein Recht der Nothwehr angesehen werden mußte, welches ganz von selbst in Abgang kam, als die Stellung des Parlaments sich änderte, und von dem schon seit lange nicht mehr die Rede ist, ganz besonders aber nicht mehr die Rede sein kann, seit durch die Reformbill das Haus der Gemeinen vom Hause der Pairs unabhängig gestellt ist. Jetzt wird sehr oft die Krone mit einem der beiden Häuser gehen, nicht leicht werden die beiden Häuser sich gegen die Krone vereinigen; wo dies aber der Fall wäre, müßte ganz entschieden ein so allgemein und tiefbegründetes Volksbedürfniß vorliegen, daß am wenigsten die Krone von England, welche sich stets bewußt bleibt, daß sie des Volkes und nicht das Volk ihretwegen vorhanden ist, einem solchen Beschluß sich gegenüberstellen würde. Haben sich in der Emancipation der Katholiken, in der Reformbill, in der Aufhebung der Getreidegesetze Krone und Pairs dem Volke

gebeugt, wie sollte die Krone allein dem Volke und den Pairs widerstehen mögen!

Der Thatsache gegenüber, daß in England das Recht des unbedingten Widerspruchs der Krone seit der Zeit, wo das Haus der Pairs und das Haus der Gemeinen aus wesentlich verschiedenen Mitgliedern bestehen, nie mehr ausgeübt worden ist, kann das Beispiel von Frankreich unmöglich in das Gewicht fallen, und dies um so weniger, als dort keine oder doch nur traurige Erfahrungen vorliegen, und die Ueberzeugung Mirabeau's, die eigentlich doch den wesentlichen Anhaltpunkt darbietet, von ihm zu einer Zeit ausgesprochen wurde, wo er noch ein Neuling in der Politik war, wo es an aller Erfahrung gebrach; wobei nicht außer Acht gelassen werden darf, daß er selbst von der am 1. Sept. glänzend vertheidigten Meinung bereits am 21. Sept., als es galt, derselben eine praktische Folge zu geben, wieder zurückgetreten ist. Von den französischen Verfassungen mit und ohne Veto ist keine fünfundzwanzig Jahre alt geworden, und hoffentlich bauen wir in Deutschland für längere Zeit.

Es gibt nur zwei vernünftige Gründe für das Recht des unbedingten Widerspruchs; denn Niemand wird behaupten wollen, daß ein König seinen Willen gegen sein ganzes Volk mit Gewalt durchsetzen oder auch nur für berechtigt angesehen werden kann, seinen Willen dem des ganzen Volkes entgegenzusetzen. Er soll eben nur das Haupt, nicht das Ganze sein, und wie ein Haupt, welches rückwärts sieht, doch von den fortschreitenden Füßen vorwärts getragen wird,

so muß auch der König der Bewegung des Körpers folgen, wenn sein Wille nicht mehr stark genug ist, dessen Ausführung zu erzwingen. Diese Gründe sind: die Verhütung eines übereilten Beschlusses und die Verhütung einer Verletzung des Rechts des Staatsoberhauptes durch die vereinigten Vertreter des Volkes. Der erste Zweck wird vollständig durch den aufschiebenden Widerspruch erreicht; denn wenn derselbe Beschluß von der Mehrheit aller Vertreter eines Volkes, nach wiederholter Befragung der Wähler, zwei und drei Mal gefaßt werden muß, bevor derselbe in Wirksamkeit tritt, dann kann von einer Uebereilung nicht mehr die Rede sein, und es muß eine allgemeine Ueberzeugung sein, die ihn hervorruft. Der zweite Grund hat einigen Schein, wo das Volk nur in einer Kammer oder wenn auch in zweien, doch nur von Personen, nicht von Ständen oder von Personen und Ständen vertreten wird; denn es ist denkbar, daß hier persönlicher und augenblicklicher Vortheil sich gegen den wahren und dauernden Vortheil des Staates, der von der Krone vertreten wird, verbündet. Aus diesem Grunde sprechen wir uns für das unbedingte Veto in jedem constitutionellen deutschen Einzelstaate ganz entschieden aus, selbst dann, wenn die eine Kammer nach Ständen und nur eine nach Personen gewählt ist, und auch wenn eine mehrmalige Auflösung der Außerkraftsetzung des Veto vorhergehen muß.

Ganz anders liegen die Verhältnisse im Bundesstaat. In den Einzelstaaten haben wir ein gegebenes Verhältniß, gegebene Verfassungen, gegebene erbliche

Monarchen, ein angestammtes Recht, bei dessen Aufgabe oder Beschränkung sie gehört werden müssen. In Deutschland befinden wir uns rein auf dem Boden eines vertragsmäßigen Neubaues; hier ist kein berechtigtes Oberhaupt, mit dem über die Beschränkungen seiner gegebenen Macht zu verhandeln wäre, hier soll dasselbe erst geschaffen, ihm eine Macht, die es noch nicht besitzt, erst übertragen werden, und hier ist offenbar die Zweckmäßigkeit das erste Gesetz, und diese spricht ganz entschieden gegen das unbedingte Veto, eben so sehr zu Aufrechthaltung der Würde der zum Gesammtstaat zusammentretenden vereinigten Staaten von Deutschland, als, wie Mittermaier sehr richtig bemerkte, zum eigenen höchsten Vortheil des künftigen Oberhauptes, dem man nicht eine Waffe in die Hand geben darf, deren er sich nie bedienen könnte, außer mit Gefahr seiner selbst oder des Reichs.

Hätte man nicht in Frankfurt die Thorheit begangen, mit Verletzung der natürlichen Gleichheit der Staaten als rechtlicher Persönlichkeiten, und selbst mit Verletzung des bestehenden Rechtes, bei der Bildung des Staatenhauses auf die Größe der Staaten Rücksicht zu nehmen, anstatt jedem gleich viel Stimmen zu geben, so würde ein übereilter Beschluß schon an sich ganz unmöglich gewesen sein, während er nun von Preußen und Oestreich, in Verbindung mit den Staaten, die durch ihre Lage von ihnen abhängig sind, allerdings durchgesetzt werden kann. Allein auch bei der wirklich angenommenen Vertretung bietet die zwei- und dreimalige Erneuerung desselben Beschlusses, wenn derselben jedesmal eine

Auflösung beider Häuser vorausgeht, eine genügende Sicherheit gegen die Vermuthung, daß er nicht wirklich im Gesammtvolke wie in den Einzelstaaten seine Wurzeln habe und mithin weder die Rechte des Volkes, noch die Rechte der Staaten verletzt. Wo aber die Mehrheit der Volksvertretung und die Mehrheit der Staaten als solcher, und nicht abermals nach der Bevölkerung berechnet, sich zu einem Beschlusse vereinigen, da liegt die höchste Wahrscheinlichkeit vor, daß er dem Ganzen wie den Einzelnen wahrhaft frommt.

Der zweite Grund aber, der im Einzelstaate vorkommen und in das Gewicht fallen mag: daß die Rechte des angeborenen Herrschers beeinträchtigt werden könnten, fällt gänzlich weg, da das Bundeshaupt seine Rechte erst aus der deutschen Verfassung erhält und ihm gar nicht mehr übertragen werden sollen, als die Einzelstaaten, bei denen die Souverainetät bleibt, zu Herstellung eines nach Innen einigen und nach Außen mächtigen Deutschlands freiwillig aufopfern. Das Bundeshaupt erhält demzufolge gemessene Rechte und Pflichten; es kann, wenn ihm nicht ein dynastisches Sonderstreben durch die Erblichkeit aufgedrungen wird, kein Interesse haben, welches von dem des Reichstags verschieden wäre, der im Volkshause alle Deutschen als solche, und im Staatenhause alle in den Einzelstaaten vereinigten Deutschen vertritt. Will aber der deutsche Kaiser sich nicht dazu verstehen, die gemeinschaftlichen, wohlüberlegten und mit diesen Volksbedürfnissen übereinstimmenden Beschlüsse unbedingt zur Ausführung zu bringen, nun so soll er eben auf die Ehre verzichten, das Oberhaupt des deut-

schen Staatenbundes zu sein; es wird dem Reiche nicht an Männern fehlen, die ihre hohe Aufgabe so rein und uneigennützig aufzufassen und zu würdigen wissen, wie Erzherzog Johann.

In einem ganz ähnlichen Verhältniß mit uns befanden sich bei Gründung der Union die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Auch dort traten eine Anzahl von freien, mit verschiedenen Verfassungen, verschiedenen Rechten ausgestattete und von verschiedenen Stämmen bevölkerten Staaten zu einem Bundesstaat zusammen, um durch gemeinsame Kraft ihre Macht nach Innen und Außen zu verstärken und unter sich dem Hader und der Eifersucht durch ein Staatengericht, dem sich Alle unterwarfen, ein ersehntes Ende zu machen. Ueber die hohe Weisheit, mit welcher dieser Bund geschaffen und befestigt wurde, ist nur Eine Stimme, und selbst die Vertheidiger des unbedingten Veto müssen dieselbe anerkennen. Die Verfassung von Nordamerika gewährt dem Staatsoberhaupt das Recht des Einspruchs und schreibt vor, daß in dessen Folge der Beschluß mit seinen Einwendungen an das Haus zurückzusenden ist, von dem er ausgeht. Dieses unterwirft denselben einer neuen Prüfung, und wenn hierbei zwei Dritttheile des Hauses von Neuem dafür stimmen, so geht der bestätigte Beschluß an das andere Haus, und wenn er auch hier zwei Dritttheile für sich hat, so gebührt ihm auch ohne Bestätigung des Präsidenten Gesetzeskraft. In beiden Häusern findet namentliche Abstimmung statt; den Fall aber kennt das amerikanische Staatsgrundgesetz nicht, daß das Staatsoberhaupt sich ei-

nem wiederholten Beschluß der Reichsvertretung entgegenstellen dürfte, und der ehrenwerthe Taylor erklärte noch vor Kurzem: „das Recht des Veto ist eine hohe staatserhaltende Befugniß, aber sie sollte nach meinem Dafürhalten nie anders als in den Fällen ausgeübt werden, wo die Verfassung augenscheinlich verletzt oder auffallende Uebereilung und Mangel an Erwägung durch den Congreß gezeigt würde. Die persönlichen Ansichten des Mannes, der eben die vollziehende Gewalt ausübt, sollten das Verfahren des Congresses nicht in Fragen der innern Politik beherrschen, auch sollte sein Einspruch da nicht vorgeschoben werden, wo Fragen der verfassungsmäßigen Befugniß von den verschiedenen Zweigen der Regierung geschlichtet und von dem Volke stillschweigend anerkannt worden sind.“ Wo freilich solche Ansichten herrschen, da bedarf man keines Rechts des unbedingten Einspruchs; man bedarf aber auch keines Reichsrathes, dieses fünften Rades am Reichswagen, der nur in die Rechte der in beiden Häusern vertretenen Gesammtheit störend eingreifen und die Gesetze, die der unmittelbare Ausdruck des im Volke lebenden Rechtsbewußtseins bilden sollten, von Neuem zu der Unnatur hinaufschrauben kann, die wir für immer ausgetilgt zu haben die trügerische Hoffnung nährten.

Frankreich und die Republik.

> Es ist nicht allzu viel Rechtschaffenheit erforderlich, um einen monarchischen oder gewaltherrlichen Staat aufrecht zu erhalten oder hinzufristen. Die Macht der Gesetze in jenem, der beständig erhobene Arm des Herrschers im andern regeln oder bändigen Alles. Allein in einem Staate, wo das Volk die Herrschaft ausübt, bedarf es einer Springfeder mehr, und das ist die sittliche Kraft.
>
> Montesquieu.

Es geschieht nicht an einem Tage, sagt Armand Marast in seinem Bericht über die neue Verfassung, daß die Völker zu den Umgestaltungen schreiten, welche ihre Verhältnisse von Grund aus erneuern. Frankreich hat sechzig Jahre lang sich auf die Staatsform vorbereitet, die es gegenwärtig angenommen hat. Nach der ungeheuern Anstrengung, welche die alte Gesellschaft zertrümmerte, hat Frankreich Alles versucht, Alles ausgekostet. Auf die traurigen Erfahrungen des Bürgerkriegs sind die glänzenden Täuschungen des Ruhmes mit aller Bitterkeit des Abfalls gefolgt; es hat die

88 G 09

unbeschränkte Monarchie des Genius, die beschränkte Monarchie der Geistlosigkeit, die Erblichkeit und die Nichterblichkeit, die Herrschaft des Herkommens und die Herrschaft des gemeinen Nutzens gehabt. Das Alles ist verbraucht, erschöpft, bis dahin, wo das Volk diesen angemaßten, erdrückenden oder täuschenden Herrschergewalten eine solche unterstellt hat, die weder erschöpft noch zerstört werden kann, seine eigene; die Herrschergewalt aller seiner Kinder, die berufen sind, mit gleichem Recht an der Wahl der Männer sich zu betheiligen, welche das Ganze leiten oder verwalten sollen; es ist die unwiderstehliche Verknüpfung der Umstände, welche Frankreich zur Republik gemacht hat.

Die Sicherstellung dieses Ergebnisses findet derselbe Redner, nachdem er entwickelt hat, wie in der scheinbaren Zufälligkeit der Begebenheiten eine hohe Nothwendigkeit herrscht und von dem unsichtbaren Gesetz Zeugniß gibt, welches die öffentliche Ordnung beherrscht, und nachdem er nachgewiesen hat, daß die Völker nicht zu beständigen Revolutionen — für ihn die siegenden Offenbarungen vollendeter Fortschritte — bestimmt sein können, in der Begründung einer Einrichtung, durch welche jede berechtigte Idee und jede ersprießliche Anwendung sich ohne gewaltsamen Ausbruch geltend machen kann. Das Mittel bietet eine sehr biegsame Regierungsform, die sich den Ideen anpaßt, wie dem gemeinen Nutzen, wo die öffentliche Stimmung zu jeder Zeit ihren unverfälschten Ausdruck findet und wo die Mehrheit mit gleicher Entschiedenheit dem Ehrgeiz der Einzelnen, wie der Gewaltthätigkeit der Minderheiten entgegentritt.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Diese Aufgabe nun soll von der Republik durch das allgemeine und unmittelbare Stimmrecht gelöst werden. „Bei dem allgemeinen Stimmrecht kann Alles mangelhaft sein, aber es ist vorübergehend und heilbar. Es gibt keine Ausschließung, weder für einen Menschen noch für eine Lehre, denn Menschen und Lehren haben einen einzigen Richter, die Mehrheit. Gegen ihre Irrthümer bleiben der besiegten und nachgiebigen Minderheit die Freiheit des Wortes, der Presse, der Vereinigung und die Zeit, diese unfehlbare Bundesgenossin der Wahrheit."

Aufrührerischen und rückwärtsstrebenden Minderheiten weiß Herr Marast allerdings nur mit der Strenge des Gesetzes und eines um so strengern Gesetzes entgegenzutreten, als die Empörung nach seiner Meinung höchst verdammenswürdig erscheint, wo Jedem sein Recht gewährleistet ist; ein Satz, dessen folgerichtige Rückanwendung allerdings zu der Folgerung führt, daß die Revolution nicht strafbar ist, wo es — wie jetzt in Frankreich — an dieser Gewährleistung fehlt. Das allgemeine Stimmrecht, die vollständige und treue Offenbarung des Volkswillens richtet nach ihm eine neue Stütze der Ordnung im Volke auf und verleiht der Obrigkeit die Allmacht, die von der unbestreitbaren Souverainetät unzertrennbar ist. Ein Weniger als das allgemeine Stimmrecht bietet nur eine angemaßte Gewalt von Vielen oder Wenigen, Verneinung alles Rechtes, Rückkehr zu überwundenen Zuständen, täglich sich erneuernde Umwälzungen, ein Mehr läßt nichts als Verwirrung und Untergang übrig.

Nun wollen wir dem berühmten Redner nicht einwenden, daß wenn der Wille des Volkes das höchste Gesetz ist, nach der bekannten Erfahrung, daß der Wille des Menschen und folglich auch der Mehrheit, die aus Menschen besteht, veränderlich ist bis zum Tode, und mithin die beständige Umwälzung die nothwendige Form der Regierung werden muß, weil der Grundsatz in seiner Reinheit erst dann verwirklicht wird, wenn der Vertreter der Mehrheit verpflichtet ist, dem wechselnden Ausdruck des Volkswillens zu folgen, woraus die weiter unabweisbare Forderung die ist, daß nicht nur alle Abgeordneten, sondern auch alle Gewalten, die Ausdruck der Mehrheiten sind, ihre höchste Bestimmung darin finden müssen, den Willen der Mehrheit in jedem Augenblick zu vertreten, so daß mit jedem Wechsel diese Mehrheit ihre Vollmacht endigt und von einer vorausbestimmten Dauer einer Vertretung oder eines Amtes ebenso wenig die Rede sein kann, als von einem Gesetz, welches längere Geltung hat, als die augenblickliche Stimmung dauert, die es zum Ausdruck des Willens der Mehrheit gemacht hat, und daß noch viel weniger davon die Rede sein kann, eine Verfassung oder irgend eine andere Einrichtung, durch welche der Wille der Mehrheit gebunden werden soll, für irgend eine Zeit in das Leben zu rufen, da ja das höchste Gesetz aufhört dieses zu sein, sobald eine andere Mehrheit zu einer andern Ueberzeugung gelangt ist.

Man wird uns einwenden, daß dann ein Staat, eine Regierung gar nicht möglich und die Verwirrung, die Marrast als jenseit des allgemeinen Stimmrechts

liegen sieht, schon diesseit vorhanden und recht eigentlich in der Anerkennung des Grundsatzes wurzelt, daß der Wille des Volkes das höchste Gesetz sei, ein Grundsatz, der auch in den politischen Bekenntnissen der deutschen Wühler laut geworden ist. Und wir sind mit Marrast in nichts mehr einverstanden, allein wir schließen nun nicht wider die Vernunft, daß folglich dem Willen des Volkes, welcher das höchste Gesetz ist, bestimmte Schranken gesetzt werden müssen, die nur willkürliche und eben deshalb unverbindliche sein können, sondern daß eben der Grundsatz falsch und der Wille des Volkes eben so wenig das höchste Gesetz für die Gesellschaft sein kann, wie der Wille des Einzelnen das höchste Gesetz für das Leben ist. Die Anerkennung jenes Grundsatzes ruft mit Nothwendigkeit den Krieg Aller gegen Alle und in diesem die Geltendmachung der rohen Gewalt hervor, weil der Wille seiner Natur nach veränderlich ist und mithin Niemanden verwehrt werden kann, für seinen Willen, der heut in der Minderheit ist, die Mehrheit zu suchen und dem Willen der Minderheit durch Ueberredung oder Zwang, die beide ganz gleichartige Mittel zum Zweck sind, das Uebergewicht zu verschaffen. Denn da jeder Wille Recht hat, sobald ihn die Mehrheit theilt, so hat Jeder gleiches Recht, ihm die Mehrheit zu verschaffen. Auch daran wollen wir nicht erinnern, daß selbst die Mehrheit der französischen Nationalversammlung ihre Macht dazu misbraucht, die Minderheit zu unterdrücken und ihr die Freiheit des Wortes durch Toben, die Freiheit der Presse durch Verbote, die Freiheit der Vereinigung durch Schlie-

ßung der Vereine bereits wirklich entzogen und dadurch nach Maraſt's eigener Lehre, die Empörung zur Nothwehr geſtempelt hat: ſondern wir wollen nur noch mit wenigen Worten unterſuchen, woher es kommt, daß das allgemeine Stimmrecht in Frankreich bei dem erſten Verſuch der Anwendung die Republik an den Rand des Verderbens geführt hat, indem, mochte nun Ludwig Napoleon oder Cavaignac an die Spitze derſelben geſtellt werden, die Befürchtung nahe liegt, daß aus der Präſidentſchaft eine Gewaltherrſchaft und die Freiheit der Republik zu einer nicht einmal glänzenden Lüge wird, wie ſie es ſchon jetzt iſt, denn Wien unter Metternich hatte mehr wahre Freiheit als Paris und Frankreich genießt, ſeit es auf den Barrikaden geſiegt hat.

Der Grund iſt eben der, daß in Frankreich weder die Menſchen noch die Einrichtungen republikaniſch ſind, denn in keinem Lande iſt der Wille des Volkes veränderlicher und in keinem bieten die Einrichtungen dem Oberhaupt des Staates eine näher liegende Verſuchung in der Gewaltherrſchaft ein Bollwerk gegen die anſtürmenden Wogen des wechſelnden Volkswillens zu errichten. In derſelben denkwürdigen Nacht des 4. Auguſt 1789, wo Frankreichs Adel und Geiſtlichkeit in wahnſinniger Eitelkeit mit ihren Vorrechten auch ihre wohlbegründeten Rechte wegwarfen, fielen auch die Schranken, die möglicher Weiſe in Frankreich eine Republik in der Form vereinigter Provinzen möglich gemacht hätten. Die Schlauheit von Sieyes und die Schwachheit von Ludwig XVI. mußten zuſammen=

treffen, um die Republik, die der Eine, und die mächtige Monarchie, die der Andere wollte, gleich unmöglich zu machen. Die alten Provinzen von Frankreich, vordem selbständige Staaten und reich mit besondern Einrichtungen und Vorrechten ausgestattet, wurden damals in Departements getheilt und auf diese Weise das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit allmälig untergraben. War schon durch den Zwang, den Ludwig XIV. ausübte, der Adel Frankreichs gewöhnt, Paris als Hauptstadt in einem ganz andern Sinne anzusehen, als der Engländer London ansieht, so kommen doch noch bis auf Ludwig XVI. Spuren von bewußter Selbständigkeit vor, wie ja selbst die Nationalversammlung nicht vom Adel der Bretagne beschickt war. Erst durch diese Zerreißung, durch die Schöpfung neuer Mittelpunkte wurde der alte Geist vernichtet und der Weg angebahnt, auf dem es Napoleon gelang, sich und Paris in den Mittelpunkt des französischen Lebens zu stellen und nach völliger Zerstörung der Selbständigkeit der Gemeinden, die überall die eigentliche und wesentliche Trägerin aller wahren Freiheit ist, Frankreich mit einem Verwaltungsnetz zu umspinnen, welches selbst in Rußland seines Gleichen nicht hat, und welches auch nach dem Sturze Napoleon's ganz Frankreich in einer unwürdigen Abhängigkeit von Paris erhalten. Jedes Aufkommen der Freiheit der Selbstverwaltung, wie sie der Engländer genießt und wie dieselbe auch unter dem rößten Drucke in den meisten Staaten von Deutsch-nd unverkümmert blieb, wird in Frankreich so lange nmöglich sein, als nicht die Uebermacht von Paris

gebrochen und den Gemeinden, Bezirken und Provinzen von ihrer Selbständigkeit mindestens so viel zurückgegeben sein wird, als sich mit einer kräftigen Beherrschung aller Einzelnen und einer erfolgreichen Vertretung nach außen verträgt.

Lediglich ihre Nationaleitelkeit macht die Franzosen blind gegen die Fehler dieser Einrichtung, und selbst einsichtige Männer verstocken sich gegen die Ueberzeugung, die das Beispiel von England und Amerika dem offenen Auge so unwiderleglich darbietet, daß die unabhängigste Freiheit im Innern mit der vollkommensten Einheit nach außen sich nicht nur verträgt, sondern sie fördern kann, wie bekanntlich in denjenigen Organismen die zähere Lebenskraft ist, deren Theile, vom Ganzen getrennt, fortzuleben vermögen.

Würde London erobert, so würde in England noch jede einzelne Grafschaft im Stande sein, dem Eroberer seinen erfolgreichen Widerstand entgegenzusetzen, und schon in früherer Zeit ist London sehr oft im Besitz von Eroberern gewesen, die dann am Widerstande der Provinzen zerschellt sind. Anders in Frankreich; wer Paris besitzt, ist Herr des Landes, und deshalb liegt die Versuchung für jedes Haupt der Republik so ungemein nahe, durch die Unterwerfung von Paris sich zum Herrn des Landes zu machen; und weil Paris durch seine Neigungen, wie durch seine Beschäftigungen auf den Glanz des Hofes angewiesen ist und in Wahrheit nur im Rausche des Augenblicks zu der Republik sich verirrt hat, sucht Frankreich alle Gewähr der Republik in den Personen. Niemand verbirgt sich, daß

die Republik unter Cavaignac's Präsidentschaft nur deshalb Aussicht auf Dauer hat, weil er selbst für einen aufrichtigen Republikaner gilt, und ebenso ist Jedermann gefaßt, mit oder durch Louis Napoleon die Monarchie wieder hergestellt zu sehen. Anders würden die Sachen liegen, wenn die Provinzen die Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten selbständig besorgten und der Regierung in Paris nur die Angelegenheiten überlassen wären, welche den ganzen Staat betreffen; denn dann würde sich in den Provinzen sehr bald ein selbständiger Geist ausbilden, der schon durch sein Dasein alle Gelüste einer angemaßten Gewalt in Schranken zu halten geeignet sein würde. Erst wenn Paris aufhört, ganz Frankreich zu sein, wenn nicht mehr dort alle Macht zusammenfließt und das ganze Land kein Gegengewicht gegen die Macht bietet, die in die Hand des Staatsoberhauptes gelegt werden muß, wenn es nicht ohnmächtig sein soll, wird Frankreich zur Republik werden können. Wenn Frankreich dies erkennt, wenn die alten Provinzen sich wieder Verfassungen geben und ihre innere Angelegenheiten zur eigenen Verwaltung übernehmen, wenn sie dadurch selbst wieder zu Mächten werden, die sich gegenseitig die Wage halten, dann können sie eben so unbedenklich wie Nordamerika die allgemeinen Angelegenheiten in eine Hand legen, die mächtig nach außen, ohnmächtig nach innen sein wird. So lange dies nicht der Fall ist, so wird Frankreichs Präsident stets Frankreichs Kaiser werden, und alle Freiheit, die Frankreich genießen soll, wird von seiner Gunst abhängen, denn es fehlt jedes berechtigte Gegengewicht. Nur in klei-

nen Staaten ist die reine Republik, und große Republiken sind nur durch die Vereinigung vieler kleinen möglich; so die Schweiz, so Nordamerika und so in der vollendetsten Form die monarchische Republik Deutschland, wenn es nicht durch die freiwillige Unterordnung unter einen Kaiser sich selbst als Freistaat vernichtet.

Constitution der französischen Republik v. J. 1848.

(Berathen vom 4. September bis 4. November d. J.)]

Im Angesicht Gottes und im Namen des französischen Volkes verkündet die Nationalversammlung:

I. Frankreich hat sich als Republik constituirt. Bei Annahme dieser definitiven Regierungsform hat es sich zum Ziel gesetzt, freier in der Bahn des Fortschritts und der Civilisation einherzuschreiten, eine zunehmend billigere Vertheilung der Lasten und Vortheile der Gesellschaft zu sichern, den Wohlstand eines Jeden durch stufenweise Verminderung der öffentlichen Ausgaben und der Steuern zu erhöhen und ohne neue Erschütterung, durch die allmälige und stetige Wirkung der Institutionen und der Gesetze, alle Bürger zu einem immer höhern Grade von Sittlichkeit, Aufklärung und Wohlsein gelangen zu lassen.

II. Die französische Republik ist eine demokratische, eine und untheilbare.

III. Sie erkennt Rechte und Pflichten an, die älter und höher als die positiven Gesetze sind.

IV. Ihre Grundsätze sind: die Freiheit, die Gleichheit und die Brüderlichkeit. Ihre Grundlagen sind: die Familie, die Arbeit, das Eigenthum, die öffentliche Ordnung.

V. Sie achtet die fremden Nationalitäten, wie sie der ihrigen Achtung zu verschaffen gedenkt; sie unternimmt keinen Eroberungskrieg und gebraucht ihre Kräfte niemals gegen die Freiheit eines Volkes.

VI. Gegenseitige Pflichten verbinden die Bürger gegen die Republik und die Republik gegen die Bürger.

VII. Die Bürger müssen das Vaterland lieben, der Republik dienen, ihr Leben dafür einsetzen, an den Lasten des Staates nach Verhältniß ihres Vermögens Theil nehmen; sie müssen sich durch die Arbeit Subsistenzmittel und durch Vorsorge Hülfsquellen für die Zukunft sichern; sie müssen zum gemeinen Wohle mitwirken, indem sie einander brüderlich unterstützen, und zur allgemeinen Ordnung, indem sie die sittlichen und die geschriebenen Gesetze beobachten, welche maßgebend sind für die Gesellschaft, die Familie und den Einzelnen.

VIII. Die Republik muß den Bürger in seiner Person, seiner Familie, seiner Religion, seinem Eigenthum, seiner Arbeit beschützen und den allen Menschen unentbehrlichen Unterricht für Jeden zugänglich machen; sie muß durch brüderlichen Beistand die Existenz der bedürftigen Bürger sichern, indem sie ihnen theils in den Grenzen ihrer Hülfsquellen Arbeit verschafft, theils Denen, die außer Stande zu arbeiten sind, in Ermangelung der Familie Unterstützung gewährt. In der Absicht auf Erfüllung aller dieser Pflichten und zur Gewährleistung aller dieser Rechte beschließt die Nationalversammlung, treu den Ueberlieferungen der großen Versammlungen, welche die französische Revolution eingeweiht haben, die Constitution der Republik wie folgt:

Cap. I. Von der Souverainetät.

Art. 1. Die Souverainetät ruht in der Gesammtheit der französischen Bürger. Sie ist unveräußerlich

und unverjährbar. Kein Individuum, kein Theil des Volkes kann sich die Ausübung derselben beilegen.

Cap. II. Von den durch die Constitution gewährleisteten Rechten der Bürger.

Art. 2. Niemand kann anders als nach den Vorschriften des Gesetzes verhaftet oder gefangen gehalten werden.

Art. 3. Die Wohnung jeder das französische Gebiet bewohnenden Person ist unverletzlich; es ist nicht erlaubt, hineinzudringen, außer nach den Formen und in den im Gesetze vorgesehenen Fällen.

Art. 4. Niemand wird seinen natürlichen Richtern entzogen. Außerordentliche Commissionen und Gerichtshöfe dürfen unter keinerlei Vorwand und keinerlei Benennung errichtet werden.

Art. 5. Die Todesstrafe ist für politische Verbrechen abgeschafft.

Art. 6. Die Sklaverei kann auf keinem französischen Gebiete bestehen.

Art. 7. Jeder bekennt frei seine Religion und erhält vom Staate für die Ausübung seines Cultus gleichen Schutz. Die Geistlichen der gegenwärtig vom Gesetze anerkannten Culte, wie der, welche in Zukunft anerkannt werden, haben das Recht auf eine Besoldung vom Staate.

Art. 8. Die Bürger haben das Recht, Vereine zu bilden, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, Petitionen einzureichen, ihre Gedanken durch die Presse oder sonst kundzugeben. Die Ausübung dieser Rechte

wird nur durch die Rechte oder die Freiheit Anderer und die öffentliche Sicherheit beschränkt. Die Presse kann in keinem Falle der Censur unterworfen werden.

Art. 9. Der Unterricht ist frei. Die Freiheit des Unterrichts wird nach den durch die Gesetze bestimmten Bedingungen der Fähigkeit und Moralität und unter der Aufsicht des Staats ausgeübt. Diese Aufsicht erstreckt sich auf alle Erziehungs- und Unterrichtsanstalten ohne Ausnahme.

Art. 10. Alle Bürger haben gleichen Zutritt zu allen öffentlichen Aemtern, ohne andern Grund des Vorzugs als ihr Verdienst und zufolge der von dem Gesetze aufzustellenden Bedingungen. Alle Adelstitel und Unterschiede der Geburt, Classe und Kaste sind auf immer abgeschafft.

Art. 11. Alles Eigenthum ist unverletzlich. Nichtsdestoweniger kann der Staat das Opfer eines Eigenthums auf den Grund eines gesetzlich constatirten öffentlichen Nutzens und mittels gerechter und vorgängiger Entschädigung verlangen.

Art. 12. Die Confiscation des Vermögens kann nie wieder eingeführt werden.

Art. 13. Die Constitution gewährleistet den Bürgern die Freiheit der Arbeit und des Gewerbes. Die Gesellschaft begünstigt und ermuntert die Entwickelung der Arbeit durch den unentgeltlichen Elementarunterricht, die gewerbliche Erziehung, die Gleichheit der Verhältnisse zwischen dem Meister und dem Arbeiter, die Spar- und Creditanstalten, die landwirthschaftlichen Anstalten, die freiwilligen Associationen und die Einrichtung öffentlicher

Arbeiten (von Seiten des Staats, der Departements und der Gemeinden), welche geeignet sind, müßige Arme zu beschäftigen; sie unterstützt die verlassenen Kinder, die Kranken und die Greise, welche mittellos sind und welchen ihre Familien nicht beistehen können.

Art. 14. Die öffentliche Schuld wird gewährleistet. Jede vom Staate übernommene Art von Verbindlichkeit gegen seine Gläubiger ist unverletzlich.

Art. 15. Jede Steuer wird zum allgemeinen Nutzen eingeführt. Jeder Bürger trägt dazu bei nach Verhältniß seiner Kräfte und seines Vermögens.

Art. 16. Keine Steuer kann anders als in Kraft eines Gesetzes eingeführt oder erhoben werden.

Art. 17. Directe Steuern werden nur für ein Jahr bewilligt. Indirecte Steuern können für mehre Jahre bewilligt werden.

Cap. III. Von den öffentlichen Gewalten.

Art. 18. Alle öffentlichen Gewalten, welcher Art sie seien, gehen vom Volke aus. Sie können nicht erblich übertragen werden.

Art. 19. Die Trennung der Gewalten ist die erste Bedingung einer freiern Regierung.

Cap. IV. Von der gesetzgebenden Gewalt.

Art. 20. Das französische Volk überträgt die gesetzgebende Gewalt einer einzigen Versammlung.

Art. 21. Die Gesammtzahl der Volksrepräsentanten ist 750, einschließlich der Repräsentanten von Algerien und den französischen Colonien.

Art. 22. Diese Zahl wird für die Versammlungen, welche zur Revision der Verfassung berufen werden, auf 900 erhöht.

Art. 23. Die Wahl hat zur Grundlage die Bevölkerung.

Art. 24. Die Wahlen sind direct und allgemein. Die Abstimmung ist geheim.

Art. 25. Wähler sind ohne Rücksicht auf einen Census alle Franzosen, die 21 Jahre alt und im Genuß ihrer bürgerlichen und politischen Rechte sind.

Art. 26. Wählbar sind ohne Rücksicht auf einen bestimmten Wohnort alle Wähler, welche 25 Jahre alt sind.

Art. 27. Das Wahlgesetz wird die Ursachen bestimmen, welche einen französischen Bürger des Rechts, zu wählen und gewählt zu werden, berauben können. Es wird die Bürger bezeichnen, die, weil sie in einem Departement oder District Aemter bekleiden oder bekleidet haben, daselbst nicht dürfen gewählt werden.

Art. 28. Die Ausübung eines öffentlichen besoldeten Amtes ist mit dem Mandat eines Volksrepräsentanten unvereinbar. Kein Mitglied der Nationalversammlung kann während der Dauer der Legislatur zu öffentlichen besoldeten Aemtern, welche von der vollziehenden Gewalt frei besetzt werden, ernannt oder befördert werden. Die Ausnahmen von den Bestimmungen der beiden vorhergehenden Paragraphen werden durch das organische Wahlgesetz bestimmt werden.

Art. 29. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels sind auf die zur Revision der Verfassung gewählten Versammlungen nicht anwendbar.

Art. 30. Die Wahl der Repräsentanten geschieht nach Departements und durch Stimmzettel. Die Wähler stimmen am Hauptorte ihres Cantons; indessen kann der Canton mit Rücksicht auf locale Umstände in mehrere Bezirke getheilt werden, in der Form und unter den Bedingungen, welche das Wahlgesetz vorschreibt.

Art. 31. Die Nationalversammlung wird auf drei Jahre gewählt und nach deren Ablauf ganz erneuert. Spätestens 45 Tage vor dem Ende der Legislatur wird ein Gesetz den Zeitpunkt der neuen Wahlen bestimmen. Ist in der im vorhergehenden Paragraphen bestimmten Frist kein Gesetz erlassen, so versammeln sich die Wähler von Rechts wegen am 30. Tage vor dem Ende der Legislatur. Die neue Versammlung wird von Rechts wegen für den Tag nach demjenigen, an welchem das Mandat der vorigen Versammlung erlischt, einberufen.

Art. 32. Sie ist permanent. Gleichwohl kann sie sich bis zu einem Zeitpunkte, den sie bestimmt, vertagen. Während der Dauer der Vertagung hat eine Commission, gebildet aus den Mitgliedern des Directoriums und 25 von der Versammlung, durch geheime Abstimmung und mit absoluter Mehrheit gewählten Repräsentanten, das Recht, sie in dringenden Fällen zusammenzuberufen. Auch der Präsident der Republik hat das Recht, die Versammlung zusammenzuberufen. Die Nationalversammlung bestimmt den Ort ihrer Sitzungen. Sie setzt die Stärke und Art der militairischen Streitkräfte fest, die für ihre Sicherheit aufgestellt werden, und verfügt darüber.

Art. 33. Die Repräsentanten können jederzeit wiedergewählt werden.

Art. 34. Die Mitglieder der Nationalversammlung sind nicht die Repräsentanten des Departements, welches sie ernennt, sondern die von ganz Frankreich.

Art. 35. Sie können kein bindendes Mandat erhalten.

Art. 36. Die Volksrepräsentanten sind unverletzlich. Sie können wegen der inmitten der Nationalversammlung geäußerten Meinungen zu keiner Zeit in Untersuchung gezogen oder angeklagt oder verurtheilt werden.

Art. 37. In Criminalsachen können sie, ausgenommen im Fall der Ergreifung auf frischer That, nicht verhaftet werden, noch auch verfolgt, wenn nicht die Nationalversammlung die Verfolgung erlaubt hat. Im Fall der Verhaftung wegen Ergreifung auf frischer That muß darüber der Versammlung sofort berichtet werden, welche dann die Fortsetzung der Untersuchung genehmigen oder verweigern wird. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, daß ein in Gewahrsam befindlicher Bürger zum Repräsentanten ernannt wird.

Art. 38. Jeder Volksrepräsentant erhält eine Entschädigung, welche er nicht ausschlagen darf.

Art. 39. Die Sitzungen der Versammlung sind öffentlich. Gleichwohl kann die Versammlung sich auf Verlangen einer in der Geschäftsordnung bestimmten Mitgliederzahl in ein geheimes Comité verwandeln. Jeder Repräsentant hat das Recht der parlamentarischen Initiative, welches er nach den in der Geschäftsordnung bestimmten Formen ausübt.

Art. 40. Zur Gültigkeit der Abstimmung über

Gesetze ist die Anwesenheit der Hälfte und eines aller Mitglieder der Versammlung erfoderlich.

Art. 41. Mit Ausnahme der dringlichen Fälle kann kein Gesetzentwurf anders, als nach drei Berathungen, die sich in Zwischenräumen von wenigstens fünf Tagen folgen, definitiv votirt werden.

Art. 42. Jedem Antrag, welcher die Dringlichkeit zu erklären bezweckt, geht eine Darlegung der Motive voraus. Ist die Versammlung gesonnen, dem Dringlichkeitsvorschlage Folge zu geben, so ordnet sie die Verweisung desselben in die Abtheilungen an und bestimmt den Zeitpunkt, wo der Bericht über die Dringlichkeit ihr vorgelegt werden soll. Wenn auf diesen Bericht die Versammlung die Dringlichkeit anerkennt, so erklärt sie es und bestimmt den Zeitpunkt der Berathung. Entscheidet sie, daß keine Dringlichkeit vorhanden ist, so geht der Antrag den Weg der gewöhnlichen Anträge.

Cap. V. Von der vollziehenden Gewalt.

Art. 43. Das französische Volk überträgt die vollziehende Gewalt einem Bürger, welcher den Titel als Präsident der Republik erhält.

Art. 44. Der Präsident muß ein geborener Franzose und mindestens 30 Jahre alt sein und darf die Eigenschaft eines Franzosen niemals verloren haben.

Art. 45. Der Präsident der Republik wird auf vier Jahre gewählt und ist erst nach einem Zeitraume von vier Jahren von neuem wählbar. Ebenso dürfen in demselben Zeitraume weder der Vicepräsident noch irgend

einer seiner oder des Präsidenten Verwandten bis mit Einschluß des sechsten Grades gewählt werden.

Art. 46. Die Wahl findet von Rechts wegen am zweiten Sonntag des Monats Mai statt. In dem Falle, wo in Folge eines Todesfalles, einer Abdankung oder aus irgend einer andern Ursache der Präsident zu einer andern Zeit erwählt werden sollte, erlischt seine Gewalt am zweiten Sonntag des Monats Mai des vierten Jahres nach seiner Erwählung. Der Präsident wird in geheimer Abstimmung und mit absoluter Majorität der Stimmenden durch die Wahl aller Wähler der französischen Departements und Algeriens ernannt.

Art. 47. Die Wahlprotokolle werden sofort der Nationalversammlung überschickt, welche ohne Verzug über die Gültigkeit der Wahl entscheidet und den Präsidenten der Republik proclamirt. Hat kein Candidat mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen und nicht wenigstens 2 Mill. Stimmen erhalten, oder sind die in Art. 45 gestellten Bedingungen nicht erfüllt, so wählt die Nationalversammlung den Präsidenten der Republik nach absoluter Majorität und in geheimer Abstimmung unter denjenigen fünf Candidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Art. 48. Vor dem Antritt seines Amtes leistet der Präsident der Republik inmitten der Nationalversammlung folgenden Eid: „Im Angesicht Gottes und vor dem französischen Volke, das durch die Nationalversammlung vertreten ist, schwöre ich der demokratischen, einen und untheilbaren Republik treu zu bleiben und

alle Pflichten, welche die Constitution mir auferlegt, zu erfüllen."

Art. 49. Er hat das Recht, der Nationalversammlung durch die Minister Gesetzentwürfe vorlegen zu lassen. Er überwacht und sichert die Vollziehung der Gesetze.

Art. 50. Er verfügt über die bewaffnete Macht, kann sie aber niemals in Person befehligen.

Art. 51. Er kann keinen Theil des Gebiets abtreten, den gesetzgebenden Körper nicht auflösen, noch auf irgend eine Art die Herrschaft der Constitution und der Gesetze suspendiren.

Art. 52. Er übergibt jährlich der Nationalversammlung durch eine Botschaft eine Darstellung der allgemeinen Lage der Angelegenheiten der Republik.

Art. 53. Er unterhandelt und vollzieht die Staatsverträge. Kein Staatsvertrag ist definitiv, wenn er nicht zuvor von der Nationalversammlung genehmigt worden ist.

Art. 54. Er wacht über die Vertheidigung des Staats, kann aber ohne Einwilligung der Nationalversammlung keinen Krieg unternehmen.

Art. 55. Er hat das Recht zu begnadigen, kann aber dieses Recht nur ausüben, nachdem er das Gutachten des Staatsraths vernommen hat. Die Amnestieen können nur durch ein Gesetz bewilligt werden. Der Präsident der Republik, die Minister und alle andern durch den hohen Justizhof verurtheilten Personen können nur durch die Nationalversammlung begnadigt werden.

Art. 56. Der Präsident der Republik verkündigt die Gesetze im Namen des französischen Volks.

Art. 57. Die dringlichen Gesetze werden binnen

drei Tagen, die übrigen innerhalb eines Monats, von der Uebersendung derselben durch den Präsidenten der Nationalversammlung an den Präsidenten der Republik gerechnet, verkündigt.

Art. 58. In der für die Verkündigung festgesetzten Frist kann der Präsident der Republik durch eine motivirte Botschaft eine neue Berathung verlangen. Die Versammlung zieht dann in Erwägung, ihr Beschluß wird definitiv; er wird dem Präsidenten der Republik zugefertigt. In diesem Falle erfolgt die Verkündigung in der bei den dringlichen Gesetzen festgestellten Frist.

Art. 59. Wenn die Verkündigung durch den Präsidenten der Republik nicht in den durch die vorhergehenden Artikel bestimmten Fristen erfolgt, so hat der Präsident der Nationalversammlung dafür zu sorgen.

Art. 60. Die Gesandten und Botschafter der fremden Mächte werden bei dem Präsidenten der Republik beglaubigt.

Art. 61. Er hat den Vorsitz bei den Nationalfesten.

Art. 62. Er erhält von der Republik eine Wohnung und ein Gehalt von 600,000 Fr. jährlich.

Art. 63. Er wohnt an dem Orte, wo die Nationalversammlung ihren Sitz hat, und kann das Continentalgebiet der Republik nicht verlassen, ohne durch das Gesetz dazu ermächtigt zu sein.

Art. 64. Der Präsident der Republik ernennt und entläßt die Minister. Er ernennt und entläßt im Ministerrathe die diplomatischen Agenten, die Oberbefehlshaber der Heeresmacht zu Lande und zur See, die Präfecten, den Obercommandanten der Nationalgarden

der Seine, die Gouverneurs von Algerien und den Colonien, die Generalprocuratoren und andere Beamte höhern Ranges. Er ernennt und entläßt auf den Vorschlag des betreffenden Ministers und unter den durch das Gesetz bestimmten reglementarischen Bestimmungen die Unterbeamten der Regierung.

Art. 65. Er hat das Recht, für einen Zeitraum, welcher drei Monate nicht überschreiten kann, die von den Bürgern ernannten Beamten der vollziehenden Gewalt zu suspendiren, kann sie aber nur mit Zustimmung des Staatsraths entlassen. Das Gesetz bestimmt den Fall, in welchem die entlassenen Beamten für nicht wieder wählbar zu denselben Functionen erklärt werden können. Diese Erklärung der Nichtwählbarkeit kann nur durch richterliches Urtel ausgesprochen werden.

Art. 66. Die Zahl der Minister und ihre Amtsbefugnisse werden durch die gesetzgebende Gewalt bestimmt.

Art. 67. Die Erlasse des Präsidenten der Republik, mit Ausnahme derjenigen, durch welche er die Minister ernennt und entläßt, haben nur Wirkung, wenn sie durch einen Minister gegengezeichnet sind.

Art. 68. Der Präsident der Republik, die Minister, die Beamten und Bevollmächtigten der Staatsgewalt sind, Jeder in Dem, was ihn betrifft, verantwortlich für alle Acte der Regierung und der Verwaltung. Jede Maßregel, durch welche der Präsident der Republik die Nationalversammlung auflöst oder vertagt, oder der Ausübung ihres Mandats ein Hinderniß in den Weg legt, ist ein Verbrechen des Hochverraths. Durch diese Thatsache allein geht der Präsident seines Amtes verlustig; die Bürger

sind gehalten, ihm den Gehorsam zu verweigern; die vollziehende Gewalt geht von Rechts wegen auf die Nationalversammlung über. Die Richter des höchsten Gerichtshofs versammeln sich sofort bei Strafe der Pflichtvergessenheit, und berufen die Geschworenen an den Ort, welchen sie zur Fällung des Urtels über den Präsidenten und seine Mitschuldigen bezeichnen. Sie ernennen selbst die Beamten, welche die Functionen des öffentlichen Ministeriums auszuüben haben. Ein Gesetz wird die übrigen Fälle der Verantwortlichkeit, sowie die Formen und Bedingungen der Untersuchung bestimmen.

Art. 69. Die Minister haben Zutritt zur Nationalversammlung; sie werden so oft gehört, als sie es verlangen, und können sich durch Commissare, die durch ein Decret des Präsidenten der Republik ernannt sind, unterstützen lassen.

Art. 70. Es gibt einen Vicepräsidenten der Republik, welcher durch die Nationalversammlung aus drei vom Präsidenten innerhalb eines Monats nach seiner Wahl vorgeschlagenen Candidaten ernannt wird. Der Vicepräsident der Republik leistet denselben Eid wie der Präsident. Der Vicepräsident kann nicht aus den Verwandten und Verschwägerten des Präsidenten bis zum sechsten Grade einschließlich gewählt werden. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten ersetzt ihn der Vicepräsident. Wird die Präsidentschaft durch Tod, Abdankung des Präsidenten oder sonst erledigt, so wird binnen Monatsfrist zur Wahl des Präsidenten geschritten.

Cap. VI. Vom Staatsrath.

Art. 71. Es besteht ein Staatsrath, in welchem jeder Vicepräsident der Republik von Rechts wegen den Vorsitz führt.

Art. 72. Die Mitglieder des Staatsraths werden von der Nationalversammlung auf sechs Jahre ernannt; sie werden in den zwei ersten Monaten jeder Legislatur in geheimer Abstimmung und nach absoluter Majorität zur Hälfte erneuert. Sie können jederzeit wieder gewählt werden.

Art. 73. Diejenigen Mitglieder des Staatsraths, welche aus der Mitte der Nationalversammlung genommen sind, werden als Volksrepräsentanten sofort ersetzt.

Art. 74. Die Mitglieder des Staatsraths können nur durch die Nationalversammlung und auf den Vorschlag des Präsidenten der Republik entlassen werden.

Art. 75. Der Staatsrath wird über die Gesetzentwürfe der Regierung, welche dem Gesetze zufolge seiner vorgängigen Prüfung unterworfen werden müssen, und über diejenigen Entwürfe der parlamentarischen Initiative, welche die Versammlung ihm zuweist, zu Rathe gezogen. Er bereitet die Reglements der öffentlichen Verwaltung vor; er erläßt allein diejenigen dieser Reglements, in Hinsicht deren die Nationalversammlung ihm einen speciellen Auftrag ertheilt. Hinsichtlich der öffentlichen Verwaltungen übt er alle Controle- und Aufsichtsbefugnisse aus, welche ihm dnrch das Gesetz übertragen sind. Besondere Gesetze werden seine anderweiten Befugnisse bestimmen.

Cap. VII. Von der innern Verwaltung.

Art. 76. Die gegenwärtige Eintheilung des Gebiets in Departements, Arrondissements, Cantons und Gemeinden wird beibehalten. Die jetzigen Begrenzungen können nur durch das Gesetz verändert werden.

Art. 77. Es besteht 1) in jedem Departement eine Verwaltung, gebildet durch einen Präfecten, ein Generalconseil und einen Präfecturrath; 2) in jedem Arrondissement ein Unterpräfect; 3) in jedem Canton ein Cantonalrath (jedoch wird in denjenigen Städten, die in mehrere Cantons getheilt sind, ein einziger Cantonalrath errichtet werden); 4) in jeder Gemeinde eine Verwaltung, bestehend aus einem Maire, Adjuncten desselben und einem Municipalrathe.

Art. 78. Ein Gesetz wird die Zusammensetzungen und Befugnisse der Generalconseils, der Cantonalräthe, der Municipalräthe und die Art der Ernennung der Maires und Adjuncten bestimmen.

Art. 79. Die Generalconseils und Municipalräthe werden durch directe Wahl aller im Departement und in der Gemeinde wohnhaften Bürger gebildet. Jeder Canton wählt ein Mitglied des Generalconseils. Ein Specialgesetz wird den Wahlmodus im Departement der Seine, in der Stadt Paris und allen Städten von mehr als 20,000 Seelen festsetzen.

Art. 80. Die Generalconseils, Cantonal- und Municipalräthe können auf ein Gutachten des Staatsraths durch den Präsidenten der Republik aufgelöst werden. Ein Gesetz wird die Frist bestimmen, in welcher zur neuen Wahl geschritten werden muß.

Cap. VIII. Von der richterlichen Gewalt.

Art. 81. Die Justiz wird unentgeltlich im Namen des französischen Volks ausgeübt. Die Verhandlungen sind öffentlich, ausgenommen wenn die Oeffentlichkeit gefährlich für die Ordnung und die guten Sitten sein würde; in diesem Falle spricht dies der Gerichtshof durch ein Urtel aus.

Art. 82. Die Jury wird auch ferner in Criminalsachen angewendet.

Art. 83. Die Entscheidung über alle politischen Vergehen und alle auf dem Wege der Presse begangenen Vergehen kommt ausschließlich der Jury zu. Die organischen Gesetze werden die Competenz bei Beleidigungen und Verleumdungen gegen Privatpersonen bestimmen.

Art. 84. Die Jury entscheidet allein über die in Preßangelegenheiten beanspruchten Entschädigungen.

Art. 85. Die Friedensrichter und ihre Ersatzmänner, die Richter erster Instanz, die Mitglieder der Appellationshöfe, des Cassationshofes und des Rechnungshofes werden von dem Präsidenten der Republik nach einer durch die organischen Gesetze festzusetzenden Ordnung der Candidatur ernannt.

Art. 86. Die Beamten des öffentlichen Ministeriums werden vom Präsidenten der Republik ernannt.

Art. 87. Die Richter erster Instanz, die Appellations- und Cassationsrichter und des Rechnungshofes werden auf Lebenszeit ernannt. Sie können nur durch richterlichen Spruch, für diejenigen Ursachen und

in denjenigen Formen, welche die Gesetze bestimmen, entlassen, suspendirt und in Ruhestand versetzt werden.

Art. 88. Die Militair- und Revisionsconseils der Armee zu Lande und zur See, die Marinegerichte, die Handelsgerichte, die Sachverständigen (prud'hommes) und übrigen Specialgerichte behalten bis zu anderweiter gesetzlicher Verfügung ihre Organisation und ihre jetzigen Befugnisse.

Art. 89. Die Competenzstreitigkeiten zwischen der Verwaltungs- und der Gerichtsbehörde werden durch einen besondern Gerichtshof geschlichtet, gebildet durch Richter des Cassationshofs und Staatsräthe, welche in gleicher Anzahl alle drei Jahre durch ihre betreffenden Collegien dazu ernannt werden. In diesem Gerichtshofe hat der Justizminister den Vorsitz.

Art. 90. Die Recurse gegen die Aussprüche des höhern Verwaltungsgerichts und des Rechnungshofes wegen Incompetenz und Gewaltmisbrauch werden von dem Gerichtshofe für Competenzstreitigkeiten entschieden.

Art. 91. Ein höchster Gerichtshof entscheidet ohne Appellation oder Recurs über die von der Nationalversammlung gegen den Präsidenten der Republik oder gegen die Minister erhobenen Anklagen. Desgleichen richtet er die Personen, welche wegen Verbrechen, Attentaten oder Comploten gegen die innere oder äußere Sicherheit des Staats angeklagt sind und welche die Nationalversammlung vor denselben gestellt hat. Mit Ausnahme des in Art. 68 vorgesehenen Falles kann er nur in Kraft eines Decrets der Nationalversammlung in Wirk-

samkeit treten, welche dann die Stadt bezeichnet, wo das Gericht seine Sitzungen halten soll.

Art. 92. Das höchste Gericht besteht aus 5 Richtern und 36 Geschworenen. Der Cassationshof ernennt jährlich in der ersten Hälfte des November aus seinen eigenen Mitgliedern in geheimer Abstimmung und mit absoluter Majorität die Richter, fünf an der Zahl, und zwei Ersatzmänner. Die zur wirklichen Theilnahme am Gericht berufenen fünf Richter wählen ihren Präsidenten. Die Beamten, welche die Functionen des öffentlichen Ministeriums ausüben, werden von dem Präsidenten der Republik, im Fall der Anklage des Präsidenten oder der Minister aber von der Nationalversammlung ernannt. Die Geschworenen, 36 an der Zahl, und 4 Ersatzmänner werden aus den Mitgliedern der Generalconseils der Departements genommen. Die Volksrepräsentanten können nicht zu der Jury gehören.

Art. 93. Wenn ein Decret der Nationalversammlung die Bildung des höchsten Gerichtshof angeordnet hat, und in dem in Art. 68 vorgesehenen Falle zieht auf Requisition des Präsidenten oder eines der Richter der Präsident des Appellationsgerichts und in dessen Ermangelung der Präsident des Gerichts erster Instanz durch das Loos in öffentlicher Sitzung den Namen eines Mitgliedes des Generalconseils.

Art. 94. Wenn an dem für die Gerichtssitzung bestimmten Tage weniger als 60 Geschworene anwesend sind, so wird diese Zahl ergänzt durch Hülfsgeschworene, die durch den Präsidenten des höchsten Gerichts aus den Mitgliedern des Generalconseils in demjenigen Departe-

ment, wo der Gerichtshof seine Sitzungen hält, durch das Loos bestimmt werden.

Art. 95. Diejenigen Geschworenen, welche keine gültige Entschuldigung beigebracht haben, werden zu einer Geldbuße von 1000—10,000 Fr. und zur Entziehung der politischen Rechte auf höchstens fünf Jahre verurtheilt.

Art. 96. Der Angeklagte und das öffentliche Ministerium haben das Recht der Verwerfung, wie in gewöhnlichen Angelegenheiten.

Art. 97. Die Erklärung der Jury, daß der Angeklagte schuldig ist, kann nur mit einer Majorität von zwei Dritteln der Stimmen abgegeben werden.

Art. 98. In allen Fällen der Verantwortlichkeit der Minister kann die Nationalversammlung den angeschuldigten Minister je nach den Umständen bei dem höchsten Gerichtshof oder bei den gewöhnlichen Gerichten wegen der Civilentschädigungen verweisen.

Art. 99. Die Nationalversammlung und der Präsident der Republik kann in allen Fällen die Untersuchung der Handlungen jedes Beamten, nur mit Ausnahme des Präsidenten der Republik, dem Staatsrath übertragen, dessen Bericht veröffentlicht wird.

Art. 100. Der Präsident der Republik hat seinen Gerichtsstand nur vor dem höchsten Gerichtshof. Er kann mit Ausnahme des in Art. 68 vorgesehenen Falles nur auf eine von der Nationalversammlung erhobene Anklage und wegen der durch das Gesetz bestimmten Verbrechen und Vergehen belangt werden.

Cap. IX. Von der bewaffneten Macht.

Art. 101. Die bewaffnete Macht ist bestimmt, den Staat gegen die äußern Feinde zu vertheidigen und im Innern die Erhaltung der Ordnung und die Vollziehung der Gesetze zu sichern. Sie besteht aus der Nationalgarde und der Armee zu Wasser und zu Lande.

Art. 102. Jeder Franzose, mit den im Gesetze bestimmten Ausnahmen, ist zum Militairdienst und zum Dienst in der Nationalgarde verpflichtet. Die Möglichkeit, wie jeder Bürger sich vom persönlichen Militairdienst befreien kann, wird durch das Rekrutirungsgesetz näher bestimmt werden.

Art. 103. Die Organisation der Nationalgarde und die Bildung der Armee werden durch das Gesetz geregelt.

Art. 104. Die bewaffnete Macht ist wesentlich zum Gehorsam verbunden (obéissante). Keine bewaffnete Körperschaft darf berathschlagen.

Art. 105. Wenn die bewaffnete Macht angewendet wird, um die Ordnung im Innern zu erhalten, so handelt sie nur auf Requisition der constituirten Behörden nach den durch die gesetzgebende Gewalt bestimmten Regeln.

Art. 106. Ein Gesetz wird die Fälle bestimmen, in denen der Belagerungszustand erklärt werden kann, und die Formen und Folgen dieser Maßregel festsetzen.

Art. 107. Keine fremde Truppe kann ohne vorgängige Zustimmung der Nationalversammlung das französische Gebiet betreten.

Cap. X. Besondere Bestimmungen.

Art. 108. Die Ehrenlegion wird aufrecht erhalten; ihre Statuten werden revidirt und mit der Constitution in Uebereinstimmung gebracht werden.

Art. 109. Das Gebiet von Algier und den Colonien wird für französisches Gebiet erklärt. Es wird nach besondern Gesetzen regiert werden, bis ein Specialgesetz es unter die gegenwärtige Constitution stellt.

Cap. XI. Von der Revision der Constitution.

Art. 110. Die Nationalversammlung vertraut die gegenwärtige Constitution und die Rechte, welche sie begründet, dem Schutze und Patriotismus aller Franzosen an.

Art. 111. Wenn im letzten Jahre einer Legislatur die Nationalversammlung den Wunsch ausgesprochen hat, daß die Constitution ganz oder zum Theil abgeändert werde, so wird zu dieser Revision auf folgende Art verschritten: Der durch die Versammlung ausgedrückte Wunsch wird erst nach drei auf einander folgenden Berathungen, die in Zwischenräumen von einem Monat stattgefunden und bei denen drei Viertheile der abgegebenen Stimmen zugestimmt haben, in einen definitiven Beschluß verwandelt. Die Zahl der Stimmenden darf nicht weniger als 500 betragen. Die Revisionsversammlung wird nur für drei Monate ernannt. Sie darf sich nur mit der Revision beschäftigen, für welche sie zusammenberufen ist. In dringen=

den Fällen kann sie jedoch auch den Bedürfnissen der Gesetzgebung abhelfen.

Cap. XII. Transitorische Bestimmungen.

Art. 112. Die Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, Gesetze und Reglements, welche der gegenwärtigen Constitution nicht zuwiderlaufen, bleiben so lange in Kraft, als sie nicht gesetzlich aufgehoben sind.

Art. 113. Alle durch die gegenwärtigen Gesetze bestellten Obrigkeiten bleiben in Wirksamkeit bis zur Verkündigung der sie betreffenden organischen Gesetze.

Art. 114. Das Gesetz über die Organisation des Gerichtswesens wird die besondere Art der Ernennung für die erste Zusammensetzung der neuen Gerichtshöfe bestimmen.

Art. 115. Nach der Annahme der Constitution wird die constituirende Nationalversammlung zu der Abfassung der durch ein besonderes Decret zu bestimmenden organischen Gesetze verschreiten.

Art. 116. Zur ersten Wahl des Präsidenten der Republik wird in Gemäßheit des in der Nationalversammlung am 28. October 1848 erlassenen Specialgesetzes verschritten werden.

Inhalt.

Seite
Die Regierungsformen.......................... 3
Die deutsche Reichsgewalt und der Reichsverweser....... 14
Hat der König von Preußen das Recht, die constituirende Nationalversammlung zu verlegen, zu vertagen oder aufzulösen?............................ 31
Eine oder zwei Kammern?..................... 43
J. Fröbel's Bericht über seine und R. Blum's Erlebnisse in Wien................................ 59
Schleswig-Holstein und Dänemark................ 74
Das unbedingte und das aufschiebende Veto........... 87
Frankreich und die Republik.................... 96
Constitution der französischen Republik vom Jahre 1848 106

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Politische Belehrungen Zeitfragen, Geschichte u. Persönlichkeiten der Gegenwart

Bd.: 1

Leipzig 1848

J.publ.g. 59 s-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558501-9